Die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei

Dr. Friedrich Korkisch,

Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

I.

Die Auflösung der Tschechoslowakei durch die Angliederung großer Gebiete dieses Staates an das Deutsche Reich, an Ungarn und an Polen, durch die Selbständigkeitserklärung der Slowakei und die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren machte eine Neuregelung der Staatsangehörigkeit der betroffenen Bevölkerung erforderlich. Durch Staatsverträge erfolgte diese Neuregelung nur für das auf Grund des Münchener-Abkommens vom 29. September 1938 an das Deutsche Reich angegliederte Sudetengebiet und für die auf Grund des Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938 an Ungarn abgetretenen slowakischen und karpatho-ukrainischen Gebiete sowie teilweise für die Slowakei; für alle übrigen Gebiete der früheren Tschechoslowakei wurden die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitswechsels im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung festgelegt.

Der die Staatsangehörigkeit der Bewohner des Sudetengebietes regelnde Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslo-wakischen Republik vom 20. November 1938 1) bildet insofern auch die Grundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhange mit der am 16. März 1939 erfolgten Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren, als die diese Frage regelnde Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. April 1939 2) an die Bestimmungen des Vertrages anknüpft. Die grundsätzliche Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erfolgte für das Protektorat allerdings bereits mit Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen

¹) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl. II, S. 895; Slg. d. Ges.-u. VO Nr. 300), in Kraft getreten am 26. Nov. 1938; siehe diese Zeitschr. Bd. VIII, S. 785. Siehe auch das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (RGBl. I, S. 1641).

²) Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. April 1939 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (RGBl. I, S. 815).

und Mähren vom 16. März 1939 3), nach dessen Art. II die volksdeutschen Bewohner dieses Gebiets die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren werden. Während die Einzelheiten des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund dieser allgemeinen Vorschrift bereits in der eben genannten Verordnung des Reichsministers im April 1939 geregelt wurden, hat die Protektoratsregierung erst in der Verordnung vom 11. Januar 1940 4) genauere Vorschriften darüber erlassen, wer als Bewohner von Böhmen und Mähren im Sinne des Erlasses über die Protektoratserrichtung die Staatsangehörigkeit des Protektorates erworben hat. Das im Sudetengebiet 5) eingeführte deutsche Staatsangehörigkeitsrecht wurde auch auf die deutschen Staatsangehörigen des Protektorates 6) ausgedehnt. Für den Erwerb und Verlust der Protektoratsangehörigkeit dagegen bleiben die bisherigen tschecho-slowakischen Bestimmungen in Kraft 7), wobei darauf hingewiesen sei, daß die Tschecho-Slowakei Anfang 1939 die Emigrantenfrage einer Nachprüfung unterzog und sich dabei nicht damit begnügte, die Ausweisung staatenloser Emigranten aus dem Staatsgebiet vorzusehen 8), sondern auch eine Überprüfung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft einzelner Personen anordnete 9).

Für das von Polen im Oktober 1938 besetzte tschechoslowakische Gebiet, das sogenannte Olsa-Gebiet, wurden die einschlägigen Fragen nicht auf vertraglichem Wege zwischen den beiden Staaten geregelt, Polen hat vielmehr von sich aus Vorschriften über den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch die Bewohner des besetzten Gebietes erlassen 10). Nach dem Zerfall Polens im Herbst 1939 und

³⁾ RGBl. I, S. 485; Slg. d. Ges. u. VO Nr. 75; Verordnungsblatt für Böhmen und Mähren Nr. 2.

⁴⁾ Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940 betreffend die Protektoratsangehörigkeit (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 19).

⁵⁾ Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Februar 1939 (RGBl. I, S. 205; Verordnungsblatt f. d. sudetendeutschen Gebiete, S. 308).

^{6) § 4} der erwähnten Verordnung vom 20. April 1939.

^{7) § 6} der Regierungsverordnung über die Protektoratsangehörigkeit vom 11. Januar 1940.

⁸⁾ Regierungsverordnung vom 27. Januar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO 1939 I Nr. 14) betreffend die Ergänzung der Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern, sofern sie Emigranten sind.

⁹⁾ Regierungsverordnung vom 27. Januar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO 1939 I Nr. 15) betreffend die Überprüfung der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft einzelner Personen.

¹⁰) Dekret des Staatspräsidenten vom 19. Oktober 1938 über die Ausdehnung der Geltungskraft des Gesetzes vom 20. Januar 1920 über die polnische Staatsangehörigkeit auf die wiedererlangten Gebiete von Teschen-Schlesien und betreffend die Abänderung von verschiedenen Bestimmungen desselben (Dz. U. Nr. 81, Pos. 548; Poln. Ges. u. VO

170 Korkisch

der Angliederung des Olsa-Gebietes an das Deutsche Reich ¹¹) haben die Volksdeutschen aus diesem Gebiet mit dem 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben ¹²). Die Staatsangehörigkeit von Personen anderer als deutscher Volkszugehörigkeit ist für dieses Gebiet bisher nicht geregelt worden.

Für die Osthälfte der Tschechoslowakei, die Länder Slowakei und Karpathenrußland, sind die Staatsangehörigkeitsfragen, soweit sie die auf Grund des Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938 an Ungarn abgetretenen Gebiete betrafen, ebenfalls Gegenstand eines Staatsvertrages gewesen 13). In dem Teil Karpathenrußlands, der erst im Frühjahr 1939 von den ungarischen Truppen besetzt wurde, erfolgte die Regelung auf gesetzlichem Wege 14), wobei allerdings die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserwerbs kraft Gesetzes im wesentlichen denen des Staatsvertrages zwischen Ungarn und der Tschecho-Slowakei entsprechen. Die Slowakei selbst hat nach ihrer Selbständigkeitserklärung das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend neu geregelt 15) und zwar sowohl die Frage, welche Personen mit der Selbständigkeitserklärung des Staates die slowakische Staatsangehörigkeit erhalten haben, wie auch Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit für die Zukunft. In den nach dem Weltkrieg an Polen gefallenen und jetzt durch den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei 16) in die Slowakische Republik eingegliederten nordslowakischen Gebieten wurde für die den Erwerb der slowakischen

^{1938,} S. 379). Es ist wohl anzunehmen, daß zu diesen »wiedererlangten Gebieten von Teschen-Schlesien« nach Meinung des Gesetzgebers auch die gleichzeitig besetzten nordslowakischen Gebiete zu rechnen waren; im übrigen ist diese Frage angesichts der einschlägigen Vorschrift des slowakischen Eingliederungsgesetzes (siehe unten S. 219) praktisch gegenstandslos geworden.

¹¹) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2042), siehe diese Zeitschr. Bd. IX, S. 919. Näheres siehe unten S. 212.

¹²⁾ Siehe unten S. 212 f.

¹³) Übereinkommen vom 18. Februar 1939 zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreich Ungarn über die Regelung der Fragen der Staatsangehörigkeit, die sich aus dem Anschluß des Gebietes ergeben, welches durch den Schiedsspruch von Wien vom 2. November 1938 Ungarn zugesprochen wurde (Slg. d. Ges. u. VO 1939 I Nr. 43; Budapesti Közlöny 1939 Nr. 48; deutsch: Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 554ff. und Prager Archiv 1939, S. 112ff.).

¹⁴) Gesetz vom 26. Juni 1939 über die Vereinigung der zurückgewonnenen karpathorussischen Gebiete mit der Heiligen Ungarischen Krone (Ges. Art. VI/1939).

¹⁵⁾ Verfassungsgesetz vom 25. September 1939 über die Staatsbürgerschaft (Slovenský zákonník Nr. 255); deutsch in der Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 391.

¹⁶⁾ Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik vom 21. November 1939. Den Wortlaut des bisher weder im Reichsgesetzblatt noch im Slovenský zákonnik veröffentlichten Vertrages siehe S. 391 f. Die Slowakei hat die sich mit der Eingliederung dieser Gebiete ergebenden Fragen in einem Verfassungsgesetz geregelt; siehe Anm. 17.

Staatsangehörigkeit betreffenden Fragen im Gesetz über die Eingliederung dieses Gebietes die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes angeordnet ¹⁷). Die Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen in der Slowakei ist Gegenstand des zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei am 27. Dezember 1939 abgeschlossenen Staatsangehörigkeitsvertrages ¹⁸).

Alle diese die Staatsangehörigkeit regelnden Vorschriften sind von dem Bestreben geleitet, in dem neuerworbenen Staatsgebiet nur jene tschechoslowakischen Staatsbürger zu eigenen Staatsangehörigen zu machen, die als bodenständige Bevölkerung anzusehen oder ihrer Volkszugehörigkeit nach zum Staatsvolk zu rechnen sind. Daß dabei — von den Fällen vertraglicher Regelung abgesehen — auch Fälle von Staatenlosigkeit geschaffen wurden, kann nicht überraschen; gemildert wird dieses Ergebnis freilich durch die ziemlich weitreichenden Vorschriften über die Protektoratsangehörigkeit, durch die ein erheblicher Teil jener ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürger, die außerhalb der übrigen Vorschriften stehen, aufgefangen wird. Allerdings trifft dies nur für jene Personen zu, die Beziehungen zu den Westgebieten des ehemaligen Staates (also zu Böhmen und Mähren-Schlesien) haben; in den östlichen Gebieten (Slowakei und Karpathenrußland) ist die Zahl der Staatenlosen größer 19).

Grundlage und Ausgangspunkt für die Neuregelung ist das bisherige tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsrecht, das im wesentlichen noch auf Rechtsquellen beruhte, die aus der Zeit vor der Gründung der Tschechoslowakischen Republik stammten und infolgedessen auch wie das übrige bei der Staatsgründung übernommene und nicht vereinheitlichte Recht zwei verschiedenen Rechtsordnungen entsprang. In der Westhälfte des Staates, d. h. in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien 20), galten die Vorschriften des früheren österreichischen Staatangehörigkeitsrechtes, während im Ostteil des Staates, in den Ländern Slowakei und Karpathenrußland, die einschlägigen ungari-

¹⁷) § 3 des Verfassungsgesetzes vom 22. Dezember 1939 über die Eingliederung der seit dem Jahre 1918 an die Republik Polen angeschlossenen Gebiete (Slov. zák. Nr. 325),

¹⁸) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik vom 27. Dezember 1939 zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten (RGBl. II 1940, S. 78; Slov. zák. 1940 Nr. 71).

¹⁹) Darauf weist auch schon hin, daß der Abschluß eines deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages notwendig war, durch den diese Frage wenigstens hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigen in der Slowakei und der slowakischen Volkszugehörigen im Sudetengebiet geklärt wurde. Vor allem wurden, wie Globke (Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 453f.) hervorhebt, jene Personen ukrainischer Volkszugehörigkeit, die nach dem Weltkrieg in das karpathenrussische Gebiet eingewandert waren, staatenlos.

²⁰) Einschließlich des Hultschiner Gebietes; siehe weiter unten.

schen Vorschriften in Kraft geblieben waren. Dazu kamen damn noch vereinzelte, für das ganze Staatsgebiet geltende Vorschriften des tschechoslowakischen Gesetzgebers, so daß sich im einzelnen folgende Sachlage ergab:

Die in der Tschechoslowakei herrschende Rechtsauffassung ging davon aus, daß der tschechoslowakische Staat in seinem ganzen Gebietsumfang mit dem 28. Oktober 1918 seinen Anfang genommen habe, ungeachtet der Tatsache, daß große Teile des Staatsgebietes erst beträchtlich später auf Grund der Pariser Friedensverträge endgültig an die Tschechoslowakische Republik angeschlossen worden waren. Da andererseits Ungarn die früher zu Ungarn gehörenden Gebiete der Slowakei und Karpathenrußlands erst vom Inkrafttreten des Vertrages von Trianon, d. h. also vom 26. Juli 1921 an, als tschechoslowakisches Staatsgebiet anerkannte, wurden die Bewohner dieser Gebiete in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 26. Juli 1921 von beiden Staaten als ihre Staatsangehörigen betrachtet 21).

Die grundsätzliche Rechtskontinuität wurde für das ganze tschechoslowakische Staatsgebiet am 28. Oktober 1918 gesetzlich festgelegt ²²), so daß die österreichischen Staatsangehörigkeitsvorschriften ²³) in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien ²⁴) und das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht ²⁵) in den früher zu Ungarn gehörenden Landesteilen in Kraft blieb. Auch für das vom Deutschen Reich abgetrennte Hultschiner Gebiet behielt daher das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht zunächst seine Geltung ²⁶), doch wurden hier bereits mit dem 1. Mai 1920 die (durch das neue tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920 ²⁷) abgeänderten) österreichischen Vorschriften eingeführt ²⁸). Das eben genannte für das ganze Staatsgebiet

²¹) Ungarn hat demgemäss auch bei der Neuregelung der Staatsangehörigkeit für die in den Jahren 1938 und 1939 wieder zurückgegliederten Gebietsteile an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages von Trianon angeknüpft; siehe unten S. 236, 240.

²²) Art. 2 des Gesetzes vom 28, Oktober 1918 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 11) betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates.

²³⁾ Über den noch heute im Protektorat Böhmen und Mähren im wesentlichen geltenden Rechtszustand siehe im einzelnen unten S. 201.

²⁴⁾ Die Länder Mähren und Schlesien wurden erst im Zuge der tschechoslowakischen Verwaltungsreform vom Jahre 1927 zu dem Lande Mähren-Schlesien vereinigt.

²⁵) Maßgebend waren hier bis zum Inkrafttreten des neuen slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes die Vorschriften des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1879 (Ges. Art. L/1879).

²⁶) Gesetz vom 30. Januar 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 76) über die Eingliederung des Hultschiner Gebietes in die Tschechoslowakische Republik.

²⁷) Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236), mit welchem die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden.

²⁸⁾ Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 321).

geltende Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920 enthielt keineswegs eine einheitliche Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts, sondern brachte im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der in den Friedensverträgen und im tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrag enthaltenen Vorschriften über den durch die Staatsgründung erfolgten Staatsangehörigkeitswechsel. Zu einer einheitlichen Kodifizierung des Staatsangehörigkeitsrechtes, wie sie § 4 Abs. 2 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde 29) ankündigte, ist es nicht mehr gekommen 30). Immerhin besaß § 4 der Verfassungsurkunde insofern nicht nur programmatische Bedeutung, als er festlegte, daß die Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik eine einzige und einheitliche ist 31). Von großer Bedeutung ist, auch für den Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit 32), die sogenannte Lex Derer 33), deren Vorschriften notwendig geworden waren wegen der unsicheren Staatsangehörigkeitsverhältnisse, wie sie bekanntermaßen auf Grund der geänderten Rechtsauffassung der tschechoslowakischen höchstrichterlichen Rechtsprechung 34) in den Ländern Slowakei und Karpathenrußland für Tausende von Bewohnern entstanden waren.

Zur Abrundung dieser Übersicht über die Rechtsquellen des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrechtes muß noch ein kurzer Blick auf die Staatsangehörigkeitsbestimmungen der anderen von der Tschechoslowakei abgeschlossenen Staatsverträge geworfen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der wichtigsten unter diesen Verträgen, namentlich der Friedensverträge von Versailles 35), Saint-Germain-en-Laye 36) und Trianon 37) sowie des Minderheitenschutzvertrages 38) sind,

²⁹) Gesetz vom 29, Februar 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 121) betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

³⁰⁾ Ein Entwurf eines Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde in den letzten Jahren des Bestehens des Staates noch vorgelegt, er ist aber nicht mehr Gesetz geworden; über die Gesetzgebungsarbeiten bis 1934 siehe Schmiedt-Sollislau, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakischen Republik (in Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. VII, Teil 1, Berlin 1934) S. 241.

³¹⁾ Siehe unten S. 204 Anm. 183.

³²⁾ Siehe unten S. 218.

³³⁾ Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1926 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 152) über die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an gewisse Personen.

³⁴⁾ Siehe unten S. 218 Anm. 249.

³⁵⁾ Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1921 Nr. 217; in Kraft getreten am 10. Januar 1920: Art. 84—86 und 278.

³⁶) Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1921 Nr. 507; in Kraft getreten am 16. Juli 1920: Art. 57, 64, 65, 70—82, 91 und 230.

³⁷⁾ Friedensvertrag von Trianon vom 4. Juni 1920, kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1922 Nr. 102; in Kraft getreten am 26. Juli 1921: Art. 56, 57, 61—66, 75 und 213.

³⁸⁾ Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und der Tsche-

174 Korkisch

wie erwähnt, auch in das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 9. April 1920 übernommen worden. Daneben sind noch jene Staatsverträge zu erwähnen, welche die Tschechoslowakei zur Regelung der zahlreichen Zweifelsfragen, die diese Verträge offen gelassen haben, mit ihren Nachbarn abgeschlossen hat. Mit dem Deutschen Reich wurde ein solches Abkommen am 9. Juni 1920 in Prag 39) unterzeichnet, im Verhältnis zu Österreich waren die Vorschriften des Brünner Vertrages 40) maßgebend, und im Verhältnis zu Polen wurde die bereits am 16. Juni 1922 getroffene Regelung in dem am 23. April 1925 in Warschau unterzeichneten tschechoslowakisch-polnischen Vertrag über Rechts- und Finanzfragen aufgenommen 41). Weitere Bestimmungen über Fragen der Staatsangehörigkeit enthält noch Art. 6 des finanzrechtlichen Übereinkommens mit Italien 42) und das in Prag unterzeichnete Naturalisationsübereinkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika 43).

Unter den bei der Neuregelung der Staatsangehörigkeit im Zuge der Auflösung der Tschechoslowakei maßgebenden Merkmalen und Voraussetzungen besitzen vor allem der Wohnsitz und das sogenannte

choslowakei, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919, kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1921 Nr. 508.

³⁹⁾ Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich vom 29. Juni 1920 (Slg. d. Ges. u. VO 1922 Nr. 308; RGBl. 1920, S. 2284). Der Vertrag ist am 12. September 1922 in Kraft getreten und wurde im Jahre 1936 durch Kündigung seines Art. 13 von seiten des Deutschen Reiches abgeändert (siehe Kundmachung des Tschechoslowakischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Juli 1936, Slg. d. Ges. u. VO Nr. 235; Bekanntmachung vom 19. August 1936, RGBl. II, S. 295).

⁴º) Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich vom 7. Juni 1920 über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (Slg. d. Ges. u. VO 1921 Nr. 107; österr. BGBl. 1921 Nr. 163). Der Vertrag ist am 10. März 1921 in Kraft getreten.

⁴¹⁾ Das Übereinkommen betraf die mit der Grenzregelung im Teschener Schlesien und in der Nordslowakei zusammenhängenden Fragen. Diese Gebiete waren durch die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 27. September 1919 zum Abstimmungsgebiet erklärt worden. Die Grenzregelung erfolgte, ohne daß es zu einer Volksabstimmung kam, durch den Beschluß der Botschafterkonferenz vom 28. Juli 1920. (Dieser Beschluß wurde am 18. Dezember 1924 unter Slg. d. Ges. u. VO 1925 Nr. 20 kundgemacht.) Die Durchführung dieses Beschlusses wurde dann durch die Entschließung der tschechoslowakisch-polnischen Delegation vom 16. Juni 1922 geregelt, die in den am 23. April 1925 in Warschau unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechoslowakei und der Republik Polen über Rechts- und Finanzfragen (Slg. d. Ges. u. VO 1926 Nr 56) aufgenommen wurde.

⁴²⁾ Finanzrechtliches Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreich Italien vom 23. März 1921; kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1924 Nr. 132; in Kraft getreten am 1. März 1924.

⁴³⁾ Naturalisationsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten vom 16. Juli 1928; kundgemacht unter Slg. d. Ges. u. VO 1929 Nr. 169; in Kraft getreten am 14. November 1929.

Heimatrecht für die Beurteilung der Bodenständigkeit der Bevölkerung besondere Bedeutung. Während die weitgehende Gleichheit der für diese beiden Begriffe in allen in Betracht kommenden Gebieten maßgebenden Grundsätze ihre zusammenfassende Behandlung für alle Einzelvorschriften möglich und wünschenswert macht, bleibt das dritte wichtige Merkmal, die Volkszugehörigkeit, deren Bedeutung in diesen Bestimmungen gegenüber früheren entsprechenden Regelungen stark gestiegen ist, besser einer Darstellung im Zusammenhang mit den Einzelbestimmungen vorbehalten.

Mit Ausnahme des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes spielt der Wohnsitz in allen die Neuregelung der Staatsangehörigkeit im Gebiete der früheren Tschechoslowakei betreffenden Vorschriften eine wichtige Rolle. Abgesehen vom deutsch-tschechoslowakischen und vom deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag ist der Wohnsitzbegriff in keiner dieser Sondervorschriften festgelegt worden. Einen allgemeinen öffentlichrechtlichen Wohnsitzbegriff, wie er für das Staatsangehörigkeitsrecht in Frage käme, hat die verwaltungsrechtliche Gesetzgebung in der Tschechoslowakei nicht entwickelt. Man greift infolgedessen zum Wohnsitzbegriff des Prozeßrechts 44), dem sich auch die einzelnen in verwaltungsrechtlichen Sondergesetzen (wie z. B. dem Gesetz über die direkten Steuern) enthaltenen Begriffsbestimmungen anschließen 45). Nach der österreichischen Jurisdiktionsnorm ist »der Wohnsitz einer Person an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen« (§ 66 JN). Dieser Wohnsitzbegriff kehrt in den beiden Staatsverträgen wieder 46) und wird in Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung von der Praxis auch für das ungarische Rechtsgebiet vertreten 47).

Die zur Wohnsitzbegründung danach in allen Fällen erforderliche freie Willensentschließung 48) beschränkt die Begründung eines selbständigen Wohnsitzes auf eigenberechtigte Personen. Bei mehrfachem Wohn-

⁴⁴⁾ Für die ehemaligen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien enthalten die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der prozeßrechtlichen Zuständigkeitsregelung die §§ 66 ff. der österreichischen Jurisdiktionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, österr. RGBl. Nr. 110, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen). Die im ungarischen Rechtsgebiet der Tschechoslowakei geltende ungarische Zivilprozeßordnung von 1911 (Ges. Art. I) enthält keine Definition des Wohnsitzbegriffs.

⁴⁵⁾ Siehe hierzu Hoetzel, Art. »Bydliště« (Wohnsitz) im Slovník veřejného práva československého Bd. 1 (Brünn 1929), S. 149.

⁴⁶) § 11 des deutsch-tschechoslowakischen und § 5 des deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages.

⁴⁷⁾ Siehe Krno, Občiansky súdny poriadok (ZPO), S. 23 bei § 19.

⁴⁸) Kriegs- oder Strafgefangene haben also ihren Wohnsitz nicht an dem Orte, wo sie gefangengehalten werden.

sitz räumt der deutsch-tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsvertrag der betreffenden Person selbst das Wahlrecht ein (§ 11 Abs. 2), während der deutsch-slowakische Staatsangehörigkeitsvertrag den Wohnsitz für maßgebend erklärt, an welchem der Betreffende seine Haupttätigkeit ausübt (Art. 5 Abs. 2). Angesichts der offenkundigen Schwierigkeit in der Mehrzahl der Fälle, den Ort der Haupttätigkeit zu bestimmen, dürfte es wohl für die außerhalb der beiden Verträge geregelten Staatsangehörigkeitsfragen praktisch sein, dem Einzelnen selbst die Auswahl des von mehreren Wohnsitzen maßgebenden zu überlassen 49). - Für das Gebiet der früheren Länder Böhmen und Mähren-Schlesien ist insbesondere für Frauen und Kinder auf die hier maßgebenden Grundsätze über den abgeleiteten Wohnsitz zurückzugreifen; die gerichtlich nicht geschiedene oder getrennte Ehefrau 50) teilt den Wohnsitz ihres Mannes; für die minderjährigen ehelichen Kinder ist der Wohnsitz ihres Vaters und für minderjährige uneheliche Kinder der ihrer unehelichen Mutter maßgebend 51). Der abgeleitete Wohnsitz der Familienangehörigen wahrt die Familieneinheit und verringert die Schwierigkeiten, die der Feststellung des Wohnsitzes zahlreicher Personen in politisch bewegten Zeiten im Wege stehen 52). - Für das ungarische Rechtsgebiet der früheren Tschechoslowakei sind die für den Wohnsitzbegriff maßgebenden Grundsätze zwar nicht so klar entwickelt worden 53); aber auch hier ergibt sich aus den Vorschriften des materiellen wie des Prozeßrechtes, daß die Ehefrau grundsätzlich den Wohnsitz ihres Ehemannes teilt 54). Als Wohnsitz der minderjährigen ehelichen Kinder ist der des Vaters anzunehmen 55). Minderjährige uneheliche Kinder teilen den Wohnsitz ihrer Mutter 56).

⁴⁹⁾ Ähnlich wie sowohl das in derWesthälfte der früheren Tschechoslowakei geltende Prozeßrecht als auch die ung. Zivilprozeßordnung (§ 19 S. 2) unter mehreren Wohnsitzen dem Kläger die Wahl läßt. Ist die Wohnsitzgemeinde durch die neue Grenzziehung geteilt worden, so ist jener Teil, in welchem der Betreffende wohnt, als Wohnsitz anzusehen.

^{5°)} Frauen, deren Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst wurde, haben ebenfalls keinen abgeleiteten Wohnsitz.

⁵¹⁾ Siehe dazu Hoetzel, a. a. O. S. 149.

⁵²⁾ Im deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag ist indes vornehmlich aus nationalpolitischen Gründen der Grundsatz der Familieneinheit stark zurückgedrängt.

⁵³⁾ Vgl. Hoetzel, a. a. O. S. 150.

⁵⁴⁾ Siehe Fajnor-Záturecký, Nástin súkromného práva platného na Slovensku a Podkarpatskej Rusi (Preßburg 1929), S. 432; auch hier aber nur, solange die Ehe nicht durch Tod des Ehemannes oder durch Scheidung aufgelöst ist oder aber die Ehegatten von Tisch und Bett getrennt sind.

⁵⁵⁾ Siehe Fajnor-Záturecký, a.a.O. S. 52; eine nicht eigenberechtigte Person kann einen selbständigen Wohnsitz nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters begründen.

⁵⁶⁾ Siehe Fajnor-Záturecký, a. a. O. S. 52.

Eine Besonderheit des alt-österreichischen und des ungarischen Staatsangehörigkeitsrechtes war die Verknüpfung der Staatsangehörigkeit mit dem sogenannten Heimatrecht (Heimatzuständigkeit) 57). Die Tschechoslowakei hat daran nichts geändert. Jeder tschechoslowakische Staatsbürger besaß in einer und nur in einer Gemeinde des Staates das Heimatrecht 58); Ausländer konnten das Heimatrecht nicht besitzen. Es ist erklärlich, daß man auch bei der Neuregelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse das Heimatrecht als ein Merkmal der Bodenständigkeit angesehen hat. Der deutsch-tschechoslowakische Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag räumt dem Heimatrecht zwar nur eine subsidiäre Bedeutung ein, für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhange mit der Protektoratserrichtung ist es aber von maßgeblicher Bedeutung; sogar nach dem slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetz, das im übrigen die dem bisherigen Rechtszustand eigentümliche Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Heimatrecht beseitigt hat, ist das Heimatrecht maßgebend für die Frage, wer mit Gründung des Staates die slowakische Staatsbürgerschaft erhalten hat. Die polnische Regelung für den Staatsangehörigkeitswechsel im Olsa-Gebiet knüpfte ebenfalls vornehmlich an das Heimatrecht an. Lediglich für den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit aus Anlaß der Gebietsabtretungen von 1938/39 ist das Heimatrecht nicht unmittelbar entscheidend.

Die den Erwerb und Verlust des Heimatrechts regelnden Grundsätze sind im österreichischen und im ungarischen Rechtsgebiet im wesentlichen gleich. Das Heimatrecht wird in beiden Gebieten durch Geburt, Verehelichung oder Aufnahme in den Heimatverband begründet. Den Erwerb durch Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 10 österr. Heimatges. von 1863) kennt das ungarische Recht jedoch nicht.

⁵⁷⁾ Geregelt ist das Heimatrecht für das Gebiet des österreichischen Rechtes durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 (österr. RGBl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, und durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 (österr. RGBl. Nr. 222), wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (österr. RGBl. Nr. 105) betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse abgeändert werden (Heimatrechtsnovelle); für das ungarische Rechtsgebiet enthält die einschlägigen Bestimmungen das Gemeindegesetz vom 27. Juni 1886 (Ges. Art. XXII/1886). Nach den österreichischen Vorschriften ist das Heimatrecht das auf Grund bestimmter Tatsachen erworbene Recht der dauernden Zugehörigkeit zu einer inländischen Gemeinde, das nur Inländer erwerben können und das zum ungestörten Aufenthalt und zur Armenversorgung in der Heimatgemeinde berechtigt. Ähnlich ist der Inhalt des Heimatrechts nach ungarischem Recht.

^{58) »} Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen« (§ 2 österr. Heimatgesetz von 1863). » Jeder Staatsbürger muß in den Verband irgend einer Gemeinde gehören. Jeder kann nur in den Verband einer Gemeinde gehören.« (§ 5 Abs. 1 und 2 ung. Ges. Art. XXII/1886),

Eheliche und legitimierte Kinder folgen der Zuständigkeit des Vaters 59). Uneheliche Kinder erlangen nach österreichischem Recht die Heimatzuständigkeit in der Gemeinde, in der ihre Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht besitzt 60), nach ungarischem Recht in jener Gemeinde, in welcher ihre Mutter sich zur Zeit der Geburt aufhielt 61). Durch die Eheschließung erhält die Frau das Heimatrecht ihres Mannes und folgt ihm darin bei Veränderungen, solange die Ehe nicht gerichtlich getrennt oder geschieden wurde 62). Witwen und gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten nach österreichischem Recht das Heimatrecht, das sie zur Zeit des Todes des Mannes oder der Scheidung oder Trennung der Ehe besessen haben 63). Nach ungarischem Recht behält zwar die Witwe das Heimatrecht, das ihr Ehemann zur Zeit seines Todes besessen hat, gerichtlich geschiedene Ehefrauen aber treten wieder in den Verband jener Gemeinde zurück, dem sie vor ihrer Verheiratung angehört haben 64). Der für das österreichische Rechtsgebiet in der Heimatrechtsnovelle von 1896 vorgesehene Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes wurde im Jahre 1920 auch auf das ungarische Rechtsgebiet der Tschechoslowakei ausgedehnt 65): Nach zehnjährigem freiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde kann die Aufenthaltsgemeinde dieser Person die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband nicht versagen 66).

Ein Überblick über die einzelnen Vorschriften und Voraussetzungen, von denen die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten des früheren tschechoslowakischen Staates beherrscht wird, läßt sich am ehesten gewinnen, wenn man die Fragen für jedes Gebiet, das im Zuge der Auflösung des früheren Staates seine staatsrechtliche Stellung veränderte, gesondert betrachtet.

^{59) § 6} Abs. 1 österr. Heimatgesetz von 1863; § 6 S. 1 ung. Gemeindegesetz von 1886. Durch Annahme an Kindesstatt wird nach österreichischem Recht das Heimatrecht nicht begründet (§ 6 Abs. 4 österr. Heimatgesetz von 1863); nach ungarischem Recht dagegen folgen adoptierte minderjährige Kinder der Zuständigkeit des Adoptierenden (§ 6 S. 3 ung. Gemeindegesetz von 1886).

^{60) § 6} Abs. 2 österr. Heimatgesetz von 1863.

^{61) § 6} S. 2 ung. Gemeindegesetz von 1886.

^{62) §§ 7} und 11 Abs. 1 österr. Heimatgesetz von 1863; § 7 ung. Gemeindegesetz von 1886.

^{63) § 11} Abs. 1 u. 2 österr. Heimatgesetz von 1863.

^{64) § 7} ung. Gemeindegesetz von 1886. Das gleiche gilt natürlich erst recht, wenn die Ehe für ungültig erklärt wird. Das österreichische Heimatgesetz von 1863 enthält darüber eine ausdrückliche Vorschrift (§ 11 Abs. 3).

^{65) § 13} Abs. 2 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236).

⁶⁶) Wegen der Einzelheiten siehe die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 (österr. RGBl. Nr. 222).

H.

A. Das zwischen dem Deutschen Reich und der tschechoslowakischen Republik am 20. November 1938 abgeschlossene Übereinkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen 67) regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Bewohner des Sudetengebietes; dabei war vor allem der Gesichtspunkt maßgebend, die bodenständige Bevölkerung 67a) des an das Deutsche Reich angeschlossenen Gebietes zu deutschen Staatsangehörigen zu machen unter Vorbehalt eines dem Einzelnen freistehenden Optionsrechtes sowie eines beiden Staaten eingeräumten Ausweisungsrechtes.

Im einzelnen ergeben sich nach den Vertragsbestimmungen folgende Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem 10. Oktober 1938:

- 1. Die deutsche Staatsangehörigkeit haben ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit jene tschechoslowakischen Staatsbürger erlangt, die durch die Abtretung des Hultschiner Gebiets an die Tschechoslowakische Republik ⁶⁸) mit dem 10. Januar 1920 unter Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben hatten ⁶⁹), vorausgesetzt, daß sie am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz ⁷⁰) in dem an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiet besaßen (§ 1 Abs. 1 lit. b). Es ist also nicht erforderlich, daß sie ihren Wohnsitz am 10. Oktober 1938 im Hultschiner Gebiet selbst hatten, es genügt, wenn sie an diesem Stichtag im Sudetengebiet wohnten. Wo sie in der Zeit vor dem 10. Oktober ihren Wohnsitz hatten, ob im Auslande oder in der Tschechoslowakei außerhalb des Sudetengebietes, ist ebenso belanglos wie ihre Staatsangehörigkeit in der Zeit bis 1938.
- 2. Die deutsche Staatsangehörigkeit haben weiterhin und das ist die größte und wichtigste Personengruppe alle jene tschechoslowakischen Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit

⁶⁷⁾ Siehe oben S. 168 Anm. 1; dazu die tschecho-slowakische Regierungsverordnung vom 25. November 1938 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 301) womit der Vertrag vom 20. November 1938 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen durchgeführt wird. Vgl. dazu Globke, Reichsverwaltungsblatt 60 (1939), S. 47ff.; Schwelb, Prager Archiv 1938, S. 1445ff.; derselbe, Prager Archiv 1939, S. 10ff.; Valeček, Časopis pro právní a státní vědu 22 (1939), S. 20ff.; Verner, Pravní Prakse 3. Jg., S. 16ff.

⁶⁷a) Siehe auch Art. II des Gesetzes vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1641).

⁶⁸⁾ Art. 84 des Vertrages von Versailles.

^{69) § 1} Z. 2 des tschechoslowakischen Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920. Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben allerdings nach dem allgemein gehaltenen Wortlaut des Vertrages auf Grund dieser Bestimmung auch alle anderen Personen, die — ohne Hultschiner zu sein — zufällig ebenfalls »die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben«, wenn die übrigen Voraussetzungen des Vertrages vorliegen; vgl. Art. 84 des Vertrages von Versailles.

⁷⁰⁾ Über den Wohnsitzbegriff im Sinne des Vertrages siehe oben S. 175 f.

Korkisch

180

erlangt, die vor dem I. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reiche vereinigten Gebiet — d. h. also im Sudetengebiet einschließlich des Hultschiner Gebietes und des Gebietes von Engerau bei Preßburg — geboren wurden und in diesem Gebiet am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz hatten (§ I Abs. I lit. a). Zu dem Gebiet, in welchem der Geburtsort und der Wohnsitz gelegen ist, rechnet auch das Hultschiner Gebiet; Staatsangehörigkeit und Wohnsitz dieser Personen vor dem Stichtag sind auch hier ohne Bedeutung. Im Hultschiner Gebiet vor 1910 geborene Personen, die nicht unter die in Ziffer I genannten Voraussetzungen fallen, haben also ebenso die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt wie Personen, die im übrigen Sudetengebiet vor jenem Zeitpunkt geboren wurden, wenn sie am Stichtag ihren Wohnsitz im Sudetengebiet oder im Hultschiner Gebiet besessen haben.

3. Einen abgeleiteten automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Kinder und Enkelkinder kennt der Vertrag nicht; auch der Staatsangehörigkeitserwerb minderjähriger Kinder ist selbständig auf das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zu prüfen 71). Der Vertrag nimmt auf die Abstammung nur insofern Rücksicht, als er zur bodenständigen Bevölkerung des Sudetengebietes auch solche tschechoslowakische Staatsbürger mit Wohnsitz in diesem Gebiete am Stichtage zählt, deren Vorfahren (ein Eltern- oder Großelternteil) hier vor 1910 geboren sind oder als Bewohner des Hultschiner Gebiets die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Weltkriegsende verloren haben.

Deutscher Staatsangehöriger wurde darnach jeder tschechoslowakische Staatsbürger ohne Rücksicht auf sein Alter, der am 10. Oktober 1938 auf dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiete wohnte, auch dann, wenn er selbst überhaupt nicht oder erst nach dem 1. Januar 1910 auf diesem Gebiete geboren wurde, vorausgesetzt, daß

⁷¹⁾ Ebenso der Durchführungserlaß des tschecho-slowakischen Innenministeriums vom 12. Dezember 1938, Verordnungsblatt des Innenministeriums 1938 Nr. 12, abgedruckt im Prager Archiv 1939, S. 1ff., siehe auch Valeček, a. a. O. S. 25; a. M. (nur für Staatsangehörigkeitswechsel volljähriger Personen auf Grund dieser Vorschrift) Schwelb, Prager Archiv 1938, S. 1450, vgl. auch derselbe Prager Archiv 1939, S. 11. Schwelb (ebenso Verner, Právní prakse Jg. 3, S. 16) zieht eine einschränkende Auslegung dieser Vertragsbestimmung unter Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze in Erwägung; es kann aber nicht übersehen werden, daß eine solche Einschränkung, wonach unter »Kindern und Enkelkindern« nur Personen unter 21 oder 18 Jahren zu verstehen seien, dem klaren Wortlaut des Vertrages widerspricht. Das Amt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren hat die eine solche Einschränkung des Vertragswortlautes des öfteren vertretende Praxis der Protektoratsbehörden zum Anlaß genommen, das Innenministerium des Protektorates auf die Unzulässigkeit dieser Auslegung hinzuweisen; unter »Kindern und Enkelkindern« seien dem Vertrage entsprechend alle diese Personen ohne Altersgrenze zu verstehen. Siehe den Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1940 (abgedruckt im Prager Archiv 1940, S. 579).

sein Vater oder seine Mutter, einer seiner Großväter oder eine seiner Großmütter auf diesem Gebiete vor dem 1. Januar 1910 geboren wurde 72) oder als Bewohner des Hultschiner Gebietes mit dem 10. Januar 1920 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte (§ 1 Abs. 1 lit. c). Es genügt also, daß eine der beiden Voraussetzungen (Geburt im Sudetengebiet vor dem 1. Januar 1910 oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Hultschiner) in der Person eines Eltern- oder Großelternteiles vorliegt. Ob die Eltern oder Großeltern, die den Staatsangehörigkeitserwerb auf diese Weise vermitteln, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ist unmaßgeblich; der Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes oder Enkelkindes tritt in diesem Falle auch dann ein, wenn die Eltern oder Großeltern die deutsche Staatsangehörigkeit selbst nicht erlangen, sei es weil in ihrer Person die übrigen Voraussetzungen nicht vorliegen oder weil sie bereits gestorben sind 73). Weitere Vorfahren außer den Eltern und Großeltern kommen nicht in Betracht. Adoptiv- und Pflegekinder gehören jedoch nicht hierher, sondern nur blutsverwandte Kinder und Enkelkinder 74).

- 4. Auch für Ehefrauen kennt der Vertrag keinen abgeleiteten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Nur in negativer Hinsicht ist die Staatsangehörigkeit des Ehemannes für sie von Bedeutung: eine Ehefrau erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn ihr Ehemann sie nicht erwirbt (§ I Abs. 3) 75). Allerdings trägt der Vertrag auch bei den Ehefrauen ähnlich wie bei den Kindern in gewisser Weise den Familienbeziehungen Rechnung und begnügt sich mit dem Vorliegen einzelner Voraussetzungen beim Ehemann der Frau. Die deutsche Staatsangehörigkeit erlangten nämlich mit Wirkung vom 10. Oktober 1938
- a) die Ehefrauen von Personen, die vor dem 1. Januar 1910 im Sudetengebiet geboren sind,

⁷²⁾ Es sind also Grenzfälle möglich, in denen Bewohner des Sudetengebietes, die selbst hier nicht geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen, weil ein Großelternteil vor über 100 Jahren hier geboren wurde, während anderseits die Nachkommen dieser Person selbst, die entweder nach 1910 oder überhaupt nicht im Sudetengebiet geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangten.

⁷³⁾ Andernfalls, d. h. wenn der Staatsangehörigkeitswechsel der «Kinder und Enkelkinder« den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Seiten der die Staatsangehörigkeit vermittelnden Aszendenten voraussetzte, würden z.B. alle jene Personen, deren Eltern und Großeltern in diesen 28 Jahren bereits gestorben sind, tschechoslowakische Staatsbürger geblieben sein, was offenbar weder dem Sinne noch dem Wortlaut des Vertrages entspricht.

⁷⁴⁾ Ebenso der tschecho-slowakische Durchführungserlaß zum Vertrage vom 12. Dezember 1938 (siehe S. 180 Anm. 71).

⁷⁵⁾ Abzulehnen ist es, aus dieser Bestimmung a contrario abzuleiten, daß eine Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit in jedem Falle mit ihrem Ehemanne erwirbt, wenn die geforderten Voraussetzungen nur in seiner Person, nicht auch bei ihr vorliegen (siehe tschecho-slowakischer Durchführungserlaß vom 12. Dezember 1938, Ziff. 7 Abs. 2 zu § 1 des Vertrages).

182 Korkisch

b) die Ehefrauen von Personen, die als Hultschiner die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben und

c) die Ehefrauen, deren Ehemänner Kinder oder Enkelkinder von Personen sind, auf welche eine der beiden eben genannten Voraussetzungen zutrifft.

Die Ehefrauen selbst müssen aber am Stichtag (10. Oktober 1938) die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besessen und ihren Wohnsitz im Sudetengebiet gehabt haben; ihr Geburtsort und die frühere Staatsangehörigkeit sind unmaßgeblich.

Während es nach dem Vertrage also wohl möglich ist, daß der Ehemann-die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, seine Ehefrau aber tschechoslowakische Staatsbürgerin blieb, ist der umgekehrte Fall ausgeschlossen. Die Vorschrift, daß die Ehefrau trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nur die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, wenn auch ihr Mann deutscher Staatsangehöriger wird, ist also keineswegs mit Rücksicht auf die Wahrung der Familieneinheit aufgenommen worden, vielmehr sollte damit erreicht werden, daß alle Frauen, die entweder auf Grund ihrer Abstammung oder der übrigen persönlichen Umstände nicht selbst zur bodenständigen Bevölkerung zu rechnen sind, oder aber deren Ehemänner nicht dazu gehören, vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben.

Als Voraussetzung für den Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau auf Grund dieser Bestimmung muß eine gültige Ehe vorliegen, die weder gerichtlich geschieden noch getrennt sein darf ⁷⁶). Insbesondere können wohl Witwen nicht als Ehefrauen im Sinne dieser Vorschrift ange-

⁷⁶⁾ Die Ausschaltung jener Frauen, deren Ehe von Tisch und Bett getrennt ist, läßt sich zwar der einschlägigen Bestimmung des Vertrages unmittelbar nicht entnehmen, an anderer Stelle jedoch, nämlich bei der Optionsregelung, ist dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen (§ 9 Abs. 2, S. 2). Im übrigen spricht für die hier vertretene Auffassung auch der Umstand, daß in den anderen vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Staatsangehörigkeit in den an das Deutsche Reich angeschlossenen Gebieten getroffen wurden, der gleiche Grundsatz ausdrücklich festgelegt wurde; so in Art. 6 Abs. 1 des deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages vom 27. Dezember 1939 (siehe unten S. 187,221) und im Runderlaß des Reichsinnenministers vom 25. November 1939 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten (Abs. 3, siehe unten S. 213). Der Runderlaß, den der tschecho-slowakische Innenminister am 12. Dezember 1938 zur Erläuterung des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages erlassen hat, stellt sich übrigens (Ziff. 7 zu § 1) ebenfalls auf den Standpunkt, daß es sich um Ehefrauen handeln muß, »deren eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich aufgehoben wurde, das heißt, um eine nicht geschiedene, getrennte oder als ungültig erklärte Ehe«. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die Frage, ob die von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau ihrem Manne in der Staatsangehörigkeit folgt, in dem für die ehemaligen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien maßgebenden tschechoslowakischen (österreichischen) Staatsangehörigkeitsrecht gesetzlich in der hier vertretenen Weise geregelt war (siehe unten S. 204).

sehen werden, wie das merkwürdigerweise der tschecho-slowakische Durchführungserlaß tut, denn eine solche Auslegung würde zu dem Ergebnis führen, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit überhaupt nicht auf Grund des Vertrages erwerben könnten, da ja ihre verstorbenen Ehegatten in keinem Falle deutsche Staatsangehörige werden 76a). Für Frauen, deren Mann gestorben ist oder deren Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt wurde, sind demnach die Voraussetzungen ohne Rücksicht auf ihre Verheiratung für sie selbst zu prüfen; sie erlangen die deutsche Staatsangehörigkeit also nur, wenn sie zu einer der unter 1) bis 3) angeführten Personengruppen gehören.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit trat in allen bisher angeführten, die Wohnsitzbevölkerung betreffenden Fällen ohne Rücksicht auf Volks- oder Rassezugehörigkeit ein.

5. Tschechoslowakische Staatsbürger, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz außerhalb der Tschechoslowakischen Republik hatten 77), haben die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Vertrages nur dann erworben, wenn sie deutscher Volkszugehörigkeit sind und an diesem Tage das Heimatrecht 78) in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben. Der Staatsangehörigkeitswechsel dieser »Auslandssudetendeutschen«, wie man sie nennen kann, ist also ebenfalls für jede einzelne Person ohne Rücksicht auf Alter und Familienverhältnis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen; auch hier konnten Ehefrauen auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § I Abs. 3 trotz Vorliegens aller Voraussetzungen in ihrer Person die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ohne ihren Ehemann erlangen. Die Familieneinheit wird auch in diesen Fällen — obwohl die Ehefrau und die minderjährigen Kinder nach den Vorschriften des österreichischen Heimatrechtsgesetzes von 1863 in ihrer Heimatzuständigkeit ihrem Ehemanne bzw. Vater folgen — gelegentlich nicht gewahrt sein, da jede einzelne Person auch ihren Wohnsitz außerhalb der Tschecho-

⁷⁶a) Man müßte denn davon ausgehen, daß in solchem Falle entweder nur die positiven Voraussetzungen des Vertrages für den Staatsangehörigkeitswechsel, soweit sie den verstorbenen Ehemann betreffen, berücksichtigt werden, nicht aber die negative Bestimmung des Vertrages, daß die Ehefrau nur dann deutsche Staatsangehörige wird, wenn es auch der Mann wird; oder aber man müßte eine Fiktion zu Hilfe nehmen und prüfen, ob der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hätte, wenn er noch am Leben wäre.

⁷⁷⁾ D. h. außerhalb der Grenzen der Tschechoslowakischen Republik vor der Abtretung des Sudetenlandes und der übrigen Gebiete. Der Wohnsitz durfte also weder in dem an das Deutsche Reich noch in dem an Polen oder Ungarn gelangten Gebiet gelegen sein.

⁷⁸⁾ Siehe oben S. 177 f.

slowakei haben mußte 79), um überhaupt unter diese Bestimmung zu fallen⁸⁰).

Bei der Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit sind die Familienbeziehungen gleichfalls ohne Einfluß; die Volkszugehörigkeit ist für jede Person ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht oder Familienstellung gesondert zu prüfen. Bei national gemischten Ehen führt diese Prüfung, soweit die Ehefrau nicht deutsche Volkszugehörige ist, zu verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten sowie gegebenenfalls eines Elternteils und der Kinder.

Über die Frage, wer die deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne dieser Vertragsbestimmung besitzt, enthält das Übereinkommen selbst keine Vorschrift. Die Begriffe »Deutscher Volkszugehöriger« und »Volksdeutscher« wurden vielmehr erst im Zusammenhang mit der Protektoratserrichtung und unter Hinweis auf ihren Gebrauch im deutschtschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag und im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren ⁸¹) in einem Erlaß des Reichsinnenministers in folgender Weise erläutert ⁸²):

Beide Ausdrücke »bezeichnen gleichmäßig die Zugehörigkeit zum deutschen Volke. Sie unterscheiden sich dadurch, daß der Ausdruck »deutscher Volkszugehöriger« sowohl deutsche wie fremde Staatsangehörige umfaßt, während unter »Volksdeutschen« nur deutsche Volkszugehörige fremder Staatsangehörigkeit verstanden werden. Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wird. Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben« 83).

Abschließend sei hervorgehoben, daß alle Personen, die nicht auf Grund des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit erlangten, die-

⁷⁹⁾ In den meisten Fällen wird freilich der gemeinsame Wohnsitz der Familien mitglieder als abgeleiteter (siehe oben S. 176) vorliegen.

⁸⁰⁾ Da durch die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren alle tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit, die das Heimatrecht in den ehemaligen Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien besaßen, deutsche Staatsangehörige geworden sind (siehe unten), ist dieser Erwerbsgrund der deutschen Staatsangehörigkeit nur für die Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 16. März 1939 von Bedeutung.

⁸¹⁾ Siehe auch den deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag vom 27. Dezember 1939.

⁸²⁾ Erlaß des Reichsinnenministers vom 29. März 1939 (RMBliV., S. 783).

⁸³⁾ Zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit sind im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren die zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörden zuständig (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 22. Juni 1939, RMBliV., S. 1337); für das Protektorat siehe unten S. 192 Anm. 132.

tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft behalten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machten oder durch die Gebietsabtretungen an Ungarn und Polen ungarische oder polnische Staatsangehörige wurden.

6. Der Vertrag räumte das Recht, für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren, nur den deutschen Volkszugehörigen 84) ein, die tschecho-slowakische Staatsbürger blieben 85), während umgekehrt für die Tschecho-Slowakei nur Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit 86), die auf Grund des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatten, optieren konnten (§§ 3 und 4). Infolge der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren haben - ungeachtet des Umstandes, daß die Optionsfrist erst am 29. März 1939 endigte⁸⁶²) — nur jene-Optionserklärungen, die bis zum 15. März 1939 abgegeben wurden, Gültigkeit erlangt. Optionsberechtigt waren grundsätzlich nur Personen über 18 Jahren; für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen für ihre Entmündigung vorlagen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt waren, wurde die Option durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt⁸⁷). Die Ehefrau konnte nicht selbständig optieren; die Option des Mannes erstreckte sich auf sie, falls die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich aufgehoben war.

Die Option konnte grundsätzlich nicht widerrufen werden ⁸⁸). Der Vertrag setzt zwar keine ausdrückliche Verpflichtung der Optanten fest, binnen einer bestimmten Frist auszuwandern; mittelbar aber ergab sich dieser Zwang daraus, daß nach § 12 des Vertrages nur solche Optanten, die bis zum 31. März 1940 ihren Wohnsitz in den Staat ver-

⁸⁴⁾ Da eine Begriffsbestimmung im Vertrage selbst fehlt und die oben angeführte amtliche Begriffsbestimmung erst im April 1939 erfolgte, dürften neben dem Bekenntnis (für das wohl auch die Angabe der Nationalität bei der letzten tschechoslowakischen Volkszählung von Bedeutung war) auch gewisse objektive Merkmale (Abstammung, Schulbildung, kulturelle Betätigung u. a.) herangezogen worden sein. Juden im Sinne der deutschen Gesetzgebung jedoch konnten keinesfalls die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen.

⁸⁵⁾ Personen, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erst nach dem 30. Januar 1933 erworben hatten und bis zu diesem Zeitpunkt deutsche oder österreichische Staatsangehörige gewesen sind, stand das Optionsrecht nicht zu (§ 4 S. 2).

⁸⁶⁾ Auch hier wird neben objektiven Merkmalen das Bekenntnis insbes, bei der letzten Volkszählung von Bedeutung gewesen sein, die Rassenzugehörigkeit war hier jedoch unerheblich.

 $^{^{86}a}$) Die in einer Zusatzvereinbarung vom 4. März 1939 vorgenommene Verlängerung der Optionsfreiheit bis zum 30. Juni 1939 hatte demgemäß keine praktische Bedeutung.

⁸⁷⁾ Auch wenn dieser selbst nicht optionsberechtigt war.

⁸⁸) Lediglich Personen, für die der gesetzliche Vertreter das Optionsrecht ausgeübt hatte, konnten innerhalb der Optionsfrist die Option zurücknehmen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist das 18. Lebensjahr vollendet hatten oder wenn der Grund ihrer gesetzlichen Vertretung vorher weggefallen war (§ 10 Abs. 2).

legten, für den sie optiert hatten, das gesamte bewegliche Vermögen ⁸⁹), das sie am Tage der Unterzeichnung des Vertrages besessen haben, abgabenfrei mitnehmen konnten. — Es sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß die Option zugunsten des Deutschen Reiches kaum praktisch geworden ist und im übrigen durch die Protektoratserrichtung ihre Bedeutung verloren hat. Anders die Option für die Tschecho-Slowakei; die zahlenmäßig recht beträchtlichen Optionserklärungen haben auch durch die Protektoratserrichtung keineswegs ihre Bedeutung eingebüßt, die Option gilt nunmehr für die Protektoratsangehörigkeit⁹⁰).

Das Ausweisungsrecht, das der Vertrag beiden Staaten einräumte (§ 2), war sowohl zeitlich als auch personell beschränkt. Die deutsche Regierung konnte nur Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit 91) ausweisen, die nach dem Vertrag die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit behielten 92) und erst nach dem 1. Januar 1910 in das Sudetengebiet zugezogen waren 93), während umgekehrt die tschecho-slowakische Regierung nur Personen deutscher Volkszugehörigkeit 94) ausweisen konnte, die bei Inkrafttreten des Vertrages 95) tschecho-slowakische Staatsangehörige waren 96) und seit dem 1. Januar 1910 in das nach den Oktoberereignissen von 1938 der Tschecho-Slowakei verbliebene Gebiet zugezogen waren 97). Die Ausweisung mußte bis zum 10. Juli 1939 ausgesprochen sein und innerhalb einer Frist von drei Monaten durchgeführt werden. Die beiden Regierungen verpflichteten sich, die aus dem anderen Staat Ausgewiesenen in ihrem Gebiet aufzunehmen.

B. Für eine — zahlenmäßig allerdings nicht sehr große — Personengruppe hat der deutsch-slowakische Staatsangehörigkeitsvertrag vom 27. Dezember 1939 98) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geklärt, demzufolge alle jene slowakischen Volkszugehörigen, die bis zum 14. März 1939 die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besessen haben oder staatenlos waren und bis zum Inkrafttreten des

⁸⁹⁾ Ausgenommen Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen, für die eine Sonderregelung vorgesehen war (§ 12).

⁹⁰⁾ Siehe unten S. 197.

^{91).} Siehe oben S. 185 Anm. 86; dazu gehörten also auch nichtarische Personen im Sinne der deutschen Gesetzgebung.

⁹²⁾ Hierdurch war somit auch eine Möglichkeit geboten, Optanten zur Auswanderung zu zwingen.

⁹³⁾ Sowie ihre die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge.

⁹⁴⁾ Siehe oben S. 184 und S. 185 Anm. 84.

^{95) 26.} November 1938 (§ 14).

⁹⁶⁾ Samt ihren Abkömmlingen.

⁹⁷⁾ Ausgenommen waren Personen, die erst nach dem 30. Januar 1933 die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben hatten und vorher deutsche oder österreichische Staatsangehörige waren.

⁹⁸⁾ RGBl. II 1940, S. 78; Slov. Zák. 1940 Nr. 71. Siehe oben S. 171 Anm. 18 und unten S. 220ff.

Vertrages (am 21. März 1940) nicht bereits auf andere Weise deutsche Staatsangehörige geworden sind, rückwirkend auf den 14. März 1930 die deutsche Staatsangehörigkeit99) erlangten, vorausgesetzt, daß sie in den im Jahre 1938 mit dem Deutschen Reiche wiedervereinigten oder ihm angeschlossenen Gebieten 100) entweder am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht 101) besaßen oder am 14. März 1939 ihren Wohnsitz 102) hatten (Art. 2). Die auf Grund dieser Vorschrift erworbene deutsche Staatsangehörigkeit mußte jedoch binnen 6 Monaten 102a) durch eine schriftliche Erklärung bei der örtlich zuständigen, zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen berechtigten Behörde des Deutschen Reiches geltend gemacht werden, widrigenfalls der Betreffende sie verlor, ohne die slowakische Staatsangehörigkeit zu erwerben (Art. 3 Abs. 1); dabei entschieden über den Besitz der slowakischen Volkszugehörigkeit ebenfalls die Behörden des Deutschen Reiches (Art. 4 Abs. 2) 102b). Ehefrauen, die am 21. März 1940 in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Manne gelebt haben und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines slowakischen Volkszugehörigen, der auf Grund der Voraussetzungen des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes bzw. ihres Vaters (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1); uneheliche Kinder unter 18 Jahren erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ihre uneheliche Mutter nach dem Vertrage deutsche Staatsangehörige wurde (Art. 6 Abs. 2 S. 1)-103). Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit dem Vertrage entsprechend geltend gemacht haben, sind bis zur Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (Art. 4 Abs. 3). Obwohl

⁹⁹⁾ Der Erwerb einer anderen als der deutschen Staatsangehörigkeit wird im Vertrag nicht beachtet.

¹⁰⁰⁾ D. h. also im sudetendeutschen Gebiet einschließlich des kleinen früher zur Slowakei gehörenden Gebietsteiles von Engerau; gerade für dieses kleine Gebiet von Engerau dürften die Vertragsbestimmungen von verhältnismäßig größerer Bedeutung sein als für das übrige sudetendeutsche Gebiet.

¹⁰¹) Für das Sudetengebiet im eigentlichen Sinne sind hierfür die alt-österreichischen Vorschriften maßgebend; für das Gebiet von Engerau die alt-ungarischen. Siehe oben S. 177f.

 ¹⁰²⁾ Der Wohnsitzbegriff ist in Art. 5 des Vertrages festgelegt; siehe hierzu oben S. 176.
 102a) D. h. bis zum 21. September 1940.

rozb) Für die Feststellung der slowakischen Volkszugehörigkeit finden die für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit maßgebenden Gesichtspunkte entsprechende Anwendung (Runderlaß des Reichsinnenministers vom 8. Juli 1940, RMBliV., S. 1479). Personen artfremden Blutes können somit die slowakische Volkszugehörigkeit nicht besitzen.

¹⁰³) Über die Sonderregelung, die der Vertrag für den Staatsangehörigkeitserwerb von Kindern unter 18 Jahren getroffen hat, deren maßgebender Elternteil das Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr erlebte, siehe unten S. 222. Die dort für den Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit dargelegten Grundsätze gelten in entsprechender Anwendung auch für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

der Vertrag an keiner Stelle eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung enthält, ergibt sich aus diesen Vorschriften, daß der auf Grund dieses Vertrages eingetretene Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erst durch die Feststellung von seiten der zuständigen Behörde-Wirksamkeit erlangt.

C. Durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Februar 1939 ¹⁰⁴) wurde mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht auch auf die an das Deutsche Reich abgetretenen Sudetengebiete ausgedehnt ¹⁰⁵).

III.

Die Regierung des tschecho-slowakischen Reststaates sah sich veranlaßt, die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft einzelner Personen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen ¹⁰⁶). Dieser Überprüfung der Staatsbürgerschaft wurden grundsätzlich alle jene Personen unterworfen, die im Jahre 1938 in den abgetretenen Gebieten gewohnt hatten, aber tschecho-slowakische Staatsbürger geblieben waren; außerdem wurde insbesondere auch eine Nachprüfung der seit Bestehen der tschechoslowakischen Republik erfolgten Einbürgerungen für erforderlich gehalten. Diese Vorkehrung steht in engem Zusammenhange mit der durch die geänderten politischen Verhältnisse notwendig gewordenen Neuregelung der Emigrantenfrage, die hinsichtlich der Emigranten ausländischer Staatsangehörigkeit durch eine Verschärfung der fremdenrechtlichen Bestimmungen erfolgte ¹⁰⁷).

¹⁰⁴⁾ RGBl. I, S. 205; Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete 1939, S. 308-105) In Kraft getreten sind (§ 1 der VO)

a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583),

b) § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I, S. 85),

c) das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I, S. 593),

d) § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480),

e) die Bestimmungen unter Nr. I und II zu § 2 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. Juli 1933 (RGBl. I, S. 538).

ro6) Regierungsverordnung vom 27. Januar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO I Nr. 15) betreffend die Überprüfung der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft einzelner Perr sonen (deutsch: Prager Archiv 1939, S. 85) und Regierungsverordnung vom 10. Februa-1939 (Slg. d. Ges. u. VO I Nr. 34) durch welche Einzelheiten zu dieser Regierungsverordnung festgesetzt werden (deutsch: Prager Archiv 1939, S. 105). Siehe hierzu die Erläuterungen von Verner, Prager Archiv 1939, S. 107.

¹⁰⁷⁾ Regierungsverordnung vom 27. Januar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO I Nr. 14) betreffend die Ergänzung der Vorschriften über den Aufenthalt von Ausländern, sofern sie Emigranten sind (deutsch: Prager Archiv 1939, S. 83). Die Verordnung räumte der Lande s

Von einer Nachprüfung ihrer tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft waren ganz allgemein ausgenommen Tschechen, Slowaken und Karpathorussen, deren Volkszugehörigkeit »nach überprüfbaren Merkmalen« — wozu neben verschiedenen objektiven Merkmalen (Schulbildung, Beteiligung an kulturellen und anderen Institutionen) insbesondere die bei der letzten tschechoslowakischen Volkszählung im Jahre 1930 festgestellte Nationalität gehört 108) — keinem Zweifel unterliegt; ausgenommen von der Überprüfung waren weiterhin auch alle jene Personen, denen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft auf Grund der sogenannten Lex Derer 109) zuerkannt worden war 110). Mit dieser Einschränkung unterlag die Staatsbürgerschaft folgender Personen der Überprüfung:

- a) Alle jene Personen, die nach dem 1. November 1918 und vor dem 2. Februar 1939 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung (Verleihung, Naturalisierung) erworben hatten, sowie alle jene, die ihre Staatsbürgerschaft von einer solchen Person ableiten¹¹¹). Voraussetzung war, daß es sich um eine wirkliche Verleihung der Staatsbürgerschaft handelte ¹¹²), die in Böhmen und in Mähren-Schlesien durch Zustellung des Naturalisierungsdekrets und in den Ländern Slowakei und Karpathenrußland durch Leistung des Staatsbürgerschaftseides rechtswirksam wurde ¹¹³).
- b) Ausländerinnen, die nach dem 1. November 1918 durch Verheiratung mit einem tschechoslowakischen Staatsbürger die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben haben, mußten sich der Überprüfung ihrer Staatsbürgerschaft unterziehen, wenn ihre Ehe dem Bande nach geschieden 114) war 115). Der Gesetzgeber hat diese Nachprüfung von Ehen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie nur zu dem Zweck eingegangen wurden, um einer Ausländerin die tschechoslowa-

behörde das Recht ein, Emigranten aus dem tschecho-slowakischen Staatsgebiet auszuweisen und ihnen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise Beschränkungen hinsichtlich der polizeiliehen Meldung und des Aufenthaltsortes aufzuerlegen.

¹⁰⁸) § 1 Abs. 2 RegVO Slg. I Nr. 15/1939 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 RegVO Slg. I Nr. 14/1939 und Art. I Abs. 2 lit. a RegVO Slg. I Nr. 34/1939.

¹⁰⁹) Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1926 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 152) über die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an gewisse Personen, vgl. S. 218 Anm. 249.

tschechosiowakischen Staatsburgerschaft an gewisse Personen, vgl. S. 216 Anni. 249.

110) § 1 Abs. 2 Reg VO Slg. I Nr. 15/1939; Art. I Abs. 2 lit. b Reg VO Slg. I Nr. 34/1939.

¹¹¹) §1 Abs. 1 lit. a und d RegVO Slg. I Nr. 15/1939; Art. I Abs. 1 lit. a und d RegVO Slg. I Nr. 34/1939.

¹¹²⁾ Böhmen u. Mähren-Schlesien: § 30 ABGB und Hofkanzleidekret vom 1. März 1833 (Pol. Ges. Slg. Nr. 2597); Slowakei und Karpathenrußland: § 6 und §§ 39—41 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ges. Art. L/1879); siehe Verner, a. a. O. S. 108.

¹¹³⁾ Siehe Verner, a. a. O. S. 108 sowie unten S. 204 Anm. 182 und S. 229.

¹¹⁴) Die Regierungsverordnung spricht nach der Terminologie des tschechoslowakischen Ehegesetzes vom 22. Mai 1919 von Ehetrennung.

^{115) §1} Abs. 1 lit. c RegVO Slg. I Nr. 15/1939; §1 Abs. 1 lit. c RegVO Slg. I Nr. 34/1939.

190 Korkisch

kische Staatsbürgerschaft zu verschaffen, auch auf solche Ehen ausgedehnt, die erst nach Inkrafttreten der Vorschrift zu dem gleichen Zweck geschlossen wurden ¹¹⁶). Maßgebend, für die Überprüfung der Staatsbürgerschaft einer solchen früheren Ausländerin ist der Aufgabe der Vorschrift entsprechend nur die Scheidung der Ehe dem Bande nach, nicht ihre Auflösung durch den Tod des Ehemannes oder die Trennung von Tisch und Bett.

Die Ausdehnung dieser Überprüfung auf jene Personen, die ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft von einer Frau ableiten, deren Staatsbürgerschaft dieser Nachprüfung unterliegt, ist von geringfügiger Bedeutung, da sie nur die unehelichen Kinder solcher Frauen betrifft, die nach der Eheschließung — sei es vor oder nach der Ehescheidung — geboren wurden 117), denn die Staatsangehörigkeit der von dem inländischen Ehemann der Frau stammenden ehelichen Kinder leitet sich ja vom Vater und nicht von der Mutter ab.

c) Schließlich war die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft ¹¹⁸) aller jener Personen zu überprüfen, die zwischen dem 1. Januar 1938 und dem 2. Februar 1939, wenn auch nur kurze Zeit, ihren Wohnsitz in dem nach dem 30. September 1938 an einen der Nachbarstaaten (Deutsches Reich, Ungarn, Polen) angeschlossenen Gebiet hatten und entweder nicht die Staatsangehörigkeit eines dieser Nachbarstaaten erlangt oder aber für die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft vor dem 2. Februar 1939 optiert haben ¹¹⁹). Hier unterlag die Staatsbürgerschaft jener Personen, die ihre Staatsangehörigkeit von einer solchen Person ableiten (Ehefrau, Kinder), ebenfalls der Überprüfung.

Die Überprüfung erfolgte in allen Fällen nur nach Anmeldung ¹²⁰) durch den Betroffenen selbst; nicht rechtzeitige Anmeldung bewirkte den Verlust der Staatsbürgerschaft ¹²¹). Personen, denen über die überreichte Anmeldung die Staatsbürgerschaft bestätigt wurde, sind samt denjenigen Personen, die von ihnen ihre Staatsbürgerschaft ableiten, mit Wirkung von dem Tage an, an dem ihnen die Staatsbürgerschaft verliehen wurde, als tschecho-slowakische Staatsbürger anzusehen ¹²²).

¹¹⁶⁾ Ebenso natürlich auf solche Ehen, die zwar vorher geschlossen wurden, aber erst nach Inkrafttreten der Verordnung geschieden werden.

¹¹⁷⁾ Vgl. Verner, a. a. O. S. 109.

¹¹⁸⁾ Ohne Rücksicht auf den Erwerbsgrund.

^{119) § 1} Abs. 1 lit. b RegVO Slg. I Nr. 15/1939; § 1 Abs. 1 lit. b RegVO Slg. I Nr. 34/1939.

¹²⁰) Über den Inhalt dieser Anmeldung siehe Art. II Abs. 2 der RegVO Slg. I Nr. 34/1939.

Für die Person selbst und alle jene, die ihre Staatsbürgerschaft von dieser ableiteten (§ 3 RegVO Slg. I Nr. 15/1939). In besonderen Fällen war eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Anmeldung möglich (§ 3 Abs. 2).

^{122) § 4} RegVO Slg. I Nr. 15/1939.

Andererseits trat bei Verweigerung der Bestätigung der Verlust der Staatsbürgerschaft mit dem Tage der Zustellung des Bescheides ein (§ 5). Die Verweigerung der Bestätigung brauchte nicht begründet zu werden, da die Überprüfung der Staatsbürgerschaft nach freiem Ermessen erfolgte ¹²³).

Diese Vorschriften sind durch die Ereignisse im März 1939 (Unabhängigkeitserklärung der Slowakei und Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren) zunächst nicht gegenstandslos geworden. Vielmehr hat das slowakische Staatsangehörigkeitsgesetz den auf Grund dieser Vorschriften eingereichten Ansuchen ausdrücklich die Geltung als Gesuche um Zuerkennung der slowakischen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes eingeräumt 124). Die übrigen Vorschriften haben erst durch die Einführung des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem 17. Oktober 1939 ihre Geltung verloren. Wenn es auch bei der Überprüfung der Staatsangehörigkeit in der Slowakei bis zum Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes in vielen Fällen nicht mehr bis zur Entscheidung gekommen sein dürfte, so haben doch jedenfalls alle jene Personen, welche die Anmeldung zur Überprüfung pflichtwidrig nicht fristgemäß bis zum 30. April 1939 durchgeführt haben, die Staatsangehörigkeit mit diesem Zeitpunkt verloren 125). Bei Ehen, die der Überprüfung unterlagen, aber erst nach diesem Zeitpunkt geschieden wurden, war die Anmeldung binnen 15 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils einzubringen 126).

Im Protektorat Böhmen und Mähren sind die Bestimmungen über die Überprüfung der Staatsangehörigkeit nachträglich rückwirkend auf den 16. März 1939 beseitigt worden 127). Im Protektorat hat also niemand, der die fristgemäße Anmeldung versäumte, die Staatsangehörigkeit automatisch verloren; vielmehr sind nur jene Entscheidungen über die Beibehaltung oder den Verlust der Staatsangehörigkeit rechtswirksam geworden, die noch vor dem 16. März 1939 ergangen sind 128).

IV.

Für die Regelung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren

¹²³⁾ Verner, a. a. O., S. 111. 124) Siehe unten S. 217.

^{125) § 3} in Verb. mit § 2 RegVO Slg. I Nr. 15/1939.

¹²⁶) § 2 RegVO Slg. I Nr. 15/1939. Die Verpflichtung zur Anmeldung erlosch also erst mit dem 17. Oktober 1939; an die Stelle dieser Bestimmungen trat in der Slowakei die noch weitergehende Vorschrift des § 11 Abs. 1 lit. f des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (siehe unten S. 233).

¹²⁷) Allerdings erst durch die Regierungsverordnung vom 1. Februar 1940 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 73).

¹²⁸⁾ Angesichts der Zufälligkeit, die damit verbunden wäre, kann man wohl annehmen, daß die Zahl der vor diesem Zeitpunkt erledigten Überprüfungen sehr gering ist.

ist-grundlegend der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 129), nach dessen Art. II die volksdeutschen Bewohner des Protektorates deutsche Staatsangehörige und gemäß den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) Reichsbürger (Abs. 1), die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren hingegen Staatsangehörige des Protektorats Böhmen und Mähren werden (Abs. 2). Die Frage, welche Personen als Bewohner des Protektorats im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, wurde zunächst, soweit es sich um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit handelt, durch die Verordnung des Reichsministers des Inneren vom 20. April 1939 130 eingehend geregelt. Die Protektoratsregierung erließ die entsprechenden Vorschriften über den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit erst in der Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940 131).

1. Die deutsche Staatsangehörigkeit haben auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 mit Wirkung vom 16. März 1939 alle früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit 132) erworben, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien besessen haben und nicht bereits auf Grund des deutschtschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938 deutsche Staatsangehörige geworden sind (§ 1). Maßgebend ist das Heimatrecht in einer Gemeinde »der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien«, also in ihrem gesamten Gebiet vor den Abtretungen des Sudetengebiets an das Deutsche Reich und des sogenannten Olsa-Gebietes an Polen. Ausgeschlossen vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind diejenigen in Böhmen und Mähren-Schlesien am Stichtag heimatberechtigten Personen, die nach dem Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (§ 2 Abs. 1 VO). Von dieser Bestimmung wurden betroffen die am Stichtag im Olsa-Gebiet heimatberechtigten Volksdeutschen, die auf Grund der

¹²⁹⁾ Siehe oben S. 169 Anm. 3.

¹³⁰⁾ Siehe oben S. 168 Anm. 2.

¹³¹⁾ Siehe oben S. 169. Anm. 4.

¹³²⁾ Die maßgebende Begriffsbestimmung enthält der Erlaß des Reichsinnenministers, vom 29. März 1939 (siehe oben S. 184). Zur Feststelllung der deutschen Volkszugehörigkeit ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat zuständig, dem zugleich die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der deutschen Volkszugehörigen im Protektorat obliegen. Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche, die Protektoratsbehörden sind zur Regelung von Fragen der deutschen Staatsangehörigkeit in keinem Falle berufen (siehe auch Verner in Pravní Prakse 1940, S. 116). Über die Zuständigkeit zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit im übrigen Reichsgebiet siehe oben S. 184 Anm. 83,

polnischen Bestimmungen 133) polnische Staatsangehörige geworden sind, ferner jene, die auf Grund des ungarisch-tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages vom 18. Februar 1939 die ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben 134), sowie die Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die in den Sudetenländern heimatberechtigt waren, aber gerade in der Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 16. März 1939 auf Grund der allgemeinen Staatsangehörigkeitsbestimmungen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung, Eheschließung u. dgl. zugunsten irgend einer anderen verloren haben. Die Verordnung (§ 2 Abs. 1) schließt aber auch alle jene Volksdeutschen vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, die am 10. Oktober 1938 zwar das Heimatrecht in den ehemaligen Ländern Böhmen oder Mähren-Schlesien besessen haben, am 16. März 1939 aber ihren Wohnsitz in den ehemaligen tschechoslowakischen Ländern Slowakei oder Karpatho-Ukraine 135) hatten. Für einen Teil dieser Volksdeutschen ist die Frage der Staatsangehörigkeit durch den deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag vom 27. Dezember 1939 geregelt worden 136). Der Wohnsitz außerhalb des Gebietes der ehemaligen Tschecho-Slowakei hindert den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht.

Die soeben angeführten Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind für jede Person ohne Rücksicht auf ihr Alter oder Geschlecht gesondert zu prüfen; einen Staatsangehörigkeitserwerb kraft Familienbeziehungen kennt die Verordnung grundsätzlich nicht, nur für Ehefrauen gilt auch hier wieder insofern Besonderes, als sie die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn in ihrer Person alle Voraussetzungen zutreffen, dann nicht erwerben, wenn ihr Ehemann nicht deutscher Staatsangehöriger wird (§ 2 Abs. 2). Umgekehrt aber erwerben Ehefrauen, deren Ehemänner auf Grund dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, diese nur, wenn für sie selbst auch alle genannten Voraussetzungen zutreffen. Damit sind praktisch alle Ehefrauen, die in einer national gemischten Ehe oder in einer Mischehe leben, vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen: sowohl Frauen deutscher Volkszugehörigkeit, die mit einem Tschechen, Juden oder einem anderen tschechoslowakischen Staatsangehörigen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit verheiratet sind, wie auch Tschechinnen, Jüdinnen oder Frauen anderer als deutscher Volkszugehörigkeit, die mit einem früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit verheiratet

¹³³⁾ Siehe unten S. 209 ff.

¹³⁴⁾ Ihre Zahl dürfte jedoch nicht groß sein.

¹³⁵) Auch hier ist wieder der Gebietsumfang dieser Länder vor den Abtretungen an Ungarn und Polen maßgebend.

¹³⁶⁾ Siehe unten S. 220 ff.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. X.

194 Korkisch

sind. Ebenso erwerben Ehefrauen deutscher Volkszugehörigkeit, die im früheren Böhmen oder Mähren-Schlesien am 10. Oktober 1938 heimatberechtigt waren, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn ihre (volksdeutschen) Ehegatten am 16. März 1939 in der früheren Slowakei oder Karpatho-Ukraine ihren Wohnsitz hatten, auch wenn sie, die Ehefrauen, selbst zu diesem Zeitpunkt nicht im Gebiete dieser beiden ehemaligen tschechoslowakischen Länder wohnten und der volksdeutsche Ehegatte am Stichtag in den Sudetenländern heimatberechtigt war. — Ehefrauen, deren Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt 137) oder aber für ungültig erklärt wurde, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Die Maßgeblichkeit des Heimatrechtes für den Staatsangehörigkeitserwerb bedeutet trotz der grundsätzlich für jede Person gesondert zu prüfenden Voraussetzungen eine stärkere Betonung der Familieneinheit als dies im Zusammenhang mit dem Anschluß des Sudetengebietes der Fall war. Ein Sonderschicksal kann die Staatsangehörigkeit der einzelnen Familienmitglieder eigentlich nur bei national gemischten Ehen und bei Mischehen haben; bei national gemischten Ehen dürfte überdies die Volkszugehörigkeit des Vaters in den meisten Fällen wohl auch für seine minderjährigen Kinder maßgebend sein, so daß hier im Zweifel nur die Ehefrau nichtdeutscher Volkszugehörigkeit vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleibt. Bei Mischehen sind bei der Überprüfung der Staatsangehörigkeit der minderjährigen Kinder die allgemeinen Maßstäbe der deutschen Rassengesetzgebung für die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit anzuwenden.

Personen, die nach den eben dargelegten Bestimmungen der Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, unterstehen dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ¹³⁸) in allen ihre Staatsangehörigkeit weiterhin betreffenden Angelegenheiten (§ 4).

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, auch die Rechte der Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren« besitzen 139) (§ 3). Diese Vorschrift bezieht sich ausnahms-

Für die Einbeziehung der von Tisch und Bett getrennten Frau spricht in diesem Falle vor allem der Umstand, daß das Heimatrecht entscheidend für den Staatsangehörigkeitserwerb ist, das entsprechend dem alt-österreichischen Staatsangehörigkeitsrecht für die von Tisch und Bett geschiedene Frau selbständig beurteilt wird (siehe oben S. 178).

¹³⁸) Über die Staatsangehörigkeit jur. Personen vgl. VO v. 5. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1697).

¹³⁹⁾ So hat das Innenministerium des Protektorats in einem Runderlaß vom 9. April 1940 ausdrücklich festgestellt, daß die Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die im Protektorat lebenden Deutschen deren Heimatrecht im Protektorat nicht berührt, und daß es daher unzulässig ist, deutschen Staatsangehörigen ihre bisherigen Heimatscheine zu entziehen (abgedruckt im Prager Archiv 1940, S. 579).

los auf alle deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Protektorat haben, und nur auf diese 140).

2. Die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren 141) haben nach der Regierungsverordnung vom 11. Januar 1940 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 10) 142) nicht nur solche Personen erlangt, die auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihres Heimatrechtes im weiteren Sinne als Bewohner des Protektoratsgebietes gelten konnten, sondern auch alle jene Bewohner des mit dem Deutschen Reich vereinigten Sudetengebietes. die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben; die Rasseund Volkszugehörigkeit dieser Personen ist unmaßgeblich. Außerdem hat die Protektoratsregierung Vorsorge getroffen, daß auch jene Personen tschechischer Volkszugehörigkeit aus den Ostgebieten der ehemaligen Tschechoslowakei, die weder die ungarische noch die slowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht staatenlos, sondern Angehörige des Protektorats werden. Der Erwerb der Protektoratsangehörigkeit tritt mit Wirkung vom 16. März 1939 ein und erstreckt sich nur auf ehemalige tschecho-slowakische Staatsbürger, Personen, die nach Verlust der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, haben die Protektoratsangehörigkeit grundsätzlich nicht erlangt (§ 3 Abs. 1). Dies gilt für die Zeit vor dem 15. März 1939 ohne Einschränkung für den Erwerb jeder beliebigen anderen Staatsangehörigkeit. Personen jedoch, die erst nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren aufgegeben haben, erlangen bei Vorliegen der unten im einzelnen angeführten Voraussetzungen trotz des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit auch die Protektoratsangehörigkeit, es sei denn, daß die von ihnen erworbene fremde Staatsangehörigkeit die deutsche, slowakische oder ungarische ist (§ 3 Abs. 2). Die praktische Bedeutung dieser Sonderregelung erstreckt sich vor allem auf die (politischen) Emigranten; Emigranten, die bereits vor der Protektoratserrichtung ausgewandert sind und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, werden durch

¹⁴⁰⁾ Siehe auch den Runderlaß des Innenministeriums des Protektorates vom 26. März 1940 über die Auslegung des § 3 der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. April 1940 (RGBl. I, S. 815) über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit (abgedruckt im Verordnungsblatt des Justizministeriums 1940 Nr. 3, S. 44 und im Prager Archiv 1940, S. 460). Dieser Erlaß stellt fest, daß der Reichsprotektor den oben vertretenen Standpunkt bei der Auslegung des § 3 der genannten Verordnung des Reichsinnenministers für maßgebend erklärt hat, und ordnet die Beachtung dieser Auslegung für die Protektoratsbehörden an.

¹⁴¹) Vgl. hierzu Globke, Die Protektoratsangehörigkeit, in Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 447 ff. und Verner, Přislušnost Protektorátu Čechy a Morava (Die Angehörigkeit des Protektorates Böhmen und Mähren), Právní Prakse Jg. 4 (1940), S. 115 ff.

¹⁴²) Erlassen auf Grund des Art. II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 330).

die Protektoratserrichtung in ihrem Staatsangehörigkeitsverhältnis nicht betroffen, sind sie jedoch erst nachher ausgewandert, so sind sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch dann Angehörige des Protektorates geworden, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung (18. Januar 1940) eine andere als die deutsche, slowakische oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Kraft Gesetzes haben die Protektoratsangehörigkeit mit Wirkung vom 16. März 1939 folgende Personen erworben:

a) Die früheren tschecho-slowakischen Staatsbürger, die am 16. März 1939 ihren Wohnsitz, das Heimatrecht oder den Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde im Gebiete des Protektorates hatten (§ 1 lit. a), vorausgesetzt, daß sie nicht nach Verlust der tschecho-slowakischen eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben (§ 3 Abs. 1) 143). Da die Verordnung keine Regelung des Wohnsitzbegriffes enthält, sind dafür ebenso wie für das Heimatrecht die oben dargelegten allgemeinen Grundsätze des in den Sudetenländern geltenden bisherigen tschechoslowakischen Rechts maßgebend 144). Einen Anspruch auf Bestimmung der Heimatzuständigkeit haben nach den beiden Durchführungsverordnungen 145) zum deutsch-tschechoslowakischen 146) und zum ungarisch-tschechoslowakischen 147) Staatsbürgerschafts- und Optionsvertrag Personen, die nach den Bestimmungen dieser Verträge tschecho-slowakische Staatsbürger geblieben oder geworden sind und in keiner Gemeinde des Gebietes der früheren Tschecho-Slowakischen Republik 148) das Heimatrecht besitzen. Diese Regelung war im Hinblick darauf notwendig, daß sowohl nach dem in den Ländern

¹⁴³⁾ Dies gilt insbesondere auch für jene Personen, die auf Grund der Angliederung des Olsa-Gebietes die polnische Staatsangehörigkeit erlangten (siehe unten S. 209 ff.); da. der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit — soweit es sich nicht um polnische Volkszugehörige handelte — Heimatrecht und Wohnsitz im Olsa-Gebiet voraussetzte, haben die Protektoratsangehörigkeit grundsätzlich auch alle jene Personen erworben, die am 16. März 1939 entweder ihren Wohnsitz im Protektorat und das Heimatrecht im Olsa-Gebiet besaßen oder aber umgekehrt im Protektorat heimatberechtigt waren, ihren Wohnsitz aber im Olsa-Gebiet hatten; vgl. Verner in Právní Prakse Jg. 4 (1940) S. 117.

¹⁴⁴⁾ Siehe oben S. 175 ff.

¹⁴⁵⁾ Regierungsverordnung vom 25. November 1938 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 301), womit der Vertrag vom 20. November 1938 zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen durchgeführt wird.

Regierungsverordnung vom 24. Februar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO I Nr. 44), mit welcher das Übereinkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreiche Ungarn über die Regelung der Fragen der Staatsbürgerschaft und Option, gefertigt am 18. Februar 1939 in Budapest, durchgeführt wird.

¹⁴⁶⁾ Siehe oben S. 168 Anm. 1.

^{.147)} Siehe oben S. 170 Anm. 13.

¹⁴⁸⁾ Gemeint ist hier das Staatsgebiet in der Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 16. März 1939.

Böhmen und Mähren-Schlesien geltenden österreichischen wie auch nach dem in der Slowakei und in Karpathenrußland maßgebenden ungarischen Recht jeder Staatsbürger in einer Gemeinde das Heimatrecht zu besitzen hat ¹⁴⁹). Im Zusammenhange mit der Regelung der Protektoratsangehörigkeit wurde der Erwerb der Heimatzuständigkeit noch einmal allgemein geregelt (§ 4) und zwar nach denselben Grundsätzen, wie dies in den beiden Durchführungsverordnungen zu den Staatsangehörigkeitsverträgen geschehen ist ¹⁵⁰).

b) Die früheren tschechoslowakischen Staatsbürger, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer damals mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde der ehemaligen tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien hatten 151), bei der Vereinigung aber die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit beibehalten oder sie durch Option zurückerworben hatten (§ 1 lit. b). Hierher gehören also neben den Optanten alle jene Personen, die ungeachtet ihres Wohnsitzes am Stichtag im Sudetengebiet wegen Fehlens der übrigen im

Kann die Heimatzuständigkeit nach diesen Grundsätzen nicht bestimmt werden, so bestimmt sie das Innenministerium nach freiem Ermessen. Die Grundsätze, nach denen die Bestimmung der neuen Heimatzuständigkeit zu erfolgen hat, sind übrigens im wesentlichen die gleichen wie sie § 14 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236), das die gleiche Frage im Zusammenhange mit den Friedensverträgen löste, aufgestellt hat. Der Unterschied besteht einmal darin, daß § 14 weder auf die Großeltern noch auf die Belegenheit des unbeweglichen Vermögens zurückgreift; vor allem aber trat nach § 14 der Erwerb des neuen Heimatrechtes automatisch ein, während nach der Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit (ebenso wie nach den erwähnten Durchführungsverordnungen zu den Staatsverträgen) die neue Heimatzuständigkeit in jedem Einzelfall bestimmt werden muß. Über die Zuständigkeit dafür enthält die Verordnung nichts. Vgl. aber den Runderlaß des Innenministeriums für das Land Slowakei vom 6. März 1939 (Uradné noviny T. I. Nr. 63), in dem im Zusammenhang mit dem tschechoslowakisch-ungarischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag diese Zuständigkeit geregelt wurde (Verwaltungsbehörde erster Instanz des letzten inländischen Wohnortes, in seiner Ermangelung die des Aufenthaltsortes).

¹⁵¹) Nicht, wie Globke, Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 451 ausführt, in einer Gemeinde der ehemaligen Länder Böhmen oder Mähren-Schlesien überhaupt. Der Wohnsitz in dem früher zur Slowakei gehörenden Gebiete von Engerau genügte also nicht.

¹⁴⁹⁾ Siehe oben S. 177 Anm. 58.

¹⁵⁰⁾ Die Heimatzuständigkeit wird in nachstehender Reihenfolge bestimmt:

a) in der Gemeinde, in der die betreffende Person selbst zuletzt das Heimatrecht besessen hat,

b) in der Gemeinde, in der ihre Eltern, gegebenenfalls ihre Großeltern das Heimatrecht besitzen oder zuletzt besaßen,

c) in der Gemeinde, in der die betreffende Person selbst ihren Wohnsitz hat,

d) in der Gemeinde, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatte,

e) in der Gemeinde, in der ihre Eltern, gegebenenfalls ihre Großeltern ihren Wohnsitz haben oder ihren letzten Wohnsitz hatten,

f) in der Gemeinde, in der die betreffende Person selbst unbewegliches Vermögen besitzt.

Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 geforderten Voraussetzungen 152) die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben. Personen, die am 10. Oktober ihren Wohnsitz in dem von Polen besetzten Olsa-Gebiet hatten, das auch zu demehemaligentschechoslowakischen Land Mähren-Schlesien gehörte 153), und die nicht polnische Staatsangehörige wurden 154), haben die Protektoratsangehörigkeit auf Grund dieser Bestimmung 155) ebensowenig erworben wie jene Personen, die an diesem Stichtag ihren Wohnsitz in dem kleinen, früher zum Lande Slowakei gehörenden und mit dem Sudetengebiet an das Deutsche Reich angeschlossenen Gebiete Engerau hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben 156).

c) Frühere tschecho-slowakische Staatsbürger tschechischer Volkszugehörigkeit, die am 16. März das Heimatrecht in der Slowakei oder in der Karpatho-Ukraine besaßen, erlangten auf Grund der Verordnung ebenfalls die Protektoratsangehörigkeit, falls sie nicht inzwischen eine andere, vor allem also die slowakische oder die ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben (§ 1 lit. c). Diese Bestimmung bewahrt insbesondere alle tschechischen Beamten und sonstige Personen tschechischer Volkszugehörigkeit, die in der Nachkriegszeit in die Ostgebiete des früheren Staates eingewandert sind und hier das Heimatrecht erworben haben, vor der Staatenlosigkeit, da diese Personen weder in der Slowakei noch in Ungarn zur bodenständigen Bevölkerung dieser Gebiete gerechnet werden und infolgedessen nur in Ausnahmefällen die slowakische 157), die ungarische Staatsangehörigkeit aber überhaupt nicht erhielten 158). Merkmale, nach denen die tschechische Volkszugehörigkeit dieser Personen beurteilt werden kann, enthält die Verordnung selbst zwar nicht. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die im Zusammenhang mit der früher angeordneten Überprüfung der tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit einzelner Personen — allerdings vor der Errichtung des Protektorates — gesetzlich festgelegte Bestimmung der Volkszugehörigkeit auch hier als maßgebend zu betrachten: tschechischer Volkszugehörigkeit sind danach jene Personen, »welche nach überprüfbaren Merkmalen, insbesondere nach der bei der amtlichen Volkszählung im Jahre 1930 festgestellten Nationalität bzw. nach anderen objektiven Merkmalen (Schulbildung, Beteiligung an kulturellen und anderen

¹⁵²⁾ Siehe oben S. 179ff.

¹⁵³⁾ Es gehört jetzt zu den in das Großdeutsche Reich eingegliederten Ostgebieten.

¹⁵⁴⁾ Siehe unten S. 209ff.

¹⁵⁵⁾ Möglicherweise aber auf Grund der unter a) angeführten Vorschrift: siehe oben S. 196 Anm. 143.

¹⁵⁶⁾ Diese Schwierigkeiten werden durch den deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag vom 27. Dezember 1939 beseitigt (siehe S. 186 f.).

¹⁵⁷⁾ Siehe unten S. 216.

¹⁵⁸⁾ Siehe unten S. 235ff.

Institutionen) Tschechen sind«159). Als weiteres Merkmal für die tschechische Volkszugehörigkeit dürfte in diesem Zusammenhang auch die Rassezugehörigkeit von Bedeutung sein. Der Grundsatz, daß Personen artfremden Blutes im Sinne der deutschen Rassegesetzgebung die in dieser Vorschrift über die Protektoratsangehörigkeit geforderte tschechische Volkszugehörigkeit auch dann nicht besitzen können, wenn sie sich bisher als Tschechen bekannt haben und alle sonstigen objektiven Merkmale in ihrer Person vorliegen, ist zwar weder in den Vorschriften über die Protektoratsangehörigkeit, noch sonst in der Rechtsordnung des Protektorates ausdrücklich ausgesprochen. Er kann auch aus der die Rechtsstellung der Juden im Protektorat regelnden Verordnung der Protektoratsregierung vom 4. Juli 1939 (Slg. d. Ges. u. VO 1940 Nr. 136) schon deshalb nicht unmittelbar hergeleitet werden, weil diese Verordnung erst am 24. April 1940 kundgemacht wurde und in Kraft getreten ist. Für die Entscheidung dieser Frage in dem angeführten Sinne sprechen jedoch allgemeine aus der Rechtsstellung des Protektorates im Großdeutschen Reich sich ergebende Gesichtspunkte. Das Protektorat übt als Bestandteil des Großdeutschen Reiches die ihm nach dem Führererlaß vom 16. März 1939 zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus. Demgemäß hat die Auslegung und Anwendung der Protektoratsgesetze in Übereinstimmung mit den wichtigsten, die öffent liche Ordnung des Reiches beherrschenden Grundsätzen zu stehen. Die Rassepolitik des Reiches, die in diesem Sinne von ganz besonderer Bedeutung ist, wird von dem Grundsatz-geleitet, die Personen artfremden Blutes von der Bevölkerung deutschen oder artverwandten Blutes zu scheiden und den fremdrassigen Anteil innerhalb der Reichsbevölkerung tunlichst zu verringern und schließlich ganz zu beseitigen. Wenn dementsprechend Personen artfremden Blutes in den Staatsangehörigkeitsverband des Deutschen Reiches nicht mehr aufgenommen werden, so kann kein Zweifel bestehen, daß gleiches auch für das Protektorat gelten muß, dessen Staatsangehörige im Schutzverband des Reiches stehen. Aber nicht nur dieser Grundsatz, die Aufnahme fremdrassiger Personen in den Staatsangehörigkeits- bzw. den Schutzverband des Reiches möglichst zu vermeiden, spricht in diesem Zusammenhang für die Ausschaltung solcher Personen vom Erwerb der Protektoratsangehörigkeit 159a). Die teilweise bereits vollzogene Einführung der deutschen

¹⁵⁹) Art. I Abs. 2 lit. a der Regierungsverordnung vom 10. Februar 1939 (Slg. I Nr. 34); siehe oben S. 189.

¹⁵⁹a) Vgl. über den im Deutschen Reich maßgebenden rassisch bestimmten Volkstumsbegriff: Vaubel, Die rechtlichen Grundsätze der Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit (1940), S. 4; Stuckart-Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1 (1936), S. 2.

Korkisch,

Rassegesetzgebung in die Rechtsordnung des Protektorates läßt vielmehr darauf schließen, daß der Rassegedanke nicht nur für die Zugehörigkeit zum Deutschen Volke beachtet werden muß, sondern als allgemein geltender Grundsatz für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit innerhalb des Großdeutschen Reiches anzusehen ist 159b).

d) Für Familierangehörige jener Personen, die auf Grund der bisher genannten Vorschriften Protektoratsangehörige wurden, sieht die Verordnung den abgeleiteten Erwerb der Protektoratsangehörigkeit vor, ohne daß die sonst erforderlichen Voraussetzungen vorliegen müssen; allerdings tritt auch der abgeleitete Erwerb grundsätzlich nur dann ein, wenn die betreffenden Familienangehörigen inzwischen keine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Verordnung knüpft hinsichtlich des abgeleiteten Erwerbes der Protektoratsangehörigkeit an die geltenden Bestimmungen des Heimatrechts an, indem sie den Erwerb der Protektoratsangehörigkeit durch die Personen, bei welchen die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, auf jene Personen erstreckt, die ihnen im Heimatrecht folgen (§ 2). Es folgen also die Ehefrau 160) sowie die ehelichen und legitimierten Kinder in der Protektoratsangehörigkeit ihrem Ehemann bzw. Vater, die unehelichen Kinder ihrer Mutter 161).

Jeder Angehörige des Protektorats hat einen Anspruch auf Ausstellung eines amtlichen Ausweises über seine Protektoratszugehörigkeit ¹⁶²) (§ 5 Abs. 2). Zur Ausstellung dieses Ausweises und zur Entscheidung darüber, ob jemand Protektoratsangehöriger ist, ist bei Personen, die ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt im Protektoratsgebiet haben, grundsätzlich die für die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinde zuständige Bezirksbehörde, in einer Stadt mit eigenem Statut die Landesbehörde berufen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1). Bei Personen, die im Protektorat weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, ist grundsätzlich die für die Heimatgemeinde zuständige Bezirksbehörde berufen, die Landesbehörde nur dann, wenn die Heimatgemeinde des Betreffenden eine Stadt mit eigenem Statut ist oder wenn seine Heimatzuständigkeit noch nicht bestimmt ist; in diesem letzten Falle ist die Landesbehörde in Prag ausschließlich zuständig (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2):

Die Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit beschränkt sich darauf, die Frage zu klären, welche Personen als »Bewohner von

Globke, Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 453, schließt ebenfalls Personen artfremden Blutes vom Besitz der tschechischen Volkszugehörigkeit aus, allerdings ohne eine Begründung zu geben.

¹⁶⁰⁾ Vorausgesetzt, daß die Ehe weder gerichtlich geschieden noch getrennt ist, entsprechend dem sowohl für das bisher und auch weiter geltende Staatsangehörigkeitsrecht als auch dem für das Heimatrecht maßgebenden Grundsatz (siehe oben S. 178, 203).

¹⁶¹⁾ Siehe oben S. 178.

¹⁶²⁾ Auf einem vom Ministerium des Innern aufgelegten Formblatt.

Böhmen und Mähren« im Sinne des Art. II Abs. 2 des Führererlasses vom 16. März 1939 anzusehen und infolgedessen mit der Begründung des Protektorates Böhmen und Mähren Protektoratsangehörige geworden sind. Über den Erwerb und Verlust der Protektoratsangehörigkeit in der Zukunft enthält die Verordnung keine neuen Bestimmungen, sondern ordnet an, daß für diese Fragen auch nach dem 16. März 1939 die bisherigen Vorschriften über den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft entsprechend Anwendung finden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit nicht im Widerspruch stehen (§ 6 Abs. 1). Insbesondere bleibt auch die für das bisherige Recht bezeichnende Verknüpfung von Staatsangehörigkeit und Heimatzuständigkeit bestehen, da auch die Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Heimatrechts und die Bestimmung der Heimatzuständigkeit grundsätzlich 163) weiterhin in Kraft bleiben (§ 6 Abs. 3 S. 1).

Zu einer einheitlichen Regelung des Staatsangehörigkeitsrechtes ist es in der Tschechoslowakei nicht gekommen ¹⁶⁴). Die Grundlage der Regelung bilden für das Protektorat also auch weiterhin die alt-österreichischen Staatsangehörigkeitsvorschriften ¹⁶⁵), zu denen noch einzelne

- 165) Die wichtigsten von ihnen sind neben den §§ 28 und 30 bis 32 des ABGB von 1811:
- a) Hofdekret vom 17. Dezember 1817 (Pol. Ges. Slg. Bd. 45 Nr. 161),
- b) Hofdekret vom 30. Januar 1824 (Pol. Ges. Slg. Bd. 52 Nr. 12): regelt Voraussetzungen für die Einbürgerung (Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit) und Einzelheiten des Verfahrens (Zuständigkeit, Untertaneneid),
- c) Hofkanzleidekret vom 6. März 1829 (Pol. Ges. Slg. Bd. 57 Nr. 30),
- d) Auswanderungspatent vom 24. März 1832 (JGSlg. Nr. 2557),
- e) Hofdekret vom 23. August 1832 (JGSlg. Nr. 2573): großjährige Kinder eines Eingebürgerten folgen ihm nicht in der Staatsbürgerschaft,
- f) Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 (JGSlg. Nr. 2595): Ausländerin erwirbt die Staatsbürgerschaft durch Eheschließung mit einem Inländer,
- g) Hofdekret vom 12. April 1833 (JGSlg. Nr. 2597): Einbürgerung nach 10jährigem inländischen Wohnsitz,
- h) Kais. VO vom 27. April 1860 (österr. RGBl. Nr. 108): Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit auf Grund der Antretung eines Gewerbes (§ 29 ABGB) wird aufgehoben,
- i) Gesetz vom 3. Dezember 1863 (österr. RGBl. Nr. 105) über das Heimatrecht,
- k) Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 (österr. RGBl. Nr. 222). Über die beiden zuletzt genannten, das Heimatrecht betreffenden Gesetze siehe oben S. 177 f.

Die genannten Bestimmungen sind z. T. abgedruckt in Schranil-Janka, Das

¹⁶³) Ebenfalls soweit sie nicht durch die Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit selbst abgeändert wurden; eine solche Abänderung enthält nur § 4 (siehe oben S. 197; über die Bedeutung dieser Vorschriften weiteres unten S. 204.

¹⁶⁴⁾ Eine eingehende Darstellung des tschechoslowakischen Staatsbürgerschaftsrechtes gibt insbesondere Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 239 ff.; siehe auch Verner, Art. »Občanství státní« (Staatsbürgerschaft) im Slovník veřejného práva Československého Bd. 2 (1932), S. 976 ff.

Korkisch

tschechoslowakische Gesetze kommen ¹⁶⁶). Erwerbsgründe für die Protektoratsangehörigkeit sind danach in Zukunft Abstammung, (ausnahmsweise) Geburtsort, Eheschließung, Legitimation und Einbürgerung.

Mit geringen Einschränkungen ist der Grundsatz der Abstammung (ius sanguinis) maßgebend: eheliche Kinder eines Inländers ¹⁶⁷) erwerben die Staatsangehörigkeit ihres Vaters, uneheliche Kinder die ihrer Mutter ¹⁶⁸). Die Einschränkungen dieses Grundsatzes betreffen einmal die im Inland aufgefundenen Findlinge, die die Vermutung der inländischen Staatsangehörigkeit für sich haben ¹⁶⁹); außerdem ist nach § 2 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von ¹⁹²⁰ ¹⁷⁰) von Personen, die im Inlande geboren wurden oder geboren werden, angenommen, daß sie Inländer, d. h. also Angehörige des Protektorates sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie durch die Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erlangt haben ¹⁷¹) ¹⁷²).

öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik, 2. Teil, Staatsrechtsquellen außer den Verfassungsgesetzen (Prag 1934); Kramer, Die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen (Wien 1926); Waldert, Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht (Wien 1926). Hinsichtlich der alt-österreichischen Staatsangehörigkeitsbestimmungen siehe insbes. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst Bd. 2 (5. Aufl. 1896), S. 919 ff.; Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr Bd. 2 (1907), S. 203 ff. Vgl. auch Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (München 1914), S. 739.

- 166) Von den tschechoslowakischen, die Staatsbürgerschaft betreffenden Gesetzen enthält im wesentlichen nur das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236) über den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit und des Heimatrechts Bestimmungen, die für den Erwerb und Verlust der Protektoratsangehörigkeit in der Zukunft Bedeutung haben.
- 167) Unter »Inländer« sind in den folgenden Ausführungen über die Protektoratsangehörigkeit die Angehörigen des Protektorats zu verstehen; diese im Hinblick auf die staatsrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren und die Stellung der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat nicht ganz korrekte Bezeichnung ist aus praktischen Gründen gewählt. Zur Bedeutung des Begriffs »Ausland« und »Ausländer« vgl. den Runderlaß des Innenministeriums des Protektorats vom 4. März 1940 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Justizministeriums 1940, S. 22).
- 168) Diese Grundsätze werden aus § 28 Abs. 2 ABGB, demzufolge »die Staatsangehörigkeit in diesen Erbstaaten Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen« ist, abgeleitet und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen des Heimatgesetzes von 1863 (siehe oben S. 178). Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 244; Verner im Slovník S. 983.
- 169) Auch dieser Grundsatz wird aus dem Heimatgesetz von 1863 abgeleitet (§ 19 Ziff. 3); siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 245.
 - 170) Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236.
- ¹⁷¹) Siehe hierzu Schmiedt-Sollislau, a.a.O. S. 245 und Verner im Slovník S. 984.
- ¹⁷²) Die Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit (§ 6 Abs. 3 S. 2) hält § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 im Zusammenhang mit § 2 dieses Gesetzes aufrecht. § 14 regelt die Frage, in welcher Gemeinde Personen, die nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz zwar tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, aber keine

Durch die Eheschließung mit einem Angehörigen des Protektorates erwirbt eine Ausländerin ¹⁷³) ohne weiteres die Protektoratsangehörigkeit, ohne daß sie sich ihre bisherige Staatsangehörigkeit vorbehalten kann ¹⁷⁴). Witwen sowie gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen, die vor ihrer Eheschließung eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen haben, behalten die Protektoratsangehörigkeit auch nach dem Tode des Mannes oder nach der Ehescheidung (-trennung); hat eine Inländerin einen Ausländer geheiratet und wird diese Ehe vom zuständigen Gericht für ungültig erklärt, so ist damit festgestellt, daß sie die Protektoratsangehörigkeit niemals verloren hat ¹⁷⁵):

Das uneheliche minderjährige Kind einer Frau, welche nicht die Protektoratsangehörigkeit besitzt, erwirbt durch Legitimation seitens des die Protektoratsangehörigkeit besitzenden Vaters ¹⁷⁶) ebenfalls die Protektoratsangehörigkeit ¹⁷⁷); dagegen vermittelt die Annahme an Kindesstatt durch einen Protektoratsangehörigen nicht die Protektoratsangehörigkeit ¹⁷⁸).

Von diesen Erwerbsgründen abgesehen 179) kann die Protektorats-

Heimatgemeinde im Staatsgebiet besitzen, die Heimatzuständigkeit erwerben (siehe oben S. 197 Anm. 150). Damit gibt es in der Frage der Bestimmung des Heimatrechtes der sogenannten heimatlosen Personen, welche die Protektoratsangehörigkeit auch weiterhin besitzen, zweierlei Grundsätze: An die Stelle der Vorschriften des § 19 des Heimatgesetzes von 1863, die bisher für die Bestimmung der Heimatzuständigkeit der sogen. heimatlosen Personen allgemein maßgebend waren, treten nunmehr die Vorschriften des § 4 der Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen eine Person die Protektoratsangehörigkeit kraft Geburtsortes gem. § 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 erwirbt, da in diesem Falle auch weiterhin die in § 14 dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätze gelten.

- 173) Also auch eine deutsche Staatsangehörige.
- 174) Hofkanzleidekret vom 23. Februar 1833 (JGSlg. Nr. 2595); Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 245; Verner im Slovník S. 984.
- Diese Auffassung trifft die Sachlage besser als die Annahme eines Wiedererwerbes der Staatsangehörigkeit in einem solchen Falle. Auch der Wortlaut des hier maßgebenden § 11 Abs. 3 des Heimatgesetzes von 1863 läßt die oben vertretene Auffassung zu: »Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hate. Vgl. auch Verner im Slovnik S. 984.
- 176) Die Legitimation kann durch Heilung einer Putativehe (§ 160 ABGB), durch nachfolgende Eheschließung (§ 161 ABGB) oder durch Regierungsakt (§ 162 ABGB) erfolgen.
- 177) Dies folgt aus § 6 Abs. 3 des Heimatgesetzes von 1863. Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 245; Verner im Slovník S. 984. Heiratet die Ausländerin jedoch einen anderen Mann als den Vater ihrer unehelichen Kinder, so folgen diese ihrer Mutter in der Staatsangehörigkeit nicht nach, siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251 unter Berufung auf die Analogie aus § 12 Abs. 3 des Heimatrechtsgesetzes von 1863.
- ¹⁷⁸) Hofkanzleidekret vom 5. November 1814 (JGSlg. Nr. 1108); übereinstimmend § 6 Abs. 4 Heimatgesetz von 1863; siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 245.
 - 179) Der in § 29 ABGB vorgesehene Erwerbsgrund der Gewerbeantretung ist bereits

angehörigkeit nur noch durch Einbürgerung erworben werden. Die Einbürgerung steht zwar grundsätzlich im freien Ermessen der zuständigen Behörden 180), wesentliche Voraussetzungen sind aber die Zusicherung des Heimatrechtes durch eine Gemeinde des Protektorates 181) sowie Erwerbsfähigkeit und guter Leumund 182). Ob die Behörden auch in Zukunft den Nachweis über die Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit als unbedingte Voraussetzung der Einbürgerung im Protektorat beibehalten werden, bleibt abzuwarten 183), ist aber wohl anzunehmen. Die Einbürgerung erstreckt sich auf die Familienangehörigen des Eingebürgerten, nämlich auf die gerichtlich nicht geschiedene oder getrennte Ehefrau 184) eines Mannes und auf seine ehelichen minderjährigen Kinder, die unter seiner väterlichen Gewalt stehen 185). Die

durch Kais. VO vom 27. April 1860 (österr. RGBl. Nr. 108) beseitigt worden (siehe oben S. 201 Anm. 165). Die zweifelhafte Frage, ob die inländische Staatsangehörigkeit durch Übernahme eines öffentlichen Amtes erworben wird, ist von der tschecho-slowakischen Praxis zum Unterschiede von der des alt-österreichischen Innenministeriums immer verneint worden (siehe hierzu Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 246); es ist anzunehmen, daß sich auch in Zukunft an dieser Stellungnahme nichts ändert.

- 180) Besondere Umstände, die für die Einbürgerung sprechen (wie Abstammung von Inländern, Geburt oder längerer Wohnsitz im Inlande, inländischer Grundbesitz, tschechische Sprachkenntnisse, tschechische Volkszugehörigkeit), sind zwar gesetzlich nicht erforderlich, es ist aber anzunehmen, daß die Einbürgerungsbehörden des Protektorats in Zukunft noch mehr als dies schon die tschechoslowakischen Behörden getan haben, auf diese Umsände, insbesondere wohl auf die tschechische Volkszugehörigkeit, Bedacht nehmen werden. Zuständig zur Verleihung der Staatsbürgerschaft ist in erster Instanz die Landesbehörde (Min. VO vom 27. Oktober 1859, österr. RGBl. Nr. 196); das Einbürgerungsgesuch kann entweder unmittelbar bei der Landesbehörde oder aber bei der Bezirksbehörde eingereicht werden (Verner im Slovník S. 984).
- 181) Hinsichtlich des Anspruchs auf das Heimatrecht nach mehr als 10jährigem Aufenthalt in einer Gemeinde siehe oben S. 178.
- 182) Diese beiden Erfordernisse siehe in § 30 ABGB und Hofkanzleidekret vom 30. Januar 1824 (Pol. Ges. Slg. Bd. 52 Nr. 12); das Hofkanzleidekret regelt auch die Ablegung des Staatsbürgereides. Die Einbürgerung ist aber auch ohne Ablegung des »Untertaneneides«, der vor der Bezirksbehörde zu leisten ist, rechtswirksam (siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 250; Verner im Slovník S. 985).
- 183) Die Praxis (Entsch. des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. März 1926, Slg. Nr. 5542) hat diesen Schluß aus § 4 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde gezogen. Die vorherige Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit war auch in Art. 16 des mit Österreich am 7. Juni 1920 abgeschlossenen Vertrages über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 107/1921) und in den im Jahre 1936 vom Deutschen Reich gekündigten Art. 13 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages vom 29. Juni 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 308/1922) festgelegt worden. Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 250; Verner im Slovník S. 985.
 - 184) Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251; Verner im Slovník S. 985.
- 185) Hofdekret vom 17. Dezember 1817 (Pol. Ges. Slg. Bd. 45 Nr. 161); Hofkanzleidekret vom 30. August 1832 (JGSlg. Nr. 2573), auch wenn sie in die Einbürgerungsurkunde nicht ausdrücklich aufgenommen wurden. Über die in der Praxis den Einbürgerungsbehörden vorbehaltene Möglichkeit, bei der Einbürgerung des Vaters alle oder einzelne seiner minderjährigen Kinder vom Staatsangehörigkeitserwerb auszu

Einbürgerung einer Ausländerin bezieht sich auch auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder ¹⁸⁶). Für volljährige Kinder ist die Einbürgerung ihres Vaters oder ihrer unehelichen Mutter bedeutungslos ¹⁸⁷), ebenso wie die selbständige Einbürgerung einer Frau für ihre ehelichen Kinder ¹⁸⁸). Die Einbürgerung von Frauen, deren Ehe weder geschieden noch getrennt ist, ist unzulässig; die selbständige Einbürgerung einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau wird ungültig, wenn sie das Zusammenleben mit ihrem ausländischen Ehemann erneuert. Eine erleichterte Einbürgerung ist dem für Protektoratsangehörige geltenden Staatsangehörigkeitsrecht ebenso unbekannt ¹⁸⁹) wie die Zwangseinbürgerung ¹⁹⁰).

Verloren geht die Protektoratsangehörigkeit durch Eheschließung einer Inländerin mit einem Ausländer 191) sowie durch Legitimation eines unehelichen minderjährigen Kindes einer Protektoratsangehörigen durch seinen ausländischen natürlichen Vater, wenn die Legitimation nach dem im Protektorat geltenden Recht rechtsgültig ist 192) und dem Kinde nach dem Recht des betreffenden fremden Staates die ausländische Staatsangehörigkeit verschafft 193). Neben diesen familienrechtlichen Gründen spielen als Verlustgründe der Protektoratsangehörigkeit jene die wichtigste Rolle, die man unter dem Gesichtspunkt der Auswanderung zusammenfassen kann, nämlich längerer Auslandsaufenthalt mit Auswanderungsabsicht 194), der nach der Auswanderung erfolgte Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit 195) und schließlich der frei-

schließen ohne Rücksicht auf einen entsprechenden Vorbehalt im Einbürgerungsgesuch, siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251; Verner im Slovník S. 985.

- 186) Verner im Slovník S. 985; a. M. Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251.
- 187) Verner im Slovník S. 985.
- 188) Verner im Slovník S. 985; Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251.
- 189) Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 251 f.
- 190) Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 253.
- 191) Der Vorbehalt der Protektoratsangehörigkeit ist unzulässig. Siehe insbesondere § 32 ABGB und § 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (JGSlg. Nr. 2557); Schmiedt-Sollislau, a.a. O. S. 254; Verner im Slovník S. 989.
 - 192) Bei Verner, Slovník S. 989, fehlt dieses Erfordernis.
 - 193) Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 255.
- 194) Durch den Auslandsaufenthalt allein er mag noch so lange dauern tritt der Verlust der Protektoratsangehörigkeit nicht ein. »Als Auswanderer ist anzusehen, wer sich aus dem Inland in der Absicht ins Ausland begibt, nicht mehr zurückzukehren« (§ 1 Auswanderungspatent). Die Auswanderungsabsicht kann entweder ausdrücklich erklärt werden (die über diese Erklärung ausgestellte Bescheinigung der politischen Behörde hat nur deklarative Bedeutung: sog. »uneigentliche Entlassungsbescheinigung«) oder aber sie kann sich aus konkludenten Handlungen des Auswanderers ergeben; als solche gelten wiederum insbesondere der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit sowie der nicht genehmigte Eintritt in ausländischen Staats- und Militärdienst. Siehe hierzu Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 255; Verner im Slovník S. 988.
 - 195) Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 254.

willige Eintritt in fremde Staats- oder Militärdienste, der dann als beabsichtigte Auswanderung auszulegen ist, wenn er ohne Erlaubnis der inländischen Behörden erfolgt ist 196). Der automatische Verlust der Staatsangehörigkeit trat in diesen Fällen aber bisher nur dann ein. wenn der betreffende Inländer nicht wehrpflichtig war. Wehrpflichtige bedurften einer ausdrücklichen Entlassung aus dem Staatsverband; diese Bewilligung hatte konstitutive Bedeutung 197). Ob dieser Grundsatz auch für den Verlust der Protektoratsangehörigkeit maßgebend sein wird, hängt davon ab, wie weit die wehrrechtlichen Bestimmungen ungeachtet der Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht für Protektoratsangehörige im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit auch weiterhin Geltung behalten haben. Andernfalls dürfte die Entlassung aus dem Staatsverband in Zukunft nur noch geringe praktische Bedeutung besitzen. — Der Verlust der Protektoratsangehörigkeit des Mannes erstreckt sich grundsätzlich auch auf seine Ehefrau 198); die minderjährigen ehelichen Kinder eines Auswanderers verlieren die Protektoratsangehörigkeit mit ihrem Vater jedoch nur dann, wenn sie in die Anmeldung der Auswanderung mit einbezogen werden und dem Vater ins Ausland folgen; wenn der Vater aber durch den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit die Protektoratsangehörigkeit verloren hat, so bleiben seine minderjährigen ehelichen Kinder nur dann Angehörige des Protektorates, wenn ihnen der Vater die Protektoratsangehörigkeit ausdrücklich vorbehalten hat 199). Der Verlust der Protektoratsangehörigkeit einer Frau hat auf die Staatsangehörigkeit ihrer unehelichen Kinder keinen Einfluß, ebensowenig wie auf ihre ehelichen Kinder, wenn sie als Witwe die Protektoratsangehörigkeit verliert 200). — Trotz der Vorschriften über den automatischen Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit und ungeachtet der ausdrücklichen Vorschrift der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde 201) wurde bisher in der Praxis ein tschechoslowakischer Staatsangehöriger, der eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hatte, solange als Inländer angesehen.

¹⁹⁶⁾ Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 256; siehe auch oben Anm. 194.

¹⁹⁷⁾ Gem. § 31 des tschechoslowakischen Wehrgesetzes vom 19. März 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 193) in der Fassung der Kundm. vom 26. Febr. 1934 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 30), siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 254, 258; Verner im Slovník S. 988.

¹⁹⁸) Streitig ist der abgeleitete automatische Verlust, wenn der Ehemann nach Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit staatenlos bleibt. Ein Vorbehalt der Protektoratsangehörigkeit ist nur für die gerichtlich getrennte Ehefrau sinnvoll; die Staatsangehörigkeit der geschiedenen Frau ist wohl gesondert zu beurteilen.

¹⁹⁹⁾ Siehe Schmiedt-Sollislau, a.a.O. S. 256.

²⁰⁰⁾ Siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 256.

²⁰¹) § 4 Abs. 3 der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 bestimmt: »Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht zugleich Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik sein«.

»bis er seine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit aus einem nach inländischem Rechte wirksamen Grunde verloren hat« 202). Es ist unwahrscheinlich, daß die Praxis diesen Standpunkt für den Verlust der Protektoratsangehörigkeit ändern wird.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch behördliche Entscheidung war dem in der Westhälfte der Tschechoslowakei geltenden Staatsangehörigkeitsrecht bisher unbekannt; sie wurde noch vor Erlaß der Regierungsverordnung über die Protektoratsangehörigkeit, und ohne durch diese berührt zu werden (§ 6 Abs. 2 der RegVO. über die Protektoratsangehörigkeit), durch die Verordnung des Reichsministers des Innern vom 3. Oktober 1939 über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren²⁰³) eingeführt. Hervorzuheben ist, daß die Aberkennung ein gegen das Deutsche Reich gerichtetes Verhalten voraussetzt und daß demgemäß nicht die Behörden des Protektorats, sondern nur die Reichsbehörden zur Entscheidung darüber berufen sind. Die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit kann grundsätzlich nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die sich im Auslande 204) aufhalten, und hat zur Voraussetzung, daß diese Protektoratsangehörigen entweder Handlungen begangen haben, die geeignet sind, die Belange des Reiches zu schädigen oder das Ansehen des Reiches herabzuwürdigen, oder aber, daß diese Personen einer Rückkehraufforderung, die der Reichsminister des Inneren unter Hinweis auf die Aberkennungsverordnung an sie gerichtet hat, nicht Folge leisten²⁰⁵) (§ I Abs. I). Die Zuständigkeit für die Aberkennung liegt beim Reichsminister des Inneren, der die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren trifft (§ 1 Abs. 2 S. 1). Die Aberkennung wird mit der Verkündigung der Entscheidung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger wirksam (§ 1 Abs. 3). Auf die Familienangehörigen des Ausgebürgerten bezieht sich die Aberkennung grundsätzlich nicht, vielmehr beschließen die für die Aberkennung zuständigen Behörden im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verlust der Protektoratsangehörigkeit auf die Ehefrau, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder des Ausgebürgerten bzw. auf die unehelichen Kinder einer ausgebürgerten Frau erstreckt (§ 1 Abs. 2 S. 2).

²⁰²) Siehe hierzu Schmiedt-Sollislau, a.a.O. S. 259, insbesondere die dort angeführten Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts; siehe oben S. 204 Anm. 183.

²⁰³) RGBl. I, S. 1997 und Verordnungsblatt des Reichsprotektors, S. 179; erlassen auf Grund des Art. XI Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939.

²⁰⁴) D. h. hier also: außerhalb des Reichsgebietes.

²⁰⁵) Eine reichsfeindliche Betätigung ist hier nicht erforderlich, es genügt die Tatsache, daß der Betreffende auf die Aufforderung hin nicht in das Reich zurückkehrt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann mit der Einziehung des Vermögens des Ausgebürgerten verbunden werden. Zunächst kann bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung das Vermögen beschlagnahmt werden (§ 2 Abs. S. 1). Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens die Befugnis, über die zu dem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte zu verfügen 206) (§ 3 Abs. 1). Nach Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit kann das Vermögen als dem Reich verfallen erklärt werden (§ 2 Abs. 1 S. 1); wird das Vermögen nicht binnen zwei Jahren für verfallen erklärt, so endet die Beschlagnahme (§ 5 Abs. 1 S. 2). Die Beschlagnahme und die Verfallserklärung des Vermögens werden von den für die Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit zuständigen Behörden ausgesprochen und mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger wirksam (§ 2 Abs. 2); die Durchführung der auf Grund der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallserklärung erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Reichsprotektor (oder der von ihm bestimmten Dienststelle), der auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über das für verfallen erklärte Vermögen verfügt 207) (§ 2 Abs. 3).

Die besondere rechtliche Stellung des Protektorates Böhmen und Mähren verleiht auch der Protektoratsangehörigkeit einen besonderen Charakter. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 erklärt das Protektorat Böhmen und Mähren zu einem Bestandteil des Großdeutschen Reiches (Art. I Abs. 1) und überträgt dem Reich die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten des Protektorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland (Art. VI). Die Protektoratsangehörigen sind also nicht deutsche Staatsangehörige.

²⁰⁶) Bei Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist die Beschlagnahme auf Antrag der Behörden, d. h. des Reichsprotektors oder der von diesem bestimmten Dienststelle im öffentlichen Buch anzumerken; diese Anmerkung hat die Wirkung, daß Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der zur Stellung des Eintragungsantrages berechtigten Behörde bewilligt werden dürfen (§ 3 Abs. 2).

Pür Schulden, die zu dem für verfallen erklärten Vermögen gehören, haftet das Reich bzw. der Übernehmer eines solchen Vermögens bis zum Verkaufswert der eingezogenen Sachen und Rechte (§ 4 Abs. 1); Rechte an Gegenständen, die zu einem solchen Vermögen gehören, bleiben bestehen (§ 4 Abs. 2). Im Falle der Überschuldung des für verfallen erklärten Vermögens findet auf Antrag des Reichsprotektors oder eines Gläubigers ein Konkursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Konkursordnung (tschechosl. Konkursgesetz vom 27. März 1931, Slg. d. Ges. u. VO Nr. 64) statt, für das die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat zuständig ist und dessen Masseverwalter im Einvernehmen mit dem für den Bezirk des Konkursgerichts zuständigen Oberlandrat zu bestellen und auf dessen Verlangen abzuberufen ist (§ 4 Abs. 3).

Im Verhältnis zum Ausland unterstehen sie der Schutzherrschaft des Großdeutschen Reiches. Innerhalb des Großdeutschen Reiches selbst werden sie in den Gebieten außerhalb des Protektorates keineswegs als Inländer 2072), vielmehr grundsätzlich als Ausländer behandelt, soweit sie nicht in einzelnen Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich Ausweispflicht und Meldezwang, den deutschen Staatsangehörigen ausdrücklich gleichgestellt sind 207b). Insbesondere genießen sie nicht die politischen Rechte, die den deutschen Staatsangehörigen im Reiche zustehen. Sie sind grundsätzlich als Ausländer im Sinne des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes anzusehen; demgemäß verliert z. B. eine deutsche Staatsangehörige durch Verheiratung mit einem Protektoratsangehörigen ihre deutsche Staatsangehörigkeit, während eine Protektoratsangehörige durch Verehelichung mit einem Reichsdeutschen deutsche Staatsangehörige wird. Eine besondere Bedeutung kommt der Protektoratsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt für Fragen des Personalstatuts im Sinne des interlokalen Privatrechts zu, d. h. also bei der Anwendung der im Protektorat geltenden Privatrechtsordnung im Verhältnis zu den übrigen im Deutschen Reich geltenden Rechtsordnungen.

\mathbf{v}

Die Staatsangehörigkeit der Bewohner des im Oktober 1938 von Polen besetzten Olsa-Gebietes, das bis dahin zur Tschechoslowakischen Republik gehörte 208), wurde durch ein Dekret des polnischen Staatspräsidenten vom 19. Oktober 1938 209) in der Weise geregelt, daß die Geltungskraft des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 mit allen späteren Abänderungen 210) auf das Olsa-Gebiet aus-

^{207a)} Die Protektoratsangehörigen sind vor allem nicht etwa mittelbare Reichsangehörige in der Art wie früher die Angehörigen der einzelnen deutschen Länder; Globke, Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40, S. 456.

²⁰⁷b) Gem. § 12 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1667) unterliegen die Protektoratsangehörigen grundsätzlich nicht der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I, S. 1053) und sind auch hinsichtlich der Ausweispflicht den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 19. September 1939, RGBl. I, S. 1739).

²⁰⁸) Es handelt sich bei diesem von den Polen »Teschener Schlesien« genannten Gebiet um den westlich der Olsa gelegenen Teil des früheren österreichischen Ost-Schlesien, welcher bei der nach dem Weltkriege vorgenommenen Aufteilung dieses Gebietes zwischen der Tschechoslowakei und Polen an die Tschechoslowakei gefallen war.

²⁰⁹⁾ Siehe oben S. 169 Anm. 10.

²¹⁰⁾ Gesetz vom 20. Januar 1920 betreffend die polnische Staatsangehörigkeit (Dz.U. Nr. 7, Pos. 44). Das Gesetz ist samt den Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften in deutscher Sprache abgedruckt und erläutert in Rappé und Bernaczek, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Republik Polen (in Leske-Loewenfeld, a. a. O. Bd. VII, Teil 1, S. 149 ff.).

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. X.

210 Korkisch

gedehnt und die den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch die Bewohner dieses Gebietes regelnden Bestimmungen in dieses Gesetz ²¹¹) eingefügt wurden.

Der im Zusammenhang mit der Besetzung des Olsa-Gebietes durch Polen erfolgte Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit erstreckte sich nach diesen Vorschriften zunächst einmal kraft Gesetzes auf die als bodenständig zu bezeichnende Bevölkerung, allerdings mit Erleichterungen für Personen polnischer Abstammung. Darüber hinaus ermöglichte das Dekret allen Bewohnern dieses Gebietes, die polnischer Abstammung sind, den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit, so daß drei verschiedene Personengruppen für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit in Frage kamen.

- I. Alle diejenigen Personen, gleichgültig welcher Volkszugehörigkeit, die in diesem Gebiet (zur Zeit der Besetzung durch Polen) ihren Wohnsitz ²¹²) hatten und hier auch heimatzuständig waren, erwarben die polnische Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, daß entweder sie selbst oder ihr ehelicher Vater bzw. ihre uneheliche Mutter das Heimatrecht ²¹³) in diesem Gebiet ununterbrochen seit dem I. November 1918 besessen und es nicht durch Übernahme eines öffentlichen Amtes erworben hatten ²¹⁴).
- 2. Bei Personen polnischer Abstammung ²¹⁵) genügte für den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit, daß sie selbst oder ihr Vater bzw. ihre uneheliche Mutter das Heimatrecht in diesem Gebiet seit dem 1. November 1918 besessen hatten ²¹⁶); ihr Wohnsitz war belanglos. Damit erwarben alle früheren tschechoslowakischen Staatsbürger polnischer Volkszugehörigkeit, die (bzw. deren Eltern) seit 1918 im Olsa-Gebiet heimatzuständig waren, durch die Besetzung dieses Gebietes durch Polen die polnische Staatsangehörigkeit.
- 3. Darüber hinaus aber hat Polen auch noch allen übrigen polnischen Bewohnern des Olsa-Gebietes den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit, ohne Rücksicht auf ihre Heimatzuständigkeit (soweit es sich um tschechoslowakische Staatsbürger handelte) oder auf ihre

²¹¹) Die Bestimmungen sind als Art. 2 a und als 2. Absatz des Art. 3 dem Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügt worden.

²¹²) Siehe oben S. 175 f.

²¹³) Siehe oben S. 177 f. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit gem. dieser Bestimmung betraf also nur tschechoslowakische Staatsbürger, nicht auch Staatenlose.

²¹⁴⁾ Gemäß § 10 österr. Heimatgesetz von 1863 siehe oben S. 177.

²¹⁵) Bei der deutschen Übersetzung dieser Bestimmung in Poln. Ges. u. VO 1938, S. 380 ist ein sinnstörender Druckfehler unterlaufen; es muß heißen »Personen, die polnischer Abstammung sind« anstelle von »Personen, die nichtpolnischer Abstammung sind«.

²¹⁶) Auch hier sind die Personen vom Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen, deren Heimatrecht in diesem Gebiet auf dem Antritt eines öffentlichen Amtes beruht.

Staatsangehörigkeit — durch die Bestimmung ermöglicht, daß Personen polnischer Abstammung, die am 1. Oktober 1938 einen Wohnsitz im Olsa-Gebiet hatten, »wie die Personen behandelt werden, die in den polnischen Staat zurückgekehrt sind«. Diese Vorschrift ist nur im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Art. 3 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes zu verstehen, als dessen zweiter Absatz sie eingefügt wurde. Art. 3 ist eine den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch »ausländische Staatsangehörige polnischer Abstammung sowie deren Nachkommen« betreffende Sondervorschrift; es handelte sich hier also um polnische Emigranten aus der Zeit vor der Gründung des polnischen Staates und um deren Nachkommen, die dann als polnische Staatsangehörige anerkannt wurden, wenn sie »nach ihrer Rückkehr in den polnischen Staat der Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes Nachweise der polnischen Abstammung mit der Erklärung vorlegen, daß sie polnische Staatsangehörige werden wollen und auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichten« 217).

Demgemäß konnten alle am 1. Oktober 1938 im Olsa-Gebiet wohnhaften Personen polnischer Abstammung ohne Rücksicht darauf, ob sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaßen, die polnische Staatsangehörigkeit erlangen, wenn sie der Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes gegenüber unter Nachweis ihrer polnischen Abstammung diese angegebene Erklärung abgaben. Obwohl eine entsprechende Vorschrift fehlt, wird man davon ausgehen können, daß sich die Erklärung auch auf die Familienangehörigen des Betreffenden erstreckte²¹⁸).

Die Frage, nach welchen Merkmalen die polnische Abstammung zu bestimmen ist, wird in dem Dekret ebensowenig ausdrücklich geregelt wie im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1920, dessen Art. 3, wie erwähnt, diesen Begriff ebenfalls bereits verwendet. Angesichts der Einbeziehung der für das Olsa-Gebiet neu erlassenen Vorschriften in das polnische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1920 bestehen keinerlei Bedenken, die von der Praxis zu Art. 3 entwickelte Auslegung des Begriffs der »polnischen Abstammung« auch für die im Jahre 1938 ergangenen Bestimmungen anzuwenden. Das polnische Oberste Verwaltungsgericht hat hierzu erklärt 219), daß es sich hier um die polnische Abstammung nicht in einem besonderen, sondern im gewöhnlichen,

²¹⁷) Die Entlassung dieser Personen aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wurde dabei nicht gefordert, so daß sich daraus grundsätzlich eine doppelte Staatsangehörigkeit dieser Personen ergab; siehe Rappé-Bernaczek, a. a. O. S. 165.

²¹⁸) Die Erklärung des Ehemannes oder Vaters auf seine Ehefrau und seine ehelichen minderjährigen Kinder, die selbständige Erklärung einer Frau auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder. Ebenso dürfte wohl gegebenenfalls auch die für einen Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter abgegebene Erklärung wirksam gewesen sein.

²¹⁹) Urteil vom 28. Oktober 1931; Reg. Z. 7263/30, zitiert von Rappé-Bernaczek, a. a. O. S. 165.

Korkisch

in der Umgangssprache gebräuchlichen Sinne handelt. Demgemäß bedeutet polnische Abstammung die Abstammung von einer Person, die durch den Gebrauch der polnischen Sprache als Umgangssprache ²²⁰), Beobachtung polnischer Sitten und Gebräuche, Erziehung der Kinder im polnischen Sinne usw. ihre Zugehörigkeit zur polnischen Nation deutlich bekundet hat ²²¹). Bei unehelichen Kindern war die mütterliche Abstammung maßgebend. Rassische Unterschiede spielten für die polnische Abstammung keine Rolle.

Inzwischen hat sich aber wenigstens für einen Teil der Personen, die auf Grund der Besetzung des Olsa-Gebietes polnische Staatsangehörigkeit erlangt hatten, durch den Untergang des polnischen Staates die Rechtslage wesentlich geändert. Auf Grund der Eingliederung früher zum polnischen Staat gehörender Gebiete werden nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete 222) die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes dieser angegliederten Gebiete nach Maßgabe näherer Bestimmungen, die inzwischen in einem Erlaß des Reichsinnenministers 223) ergangen sind, deutsche Staatsangehörige 224).

Von praktischer Bedeutung für das Olsa-Gebiet ist wohl nur Abs. 2 Ziff. 2 des Runderlasses ²²⁵), wonach diejenigen deutschen Volkszugehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben, die bis zum 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besessen und zu diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben. Damit haben also alle jene Volksdeutschen, die auf Grund ihres Wohnsitzes und Heimatrechtes im Olsa-Gebiet durch die Besetzung dieses Gebietes von Seiten der Polen im Jahre 1938 die tschechoslowakische Staats-

²²³) Runderlaß des Reichsinnenministers vom 25. November 1939 über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das deutsche Gebiet eingegliederten Ostgebieten (RMBliV. S. 2385).

²²⁴) Die Grenze der an das Deutsche Reich angeschlossenen Ostgebiete ist zwar bisher gesetzlich noch nicht festgelegt worden; das Olsa-Gebiet jedoch gehört heute bereits

vollständig zu den eingegliederten Ostgebieten.

Nicht unbedingt erforderlich war jedoch, daß auch die Person, um deren polnische Abstammung es sich handelte, polnische Sprachkenntnisse besaß.

²²¹) Die Schwierigkeiten, die diese Feststellungen gerade in der in Frage stehenden völkischen Mischzone des Olsa-Gebietes mit sich bringen mußten, sind nicht zu unterschätzen und dürften zur Folge gehabt haben, daß die Staatsangehörigkeit in den wenigsten Fällen, in denen die polnische Abstammung maßgeblich war, in der kurzen Zeit bis zum Zerfall Polens behördlich geklärt werden konnte.

²²²⁾ Siehe oben S. 170 Anm. 11.

²²⁵) Die beiden anderen Fälle betreffen Danziger Staatsangehörige (Ziff. I) und solche Personen, die nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum 26. Oktober 1939 staatenlos waren und zu diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben.

bürgerschaft verloren hatten und polnische Staatsangehörige geworden waren 226), die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, wenn sie am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz im Großdeutschen Reich 227), einschließlich der eingegliederten Ostgebiete besaßen. Die deutsche Volkszugehörigkeit beurteilt sich nach dem bereits erwähnten Erlaß des Reichsinnenministers vom 29. März 1939. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist mit 26. Oktober 1939 eingetreten 228) und erstreckt sich auch auf die Ehefrau, falls die Ehe am Stichtag (26. Oktober 1939) nicht durch Tod des Ehemannes, Scheidung u. dgl. aufgelöst ist. Witwen sowie Frauen, deren Ehe gerichtlich geschieden oder getrennt ist, haben die deutsche Staatsangehörigkeit also nur dann erworben, wenn in ihrer Person selbst alle für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Ehefrauen, die in gültiger Ehe leben, haben trotz Vorliegens aller Voraussetzungen in ihrer Person nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn auch ihr Ehemann deutscher Staatsangehöriger wurde (Abs. 3), andererseits aber erwirbt die Ehefrau — vorausgesetzt, daß sie nicht jüdischen oder sonst artfremden Blutes ist - die deutsche Staatsangehörigkeit mit ihrem Ehemann ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst deutsche Volkszugehörige ist (Abs. 5). Kinder, die am 26. Oktober 1936 noch nicht 18 Jahre alt waren, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters bzw. ihrer unehelichen Mutter; ist der Vater verstorben, so ist die Staatsangehörigkeit der Mutter maßgebend. Elternlose Kinder und Kinder, die älter als 18 Jahre sind, werden hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes selbständig beurteilt (Abs. 4). Auch beim abgeleiteten Staatsangehörigkeitserwerb der Kinder ist ihre Volkszugehörigkeit unmaßgeblich, soweit sie nicht Juden oder sonst artfremden Blutes sind (Abs. 5).

VI.

Die Slowakische Republik hat die Staatsangehörigkeitsfragen durch das Verfassungsgesetz vom 25. September 1939 229) geregelt.

A. Den Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Selbständigkeitserklärung der Slowakei regelt das Gesetz in folgender Weise:

1. Die slowakische Staatsangehörigkeit haben mit dem 14. März 1939 die alteingesessenen Bewohner ²³⁰) der Slowakei erworben. Zu

²²⁶) Das sind also die oben S. 210 unter I. gehörenden Personen deutscher Volkszugehörigkeit.

²²⁷⁾ Einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

²²⁸) Abs. 2 letzter Satz des Erlasses vom 25. November 1939.

²²9) Siehe oben S. 170 Anm. 15.

²³⁰⁾ Diese Bezeichnung wird in den Durchführungsbestimmungen zum Staatsbürger-

Korkisch

diesen alteingesessenen Bewohnern des Staates zählt das Gesetz alle jene Personen, bei denen oder bei deren Vorfahren oder deren Ehemannfolgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1 Abs. 1 lit. a):

- a) Sie müssen am 30. Oktober 1918 das Heimatrecht auf dem Gebiete des jetzigen slowakischen Staates besessen und es
- b) bis zum Tage des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes 231) ständig behalten haben 232). Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung läßt das Gesetz nur für solche Personen zu, die durch den Antritt eines öffentlichen Amtes in Böhmen oder Mähren-Schlesien nach den dort geltenden Vorschriften 233) das Heimatrecht in der Gemeinde ihres ständigen Amtssitzes erlangt haben: Ein solcher Erwerb des Heimatrechts außerhalb der heutigen Slowakei wird nicht als Verlust des Heimatrechtes auf dem Gebiete des slowakischen Staates 234) angesehen.
- c) Schließlich aber verlangt das Gesetz noch, daß dieses seit 1918 bestehende Heimatrecht besonders qualifiziert ist: Das Heimatrecht muß nämlich entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung verliehen worden sein oder auf Abstammung beruhen.

Die Verleihung muß dabei auf einer Entscheidung der Gemeinde selbst oder auf einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde beruhen und noch vor dem 30. Oktober 1918 rechtskräftig geworden sein 235).

schaftsgesetz verwendet (Kundmachung des Innenministers vom 18. Oktober 1939, durch die eine Instruktion über die Durchführung des Verfassungsgesetzes über die Staatsbürgerschaft [Slov. zák. Nr. 255/1939] erlassen wird (Üradné noviny T. I Nr. 247, S. 435 ff.).

- 231) Das war der 17. Oktober 1939, der Tag der Kundmachung des Gesetzes (§14).
- Die Durchführungsbestimmungen legen diese Vorschrift besonders streng aus und verlangen, daß das Heimatrecht seit dem 30. Oktober 1918 in derselben Gemeinde des jetzigen Staatsgebietes bestanden haben muß. Es ist aber unbillig, Personen, die das Heimatrecht seit 1918 ebenfalls im jetzigen Staatsgebiet, aber in verschiedenen Gemeinden besessen haben, den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes zu versagen; der Wortlaut des Gesetzes schließt eine weitere Auslegung jedenfalls nicht aus. Es erscheint angemessen, das Erfordernis des Ansuchens um Zuerkennung der Staatsangehörigkeit gem. § 1 Abs. 2 (siehe unten S. 217) auf solche Personen zu beschränken, die das Heimatrecht auf dem jetzigen Staatsgebiet nicht während des ganzen Zeitraumes besessen haben.
- ²³³) § 10 der österreichischen Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 (österr. RGBl. Nr. 222). Das ungarische Recht (Ges. Art. XXII/1886) besitzt keine derartige Vorschrift.
- 234) Gemäß § 5 Abs. 3 des ung. Gemeindegesetzes (Ges. Art. XXII/1886) erlischt das Heimatrecht in einer Gemeinde, wenn der Betreffende in den Verband einer anderen Gemeinde getreten ist.
- 235) Siehe Durchführungsbestimmungen S. 436. Siehe Anm. 232. Die Aufnahme in den Gemeindeverband durch ausdrückliche Entscheidung der Gemeinde kann erfolgt sein auf Grund der §§ 10 bis 12 des ung. Gemeindegesetzes (Ges. Art. XXII/1886). Durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde erfolgte die Aufnahme in den Gemeindeverband, wie die Durchführungsbestimmungen hervorheben, dadurch, daß die Behörde nach Prüfung

Aus ihrer Abstammung können das Heimatrecht nur in besonders strengem Sinne als alteingesessene Bewohner zu bezeichnende Personen ableiten. Die Durchführungsbestimmungen stellen dazu fest: »In der Praxis werden als alteingesessene Bewohner Personen beliebiger Nationalität anzusehen sein, die etwa seit den Jahren 1850 bis 1871 Spuren ihrer Vorfahren auf diesem Gebiet nachweisen können«. Aus dem Zusammenhange dieser Bestimmungen mit den geltenden ungarischen Vorschriften über das Recht der Heimatzuständigkeit ist zu folgern, daß die Bodenständigkeit der väterlichen Familie maßgebend ist ²³⁶). Die Durchführungsbestimmungen stellen im übrigen ausdrücklich fest, daß einerseits nicht jeder beliebige Ausweis als Beweis der slowakischen Staatsbürgerschaft genügen wird, sondern daß die Behörden alle Unterlagen im einzelnen Falle einer eingehenden Prüfung unterziehen müssen, ob das Heimatrecht in einer Gemeinde des jetzigen slowakischen Staatsgebietes tatsächlich besteht; andererseits wieder wird sich, wie in den gleichen Bestimmungen hervorgehoben wird, in der Mehrzahl der Fälle eine solche eingehende Überprüfung der Unterlagen erübrigen, wenn es sich »um bekannte Familien handelt, die seit Menschengedenken in der Gemeinde wohnen und hinsichtlich derer niemand Zweifel hegt, daß sie nach ihrer Abstammung dort das Heimat recht besitzen«. Im übrigen verweisen die Durchführungsbestimmungen darauf, daß der tschechoslowakische Staatsbürgerschaftsnachweis 237) - den sich nach Meinung des Gesetzgebers die meisten tschechoslowakischen Staatsbürger ausstellen ließen - mit Rücksicht auf den darin angeführten Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit als Nachweis für das Vorliegen der vom slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetz geforderten Voraussetzungen genügen dürfte.

Der Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft auf Grund dieser Bestimmungen erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die eigenen 238)

der Sachlage in ihrer Entscheidung feststellte, die betreffende Person sei tatsächlich in einer bestimmten Gemeinde heimatzuständig, sei es (§ 6 des Gemeindegesetzes) auf Grund ihrer Abstammung von oder (gem. § 7 des Gemeindegesetzes) auf Grund ihrer Verheiratung mit einem in dieser Gemeinde Heimatberechtigten; schließlich aber konnte die Verwaltungsbehörde auch eine Person, deren Heimatrecht sich nicht feststellen ließ, gem. § 16 des Gemeindegesetzes als »Heimatlosen« irgendeiner Gemeinde zuweisen.

²³⁶) Bei Vorliegen einer unehelichen Abstammung muß die Vorschrift des §6 S. 2 des ung. Gemeindegesetzes (Ges. Art. XXII/1886) berücksichtigt werden, wonach uneheliche Kinder in den Verband jener Gemeinde gehörten, in welcher die Mutter derselben sich zur Zeit der Geburt aufhielt.

²³⁷) Kundm. des Innenmin. vom 15. Dez. 1926 (Slg. Nr. 225) in der Fassung der Kundm. vom 1. Juli 1928 (Slg. Nr. 108).

²³⁸) Die Vorschrift (§2 Abs. 2), daß Kinder aus einer ungültigen Ehe bei Beurteilung der Staatsangehörigkeit den ehelichen Kindern gleichgestellt sind, wird auch hier Anwendung finden können. Ob sich der abgeleitete Staatsangehörigkeitserwerb auch auf adoptierte Kinder erstreckt, ist zweifelhaft. Der Wortlaut des Gesetzes, das von «Vor-

Korkisch

minderjährigen Kinder (§ 1 Abs. 5). Auf uneheliche Kinder, deren Mutter kraft Gesetzes nach diesen Vorschriften die slowakische Staatsbürgerschaft erlangt hat, wird man den Erwerb der Staatsbürgerschaft mangels einer ausdrücklichen Vorschrift wohl in analoger Anwendung des für eheliche Kinder maßgebenden Grundsatzes ebenfalls ausdehnen müssen.

2. Kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 1 lit. b) sind weiterhin mit dem 14. März 1939 slowakische Staatsbürger alle jene Personen geworden, die bis zum Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes, d. h. also bis zum 17. Oktober 1939, den Diensteid als definitive Angestellte des slowakischen Staates oder einer staatlichen Anstalt, eines staatlichen Unternehmens oder eines staatlichen Fonds abgelegt haben.

Es ergibt sich aus dieser Bestimmung selbst ohne weiteres, daß damit neben Beamten und öffentlichen Angestellten anderer als slowakischer Volkszugehörigkeit, — wie die Durchführungsbestimmungen besonders hervorheben — auch zahlreiche Slowaken, die nicht bereits auf Grund der oben angeführten Bestimmungen slowakische Staatsbürger geworden sind, die slowakische Staatsbürgerschaft erworben haben. Wichtig ist jedoch, daß diese Vorschrift nur definitive Angestellte betrifft, d. h. es scheiden, wie die Durchführungsbestimmungen hervorheben, alle jene Angestellten aus, die ein Dekret erhalten haben, in welchem ausdrücklich festgestellt wird, daß ihre Anstellung nur eine vorläufige ist; nur diejenigen Angestellten, die entweder überhaupt kein solches Dekret erhalten haben, oder in deren Dekret die vorläufige Anstellung nicht ausgesprochen wurde, gelten nach den Durchführungsbestimmungen (S. 436) als definitive Angestellte.

Besonderes gilt hier für die Angestellten tschechischer Volkszugehörigkeit. Diese wurden nämlich ohne Rücksicht auf ihre Heimatzuständigkeit und die Art ihrer Tätigkeit im Staatsdienst grundsätzlich nur im vorläufigen Dienstverhältnis übernommen, soweit sie nicht nach dem 16. Oktober 1939 ein Dekret über ihre definitive Anstellung ausgehändigt erhielten ²³⁹).

Der Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich gemäß § I Abs. 5 des Gesetzes auch hier auf die Ehefrau und die »eigenen

²³⁹) Regierungsverordnung vom 16. Oktober 1939 (Slov. zák. Nr. 254) über die Regelung der Dauer des Dienstverhältnisses der Staatsangestellten tschechischer Nationalität. Siehe auch Rabl, diese Zeitschrift Bd. IX, S. 859.

fahren« (§ 1 Abs. 1 lit. a) und von »eigenen minderjährigen Kindern« (§ 1 Abs. 5) spricht, weist eher darauf hin, daß adoptierte Kinder der Staatsangehörigkeit ihres Adoptivvaters nicht folgen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß nach dem ungarischen Gemeindegesetz (§ 6 S. 3), dessen Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht nach dem neuen Gesetz allerdings stark eingeschränkt ist, adoptierte minderjährige Kinder der Heimatzuständigkeit des Adoptierenden folgen.

minderjährigen Kinder (240) des Staatsangestellten, der die slowakische Staatsbürgerschaft erlangt hat. Da eine verheiratete Frau »nicht selbständiges Subjekt des Staatsbürgerschaftsrechtes ist (4000), wie die Durchführungsbestimmungen feststellen, erwirbt eine Ehefrau, die selbst zwar definitive Staatsangestellte ist, deren Ehemann aber die slowakische Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, auch ihrerseits diese Staatsbürgerschaft nicht 241). Erwirbt eine uneheliche Mutter als Staatsangestellte die slowakische Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich dieser Erwerb — wiederum in analoger Anwendung der Vorschrift des § 1 Abs. 5 des Gesetzes — auch auf ihr uneheliches Kind.

3. Die zu den eben erwähnten Personengruppen gehörenden Bewohner der Slowakei bilden sicherlich, wie die Durchführungsbestimmungen (S. 437) unterstreichen, den Hauptbestandteil der Staatsbürger der Slowakischen Republik. Das Staatsbürgerschaftsgesetz gewährte aber auch jenen Bewohnern der Slowakei, die weder Staatsangestellte sind, noch nach dem Gesetze zu den alteingesessenen Bewohnern des Staatsgebiets gerechnet werden können, die Möglichkeit, die slowakische Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Selbständigkeitserklärung der Slowakei an zu erlangen: Gemäß § I Abs. 2 des Gesetzes konnten alle Personen, die erst nach dem 30. Oktober 1918 das Heimatrecht in einer Gemeinde des jetzigen slowakischen Staatsgebietes erlangt haben und nicht bereits auf Grund der angeführten Bestimmungen slowakische Staatsangehörige geworden sind, innerhalb einer Frist von 6 Monaten ²⁴²) um Zuerkennung der slowakischen Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 14. März 1939 beim Ministerium des Innern ansuchen.

Alle Personen, auf welche diese Voraussetzung zutraf, wurden bis zum Ablauf der Frist als slowakische Staatsangehörige angesehen; haben sie rechtzeitig vor Fristablauf um Zuerkennung der Staatsangehörigkeit angesucht, dann gilt diese Vermutung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über ihr Gesuch entschieden wird (§ 1 Abs. 2 S. 2).

Da die Überprüfung der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft bestimmter Personen, die durch die Regierungsverordnung vom 27. Januar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO. I Nr. 15) angeordnet wurde ²⁴³), bis zum Inkraftteeten des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes noch nicht oder doch nur in wenigen Fällen durchgeführt werden konnte, ordnet das Gesetz an, daß die auf Grund jener Verordnung eingebrachten Gesuche um Überprüfung der Staatsbürgerschaft nunmehr als Gesuche um Zuerkennung der slowakischen Staatsbürgerschaft im Sinne der obigen Bestimmung

²⁴⁰) Worunter wiederum die ehelichen und die diesen gleichgestellten Kinder verstanden werden müssen. Siehe oben S. 215 Anm. 238.

²⁴¹) Durchführungsbestimmungen S. 437.

²⁴²) D. h. also bis zum 18. April 1940 (Durchführungsbestimmungen S. 438).

²⁴³⁾ Siehe oben S. 188 ff.

des Staatsbürgerschaftsgesetzes anzusehen sind (§ I Abs. 3). Es darf jedoch in diesem Zusammenhange nicht übersehen werden, daß Gesuche um Überprüfung der Staatsbürgerschaft, die gemäß der Verordnung vom 27. Januar 1939 von Personen eingebracht wurden, die nicht das Heimatrecht auf dem heutigen slowakischen Staatsgebiet besitzen, in der Slowakeingegenstandslos geworden sind, da diese Personen nach dem slowakischen Staatsangehörigkeitsrecht Ausländer sind 244). Andererseits aber müssen alle jene Personen, die gemäß § I Abs. 2 der Verordnung vom 27. Januar 1939 trotz Vorliegens der Voraussetzungen von der Überprüfung ihrer Staatsbürgerschaft ausgenommen waren, nunmehr um Zuerkennung der slowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen, wenn sie das Heimatrecht auf dem jetzigen slowakischen Staatsgebiet besitzen und slowakische Staatsbürger werden wollen 245).

Zu den Personen, auf die sich diese Vorschriften über die Staatsbürgerschaftszuerkennung erstrecken, gehören insbesondere:

- a) Alle jene Personen, die seit dem Jahre 1918 in die Slowakei eingewandert sind (z. B. slowakische Rückwanderer, tschechische Beamte u. a.) und in einer Gemeinde des jetzigen Staatsgebiets das Heimatrecht erworben haben ²⁴⁶).
- b) Personen, die die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit auf Grund des Staatsbürgerschafts- und Optionsvertrages mit Ungarn ²⁴⁷) behalten oder durch Option auf Grund dieses Vertrages wiedererlangt und daraufhin gemäß den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 24. Februar 1939 (Slg. d. Ges. u. VO I Nr. 44) das Heimatrecht in einer Gemeinde der jetzigen Slowakei zugewiesen erhalten haben;
- c) jene Personen, die nach dem 30. Oktober 1918 nur zeitweilig das Heimatrecht in einer Gemeinde auf dem jetzigen Staatsgebiet besessen haben, vorher oder zwischendurch aber in einer jetzt nicht zur slowakischen Republik gehörenden Gemeinde der früheren Slowakei heimatzuständig waren 248);
- d) alle jene Personen und das ist besonders wichtig und bemerkenswert —, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit kraft der sogenannten Lex Derer erhalten haben ²⁴⁹).

²⁴⁴) Siehe Durchführungsbestimmungen S. 438.

²⁴⁵) Siehe Durchführungsbestimmungen S, 438.

²⁴⁶) Nicht hierher gehören jene Personen, die das Heimatrecht während dieses Zeitraumes in einer an Ungarn abgetretenen Gemeinde der früheren Slowakei erworben haben und für die grundsätzlich nur der Weg offen steht, wie jeder andere Ausländer um Zuerkennung der slowakischen Staatsangehörigkeit anzusuchen, es sei denn, daß es sich um die unter b) angeführten Personen handelt. Hinsichtlich der 1938 an Polen abgetretenen, jetzt aber wieder zur Slowakei gehörenden Gebiete siehe unten S. 219 f.

²⁴⁷⁾ Siehe S. 170 Anm. 13.

²⁴⁸) Siehe Durchführungsbestimmungen S. 437; siehe auch oben S. 214 Anm. 232.

²⁴⁹) Siehe Durchführungsbestimmungen S. 437. »Lex Derer« wird das tschechoslo-

e) Schließlich jene Personen, die in der Zeit vom 6. Oktober 1938 bis zum 14. März 1939 die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft erhielten, vorausgesetzt, daß sie das Heimatrecht im heutigen slowakischen Staatsgebiet besitzen ²⁵⁰).

Der Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit in allen diesen Fällen erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die eigenen minderjährigen Kinder (§ 1 Abs. 5), d. h. auf die ehelichen und die ihnen gleichgestellten Kinder dessen, der durch Zuerkennung die slowakische Staatsangehörigkeit erlangt hat, sowie auf uneheliche Kinder, deren Mutter die slowakische Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde.

4. Eine besondere Regelung des automatischen Erwerbs der slowakischen Staatsbürgerschaft mußte für die in den Jahren 1918, 1924 und 1938 zu Polen geschlagenen Gebietsteile von Arwa und der Zips getroffen werden, die auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei vom 21. November 1939 wieder an die Slowakei zurückgefallen sind und durch das Gesetz vom 22. Dezember 1939 251) in das slowakische Staatsgebiet eingegliedert wurden. Die Staatsangehörigkeit der Bewohner dieses Gebietes regelt § 3 des Eingliederungsgesetzes in der Weise, daß er die analoge Anwendung der Bestimmungen des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 25. September 1939 vorschreibt, so »als ob es überhaupt niemals zur » Abtrennung dieses Gebietes gekommen wäre«. In der Anwendung dürften sich aus dieser etwas summarischen Bestimmung wohl manche Schwierigkeiten ergeben. So erscheint es vor allem bedenklich, den Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft auf den im Staatsbürgerschaftsgesetz genannten Zeitpunkt der Selbständigkeitserklärung des Slowakischen Staates (14. März 1939) zurückzubeziehen, angesichts der Tatsache, daß das Gebiet ja bis Anfang September 1939 unstreitig polnisches Staatsgebiet war und erst über ein Vierteljahr später dem slowakischen Staatsgebiet einverleibt wurde. Eine endgültige Beantwortung dieser Frage ist noch nicht möglich; man wird hier die Praxis der slowakischen Behörden und Gerichte abwarten müssen.

wakische Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1926 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 152) über die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an gewisse Personen genannt. Es erleichterte die Einbürgerung früherer ungarischer Staatsangehöriger in der Tschechoslowakei und war deshalb notwendig geworden, weil das tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgericht § 10 des ung. Gemeindegesetzes (Ges. Art. XXII/1886) abweichend von der ständigen Rechtsprechung des ungarischen Obersten Verwaltungsgerichts auslegte und den automatischen Erwerb der Gemeindezugehörigkeit verneinte; dadurch wurden Tausende der Bewohner der Slowakei und Karpathenrußlands zu Staatenlosen gemacht (siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 252; vgl. auch Verner im Slovník S. 986).

²⁵⁰) Siehe Durchführungsbestimmungen S. 437.

²⁵¹⁾ Siehe oben S. 170 und 171 Anm. 16 und 17.

Für alle übrigen Fragen der Staatsangehörigkeit in diesem Gebiete, insbesondere auch in der Frage des abgeleiteten Erwerbes für Ehefrauen und Kinder sei auf die oben dargelegten Bestimmungen des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes verwiesen. Für die Entscheidung der Fälle zweifelhafter Staatsangehörigkeit, die angesichts der nicht sehr klaren Bestimmung des Eingliederungsgesetzes in diesem Gebiet voraussichtlich zahlreich sein werden, steht zunächst der Weg offen, gemäß § 1 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes die Zuerkennung der slowakischen Staatsbürgerschaft beim Innenministerium zu beantragen. Dabei ist wohl davon auszugehen, daß die Frist von 6 Monaten für die Einbringung des Ansuchens erst mit dem Inkrafttreten des Eingliederungsgesetzes (30. Dezember 1939) zu laufen begann.

5. Weitere Fälle des automatischen Erwerbs der slowakischen Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt der Selbständigkeitserklärung der Slowakei regelt der deutsch-slowakische Staatsangehörigkeitsvertrag vom 27. Dezember 1939 ²⁵²). Die slowakische Staatsangehörigkeit erlangen danach rückwirkend auf den 14. März 1939 deutsche Volkszugehörige, die bis zu diesem Zeitpunkt tschecho-slowakische Staatsangehörige oder Staatenlose waren und bis zum Inkrafttreten des Vertrages ²⁵³) nicht bereits auf andere Weise die slowakische Staatsangehörigkeit erworben haben ²⁵⁴), vorausgesetzt, daß sie entweder am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht oder am 14. März 1939 ihren Wohnsitz auf dem Gebiete des slowakischen Staates hatten (Art. 1) ²⁵⁵).

Danach erlangen also ehemalige tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit die slowakische Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 14. März 1939, wenn sie entweder am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in der jetzigen Slowakei besessen haben oder am 14. März 1939 dort ihren Wohnsitz hatten; Staatenlose deutscher Volkszugehörigkeit sind mit der Selbständigkeitserklärung des slowakischen Staates slowakische Staatsbürger geworden, wenn sie am 14. März 1939 auf dem jetzigen Staatsgebiet ihren Wohnsitz hatten 256).

Über den Besitz der deutschen Volkszugehörigkeit entscheidet

²⁵²) Siehe oben S. 171 Anm. 18.

²⁵³⁾ Der Vertrag ist gemäß Art. 8 Abs. 1 mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der am 21. März 1940 erfolgte, in Kraft getreten.

²⁵⁴) Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ist also unbeachtlich; bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist Art. 7 des Vertrages maßgebend (siehe unten S. 224).

²⁵⁵⁾ Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Vertrages siehe oben S. 186.

²⁵⁶) Die Auslegung, daß für ehemalige tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit der Besitz des Heimatrechts in der Slowakei am 10. Oktober 1938 und nur für Staatenlose deutscher Volkszugehörigkeit, die das Heimatrecht in der Tschecho-Slowakei nicht besitzen konnten, der Wohnsitz in diesem Gebiet am 14. März 1939 maßgebend ist, läßt der Wortlaut des Vertrages nicht zu.

das slowakische Innenministerium im Einvernehmen ²⁵⁷) mit dem Staatssekretär für die Belange der deutschen Volksgruppe in der Slowakei (Art. 4 Abs.. I). Merkmale, die bei dieser Prüfung maßgebend sind, nennt der Vertrag nicht ²⁵⁸). Der Wohnsitz im Sinne des Vertrages gilt ebenso wie im deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsund Optionsvertrag an dem Orte als begründet, wo sich der Beteiligte in der Absicht, sich dort ständig aufzuhalten, niedergelassen hat; die Frage, welcher von mehreren Wohnsitzen entscheidend ist, regelt der Vertrag jedoch anders, indem er den Wohnsitz an dem Orte für maßgebend erklärt, wo der Betreffende seine Haupttätigkeit ausübt (Art. 5).

Für den Staatsangehörigkeitserwerb der Ehefrau und der Kinder erkennt der Vertrag ebenfalls abweichend vom deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag den abgeleiteten Erwerb an. Ehefrauen, die bei Inkrafttreten des Vertrages in ehelicher Gemeinschaft mit ihrem Manne lebten, folgen der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes (Art. 6 Abs. 1). Selbständig wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit also nur für gerichtlich geschiedene und getrennte Ehefrauen zu prüfen sein.

Eheliche Kinder unter 18 Jahren folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters, uneheliche Kinder bis zur gleichen Altersstufe der ihrer Mutter (Art. 6 Abs. 2 S. 1). Dieser Grundsatz ist aber für solche Kinder unter 18 Jahren, deren maßgebender Elternteil das Inkrafttreten des Vertrages nicht erlebt hat oder deren uneheliche Mutter mit einem anderen Manne als dem Kindesvater verheiratet ist, durchbrochen ²⁵⁹);

²⁵⁷⁾ Die slowakischen Durchführungsbestimmungen (Kundmachung des Innenministers vom 10. April 1940 Üradné noviny Nr. 68) zu dem Vertrag legen diese Vorschrift einschränkend in der Weise aus, daß das Innenministerium nur dann, »wenn Zweifel über die Richtigkeit der Behauptung des Ansuchenden bzw. über die Richtigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen auftreten, . . . unter Anführung seiner Bedenken eine Stellungnahme des deutschen Sekretariates anfordert und im Einvernehmen mit ihm nach eventuellen Erhebungen entscheidet, ob der Antragsteller als Angehöriger der deutschen Volksgruppe angesehen werden kann«. Nach dem Wortlaut des Vertrages jedoch steht dem Staatssekretär für die Belange der deutschen Volksgruppe in der Slowakei in jedem Falle das Recht zu, an der Entscheidung mitzuwirken und nicht nur in jenen Fällen, die das Innenministerium für bedenklich hält.

²⁵⁸) Auch die Durchführungsbestimmungen enthalten darüber nichts. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die slowakischen Behörden hierbei die im Deutschen Reich amtlich ergangene Begriffsbestimmung der deutschen Volkszugehörigkeit berücksichtigen werden.

²⁵⁹) War die uneheliche Mutter jedoch mit einem anderen Manne als mit dem Vater ihres unehelichen Kindes verheiratet und ist ihr Ehemann vor dem maßgebenden Zeitpunkt gestorben, so muß wohl angenommen werden, daß für ihr uneheliches Kind die Staatsangehörigkeit nicht gesondert zu beurteilen ist, denn die Verhältnisse liegen in diesem Falle für den Staatsangehörigkeitserwerb genau so wie bei einer unverheirateten unehelichen Mutter. Der Grund für die im Vertrag vorgesehene Sonderbehandlung des unehelichen Kindes, nämlich den von einer dem Kinde blutsfremden Person abgeleiteten Staatsangehörigkeitserwerb zu vermeiden, liegt dann nicht mehr vor.

solche Kinder werden, wie der Vertrag sagt, »in der Staatsangehörigkeit selbständig beurteilt«. Bei dieser selbständigen Beurteilung jedoch ergeben sich Verschiedenheiten:

- a) Kinder unter 18 Jahren, die vor dem 10. Oktober 1938 bzw. vor dem 14. März 1939 geboren wurden und deren maßgebender Elternteil (ehelicher Vater oder uneheliche Mutter) noch vor dem 10. Oktober 1938 oder zumindest vor dem 14. März 1939 260) gestorben ist, werden tatsächlich in der Staatsangehörigkeit selbständig beurteilt, da die verwitwete Mutter nicht unmittelbar 261) für die Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen von Bedeutung ist (Art. 6 Abs. 2 S. 2). Das gleiche gilt für solche unehelichen Kinder, deren Mutter vor den genannten Zeitpunkten einen anderen Mann als den Vater ihres unehelichen Kindes geheiratet hat.
- b) Ist der maßgebende Elternteil solcher unter a) genannter Kinder erst nach dem 10. Oktober 1938 bzw. nach dem 14. März 1939, aber vor Inkrafttreten des Vertrages gestorben, so ist eine selbständige Beurteilung der Voraussetzungen deshalb von geringer praktischer Bedeutung, weil sich sowohl das Heimatrecht wie auch der Wohnsitz der Kinder nach dem in der Slowakei maßgebenden Recht von ihrem ehelichen Vater und bei unehelichen Kindern wenigstens der Wohnsitz 262) von ihrer unehelichen Mutter ableitet.
- c) Ein Kind, das erst nach dem 10. Oktober 1938 bzw. nach dem 14. März 1939 geboren, und dessen maßgebender Elternteil vor Inkrafttreten des Vertrages gestorben ist, wird »einem Kinde gleichgeachtet, das an diesem Tage lebte, wenn der maßgebende Elternteil zur Zeit seines Todes Heimatrecht bzw. Wohnsitz in dem in Betracht kommenden Gebiet besaß« (Art. 6 Abs. 3). Hier werden also die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserwerbes für das Kind nicht selbständig beurteilt, sie müssen vielmehr bei dem maßgebenden, inzwischen verstorbenen Elternteil vorgelegen haben. Schwierig liegt der Fall, wenn der eheliche Vater eines nach dem 14. März 1939 geborenen Kindes bereits vor dem 10. Oktober 1938 gestorben ist; hier wird man wohl am besten zu einer dem Vertragswortlaut naheliegenden Fiktion greifen und den Staatsangehörigkeitserwerb dieses Kindes so beurteilen, als ob das Heimatrecht bzw. der Wohnsitz des verstorbenen Vaters an den Stichtagen dort bestanden hätte, wo er Heimatrecht bzw. Wohnsitz zur Zeit seines Todes besaß, ein Ergebnis, das jedenfalls für das Heimatrecht

²⁶⁰) Je nachdem ob das Heimatrecht oder der Wohnsitz maßgebend ist.

²⁶¹) Mittelbar allerdings wenigstens insofern, als die Kinder im Zweifel ihren Wohnsitz von dem der Mutter ableiten.

z⁶²) Für das Heimatrecht der unehelichen Kinder ist ihr Geburtsort maßgebend; siehe oben S. 178.

auch dadurch gestützt wird, daß das nachgeborene Kind dem Heimatrecht des verstorbenen Vaters folgt (§ 6 S. 1 ung. Gemeindegesetz).

Der Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit nach diesen Bestimmungen setzte aber noch voraus, daß er binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages 263) durch eine schriftliche Erklärung dem slowakischen Innenministerium gegenüber geltend gemacht wurde; ist die Erklärung nicht abgegeben worden, so verliert der Betreffende die slowakische Staatsangehörigkeit, ohne daß er die deutsche erwirbt (Art. 3 Abs. 1). Dieser Erklärung gleichgeachtet wird der auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 25. September 1939 fristgemäß eingebrachte Antrag auf Zuerkennung oder Revision der slowakischen Staatsangehörigkeit 264) (Art. 3 Abs. 2), Die gleiche Bestimmung des Vertrages spricht auch davon, daß ein auf Grund des § I Abs. I des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vor Fristablauf gestellter Antrag auf Feststellung der slowakischen Staatsangehörigkeit ihre vom Vertrage vorgeschriebene Geltendmachung ersetzt; dazu ist zu bemerken, daß in § I Abs. I des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von »einer Feststellung der slowakischen Staatsangehörigkeit« überhaupt nicht die Rede ist. Wahrscheinlich ist mit dieser Bezugnahme auf das Staatsangehörigkeitsgesetz die in § 12 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vorgesehene Erteilung eines Staatsbürgerschaftszeugnisses gemeint, auf dessen Ausstellung jeder slowakische Staatsbürger einen Anspruch hat 265), und das infolgedessen auch jede Person, auf die die Voraussetzungen des § I des Staatsbürgerschaftsgesetzes über den automatischen Staatsbürgerschaftserwerb zutreffen, beantragen kann. Der Antrag auf Zuerkennung (Revision) oder Feststellung der slowakischen Staatsbürgerschaft ist auch dann als Erklärung nach Art. 3 des deutsch-slowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages wirksam, wenn er im Hinblick auf den Zweck, den er bei seiner Einbürgerung hatte, abgelehnt wurde, weil die in § I Abs. I bis 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen für den Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes oder ihre Zuerkennung nicht gegeben sind (Art. 3 Abs. 2).

Der Vertrag selbst enthält keine weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften. In den Durchführungsbestimmungen jedoch wird zunächst angeordnet, daß Personen, die nachweisen, daß sie auf Grund des Vertrages einen berechtigten Anspruch auf die slowakische Staatsangehörigkeit haben, auf ihr Ansuchen ein vorläufiger Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit auszustellen ist. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die

²⁶³) Also bis zum 21. September 1940.

²⁶⁴) Siehe oben S. 217 f.

²⁶⁵) Siehe die Richtlinien zur Ausstellung von Staatsbürgerschaftszeugnissen (Uradné noviny 1939 T. I Nr. 247 II, S. 445 ff.).

Anordnung der Durchführungsbestimmungen, daß alle Personen, die nach dem Vertrage die slowakische Staatsangehörigkeit besitzen, in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind 266).

Der Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit auf Grund dieses Vertrages erfolgt, wie bereits erwähnt, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende etwa die deutsche Staatsangehörigkeit ²⁶⁷) besitzt, hat jedoch gegebenenfalls den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge (Art. 7).

- B. Neben den Sonderbestimmungen über den Erwerb der slowakischen Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Errichtung des selbständigen Slowakischen Staates enthält das Gesetz allgemeine Vorschriften über Erwerb und Verlust der slowakischen Staatsbürgerschaft. Es kennt vier allgemeine Erwerbsgründe, nämlich Geburt, Legitimation, Verheiratung, Einbürgerung. Als Verlustgründe stellt das Gesetz Legitimation, Verheiratung, den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Ausbürgerung auf.
- I. Die ehelichen und die diesen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes gleichgestellten, aus einer ungültigen Ehe stammenden Kinder eines slowakischen Staatsbürgers sowie die unehelichen Kinder einer slowakischen Staatsbürgerin erwerben die slowakische Staatsbürgerschaft durch die Geburt²⁶⁸), auch dann, wenn sie im Auslande geboren werden (§ 2 Abs. I).

Der Grundsatz des ius soli gilt ausnahmsweise nur in zwei Fällen:

- a) Wenn festgestellt wird, daß im Inland aufgefundene Findelkinder keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, kann das Innenministerium die Rechtsvermutung aussprechen, daß sie slowakische Staatsbürger sind (§ 2 Abs. 3).
- b) Im Inlande geborene Personen erklärt das Innenministerium für Staatsbürger, wenn festgestellt wird, daß sie keine andere Staats-

Verzeichnis nennen, läßt sich den Bestimmungen selbst nichts entnehmen; auch die darin zu verzeichnenden Angaben (Vor- und Zuname, Beruf, Tag und Ort der Geburt, Name und Familiendaten der Angehörigen, Nummer und Datum der Entscheidung, durch welche die Staatsangehörigkeit anerkannt wurde, sowie das Datum der Ablegung des Staatsbürgereides, und schließlich Bemerkungen) lassen keinen unmittelbaren Schluß zu; unterstrichen wird dadurch zunächst der sich bereits aus dem Vortrag selbst ergebende Umstand, daß eine Entscheidung über den Staatsangehörigkeitserwerb stattfindet. Bemerkenswert ist, daß diese Personen auch einen Staatsbürgereid leisten müssen.

²⁶⁷) Oder eine andere Staatsangehörigkeit.

²⁶⁸) Die Vorschriften lehnen sich an die bisher geltenden Bestimmungen der §§3 und 19 des ungarischen Gesetzes vom 20. Dezember 1879 (Ges. Art. L/1879) über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft an (deutsch in Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 245 und Schranil-Janka, a. a. O. S. 135).

bürgerschaft erworben haben (§ 2 Abs. 4). Bisher galt diese Vermutung der inländischen Staatsangehörigkeit für solche im Inland geborene Personen nach § 2 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 ²⁶⁹), ohne daß eine besondere Erklärung des Innenministeriums erforderlich gewesen wäre.

Die Regelung des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Legitimation in § 3 des slowakischen Staatsbürgerschaftsgesetzes weicht von dem Grundsatz des bisher maßgebenden § 4 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes nur insofern ab, als jetzt nicht mehr alle von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinder des Inländers, sondern nur noch seine minderjährigen unehelichen Kinder durch die Legitimation die slowakische Staatsbürgerschaft erwerben ²⁷⁰).

Die Legitimation kann durch nachfolgende Ehe oder durch Regierungsakt erfolgen; die Legitimation durch Heilung einer Putativehe spielt für die Staatsbürgerschaft der Kinder keine Rolle, da Kinder aus einer solchen Ehe, wie bereits erwähnt, ohnedies den ehelichen Kindern im Staatsangehörigkeitserwerb gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 2).

Wie schon bisher, bildet die Adoption auch nach dem neuen Gesetz keinen Erwerbsgrund für die Staatsbürgerschaft; das slowakische Gesetz kennt nicht einmal die im ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 8 Abs. 2 Ges. Art. L/1879) vorgesehene Erleichterung der Einbürgerung des von einem Inländer adoptierten Ausländers.

Durch die *Eheschließung* mit einem slowakischen Staatsbürger erwirbt eine Ausländerin die slowakische Staatsbürgerschaft und behält sie auch nach Auflösung der Ehe (§ 4). Das Gesetz gesteht der Frau ebensowenig wie das bisher geltende Recht den Vorbehalt ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zu.

Den in § 41 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgesehenen Rechtsanspruch einer früheren Inländerin auf Wiederaufnahme in den Staatsverband nach gerichtlicher Scheidung oder Auflösung ihrer Ehe mit dem Ausländer oder nach dessen Tod hat das neue Gesetz nicht übernommen. Dagegen wird man wohl davon ausgehen können, daß der in § 37 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgesprochene Grundsatz, wonach eine mit einem Ausländer verheiratete Inländerin die inländische Staatsangehörigkeit wiedererlangt, wenn ihre Ehe vom zuständigen Gericht für ungültig erklärt wurde, auch weiterhin gilt, obwohl das neue Gesetz keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung enthält.

²⁶⁹⁾ Siehe oben S. 202.

²⁷⁰) Hat die Ausländerin jedoch einen Inländer geheiratet, der nicht der Vater ihrer unehelichen Kinder ist, so erlangen ihre unehelichen Kinder auch nach dem neuen Gesetz nicht die slowakische Staatsbürgerschaft.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. X.

Durch Einbürgerung (Naturalisierung), auf die nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes (§ 5 Abs. 2) niemand einen Rechtsanspruch hat, erwirbt eine Person, der das Ministerium des Innern eine Einbürgerungsurkunde (Naturalisierungsurkunde) ausstellt, mit dem Tage der Eidesleistung die Staatsbürgerschaft (§ 5 Abs. 1). Da das Gesetz keine besonderen Voraussetzungen verlangt, die bei der Erteilung der Staatsbürgerschaft auf Seiten des Einzubürgernden vorliegen müssen, steht die Ausstellung der Einbürgerungsurkunden also grundsätzlich im freien Ermessen des Innenministeriums.

Vor allem sind als Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft weggefallen die bisher geforderte Zusicherung des Heimatrechts in einer Gemeinde des Staatsgebietes ²7¹) und der Nachweis eines fünfjährigen Aufenthaltes ²7²) sowie der Steuerleistung im Inlande während des gleichen Zeitraums ²7³). Dagegen wird auch in Zukunft der Bewerber seine Unbescholtenheit nachzuweisen haben ²7⁴). Der Nachweis eines zur Deckung des eigenen sowie des Unterhaltes der Familie ausreichenden Vermögens oder einer entsprechenden Erwerbsquelle ist nach dem neuen Gesetz ebenfalls nicht mehr Voraussetzung für die Einbürgerung ²7⁵). Die tschechoslowakische Praxis hat auf Grund des in § 4 Abs. 3 der Verfassungsurkunde von 1920 ausgesprochenen

²⁷¹) § 8 Ziff. 2 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes (Ges. Art. L/1879); soweit es sich um den Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband handelte, waren gem. § 13 des tschechosl. Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236) nicht mehr die §§ 11 und 14 des ung. Gemeindegesetzes (Ges. Art. XXII/1886), sondern die Bestimmungen der österr. Heimatsrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 (österr. RGBl. Nr. 222) maßgebend. — Das neue slowakische Staatsangehörigkeitsrecht hat insoweit also die bisherige enge Verknüpfung zwischen Staatsangehörigkeit und Heimatrecht beseitigt. Nur noch unter den oben angeführten Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitserwerbes auf Grund der Unabhängigkeitserklärung des Staates spielt die Heimatzuständigkeit eine entscheidende Rolle; im übrigen hat dieses Rechtsverhältnis nunmehr im wesentlichen nur noch Bedeutung für das Armenrecht.

^{272) § 8} Ziff. 3 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes.

^{273) § 8} Ziff. 6 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes.

²⁷⁴⁾ In den Durchführungsbestimmungen (S. 438) wird besonders der »Zuverlässigkeit« des Bewerbers größte Bedeutung beigelegt und damit eine dem tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrecht — wenigstens ausdrücklich — unbekannte politische Wertung des zukünftigen Staatsbürgers angeordnet. Das slowakische Innenministerium wird im übrigen zweifellos wie die bisherige tschechoslowakische Praxis alle Umstände in Betracht ziehen, die für oder gegen eine Einbürgerung sprechen (wie z. B. Geburt oder Wohnsitz durch längere Zeit auf slowakischem Staatsgebiet, Liegenschaftsbesitz im Inland u. a. m.); von entscheidender Bedeutung dürfte in Zukunft sein, ob der Ansuchende slowakischer Nationalität ist. Für die bisherige tschechoslowakische Praxis siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 250; siehe auch oben S. 204.

²⁷⁵) Von Bedeutung dürfte aber in diesem Zusammenhange die Vorschrift der Durchführungsbestimmungen (S. 438) sein, daß vor der Erledigung des Gesuches von Personen,
»deren Einbürgerung eine Belastung der Staatskasse bedeutet, die Einwilligung des Finanzministeriums« eingeholt werden muß.

Grundsatzes, daß ein fremder Staatsangehöriger nicht zugleich Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik sein kann, bei der Einbürgerung den Nachweis über die Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit verlangt ²⁷⁶). Für eine entsprechende Praxis der neuen Slowakei fehlt eine Grundlage, da weder die slowakische Verfassungsurkunde noch das Staatsbürgerschaftsgesetz eine entsprechende Vorschrift enthält.

Die Einbürgerung erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Familienangehörigen des Eingebürgerten:

a) Durch die Einbürgerung des Mannes erwirbt die Ehefrau die slowakische Staatsangehörigkeit auch dann, wenn sie mit ihrem Ehemanne nicht zusammen lebt (§ 5 Abs. 3). Voraussetzung ist aber das Bestehen einer gültigen Ehe, da anders nicht von einer »Ehefrau« gesprochen werden kann; auf Frauen, deren Ehe für ungültig erklärt oder dem Bande nach gerichtlich geschieden ist, erstreckt sich also die Einbürgerung nicht. Ob das gleiche auch für gerichtlich von Tisch und Bett geschiedene Ehefrauen zu gelten hat, läßt sich unmittelbar weder aus dem Gesetz noch aus den Durchführungsbestimmungen entnehmen 277).

Bemerkenswert ist die recht weitgehende Durchbrechung der Familieneinheit dadurch, daß nach dem Gesetz eine ausländische Ehefrau, die längere Zeit im Inland von ihrem Ehemann getrennt lebt, selbständig eingebürgert werden kann, auch wenn ihre Ehe nicht gerichtlich geschieden ist (§ 5 Abs. 7 S. I). Hier ist also kein Zweifel, daß sich diese Vorschrift sowohl auf Ehefrauen, deren Ehe von Tisch und Bett getrennt wurde, wie auch auf die nur tatsächlich von ihrem Ehemann getrennt lebende Ausländerin bezieht²⁷⁸).

Die minderjährigen ehelichen Kinder werden durch die Einbürgerung ihres Vaters auch dann slowakische Staatsbürger, wenn sie nicht mit ihm gemeinsam leben (§ 5 Abs. 3). Die bisherige Beschränkung der Einbürgerung auf die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (§ 7 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes) ist weggefallen.

²⁷⁶) Verner im Slovník, a. a. O. S. 985; Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 250.

²⁷⁷⁾ Der Wortlaut des Gesetzes läßt sich am ehesten vielleicht dahin deuten, daß die von Tisch und Bett geschiedene Ehefrau von der Einbürgerung ihres Ehemannes erfaßt wird, denn nur in diesem Fall hat die Vorschrift, daß die Ehefrau »auch dann, wenn sie mit ihrem Manne nicht zusammen lebt«, die slowakische Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung ihres Ehemannes erwirbt, praktische Bedeutung. Demgegenüber hat die entgegengesetzt lautende Bestimmung über das Heimatrecht (§ 7 des ung. Gemeindegesetzes von 1886) für die Auslegung wohl zurückzutreten, und dies umsomehr, als gerade für die Einbürgerung der bisherige enge Zusammenhang zwischen Staatsangehörigkeit und Heimatrecht beseitigt ist.

²⁷⁸) Durch Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit dem Ausländer verliert die Frau jedoch die so erworbene slowakische Staatsangehörigkeit (§ 9 Abs. 2).

228

Die unehelichen minderjährigen Kinder erwerben durch die Einbürgerung ihrer unehelichen Mutter die slowakische Staatsbürgerschaft dann, wenn sie mit Genehmigung des zuständigen inländischen Vormundschaftsgerichts in das Einbürgerungsgesuch der unehelichen Mutter mit aufgenommen worden sind (§ 5 Abs. 4). Nach dem bisher geltenden Recht erstreckte sich die Einbürgerung der Mutter nicht auf ihre unehelichen Kinder²⁷⁹).

Unter den gleichen Voraussetzungen (Aufnahme in das Einbürgerungsgesuch mit Genehmigung des zuständigen inländischen Vormundschaftsgerichts) erhalten die slowakische Staatsbürgerschaft auch die minderjährigen ehelichen Kinder einer ausländischen Witwe durch Einbürgerung ihrer Mutter (§ 5 Abs. 5). Bisher gab es diesen Fall der Einbürgerung von Kindern ebenfalls nicht.

Das neue Gesetz hat aber über diese beiden Fälle hinaus den bisher geltenden Grundsatz, daß nur die Einbürgerung des Vaters und auch diese nur für seine ehelichen, der väterlichen Gewalt unterstehenden Kinder von Bedeutung ist, aufgegeben; die minderjährigen ehelichen Kinder, die in der Obsorge einer geschiedenen Frau gelassen wurden, erwerben die Staatsbürgerschaft zusammen mit ihrer Mutter, auch hier aber nur dann, wenn diese sie mit Zustimmung des inländischen Vormundschaftsgerichts in das Einbürgerungsgesuch mit aufgenommen hat (§ 5 Abs. 6).

Noch weiter geht aber die Bestimmung, wonach zusammen mit ihrer Mutter die minderjährigen ehelichen im Ausland lebenden Kinder 280) einer Ausländerin, die trotz bestehender Ehe mit Rücksicht auf ihre längere Zeit währende Trennung von ihrem Gatten eingebürgert wurde (§ 5 Abs. 7 S. I), ebenfalls die slowakische Staatsbürgerschaft erwerben, wenn sie mit Zustimmung des inländischen Vormundschaftsgerichts in das Einbürgerungsgesuch der Mutter mit aufgenommen wurden (§ 5 Abs. 7 S. 2).

Die erheblichen praktischen Schwierigkeiten, die diese Bestimmung ebenso wie die Miteinbürgerung der Kinder einer geschiedenen oder nur getrennt lebenden Frau naturgemäß mit sich bringen muß, können nur dadurch auf ein erträgliches Maß beschränkt werden ²⁸¹), daß das inländische Vormundschaftsgericht seine Zustimmung nur sehr selten erteilt, vor allem jedenfalls nur dann, wenn sich diese Aufnahme in den inländischen Staatsverband wenigstens einigermaßen mit dem Staats-

²⁷⁹⁾ Siehe Schmiedt-Sollislau, a.a.O. S. 251.

²⁸⁰) Dabei verlangt das Gesetz in diesem Falle nicht einmal ausdrücklich, daß die Kinder bei der Mutter leben; man wird diese Voraussetzung wohl in analoger Anwendung der im vorhergehenden Absatz angeführten Bestimmung fordern müssen.

²⁸¹) Die Durchführungsbestimmungen (S. 438) heben hervor, daß die Miteinbürgerung der Kinder nur »in begründeten Fällen« zu erfolgen hat.

angehörigkeitsrecht des ausländischen Staates und vor allem mit den die väterliche Gewalt betreffenden ausländischen Vorschriften in Einklang bringen läßt.

Zuständig für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist das Innenministerium (§ 5 Abs. I). Im übrigen greift die in § 12 Abs. I des Gesetzes ausgesprochene allgemeine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erster Instanz Platz. Auch in Žukunft sind also 282) zur Entgegennahme des Staatsbürgereides 283), mit dessen Ablegung die Einbürgerung erst wirksam wird (§ 5 Abs. I) 284), die Bezirksbehörden berufen.

Die Einbürgerungsurkunde verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Antragsteller den Eid nicht binnen eines Jahres, nachdem er die Aufforderung hierzu erhalten hat, leistet (§ 6 Abs. 3) 285). Wenn der Einzubürgernde vor der Eidesleistung stirbt, kann das Innenministerium die Naturalisierungsurkunde so abändern, daß die in ihr angeführten Familienangehörigen selbständig die Staatsbürgerschaft erwerben (§ 6 Abs. 4). Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Ansuchende vor Eidesleistung die Familie verläßt 286). Von diesen beiden Fällen abgesehen, ist der Umstand, daß die Familienangehörigen in das Einbürgerungsgesuch des Ehemannes bzw. Vaters namentlich aufgenommen wurden, für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Ehefrau und eheliche Kinder offenbar ohne Bedeutung.

Entsprechend der Wirkung der Einbürgerung für die Familienangehörigen erstreckt sich der Eid des Familienhauptes auch auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder. Entsprechendes muß für den Einbürgerungseid, den die uneheliche Mutter, eine geschiedene Frau, eine Witwe oder die vom Ehemann getrennt lebende, gerichtlich nicht geschiedene Ehefrau, die selbständig eingebürgert wird, leistet, hinsichtlich der Kinder gelten, die durch die Einbürgerung der Mutter die

²⁸²) Wie bisher auf Grund der Regierungsverordnung vom 28. Juni 1928 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 96). Über das Verfahren selbst enthält das Gesetz keine Vorschriften; wie die Durchführungsbestimmungen unter Hinweis auf den Motivenbericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses ausdrücklich feststellen (S. 438), sind die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden (siehe hierfür Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 243).

 $^{^{283}\!)}$ Der Wortlaut des Eides ist in § 6 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes enthalten.

²⁸⁴) Wie bisher gemäß § 6 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1879.

 $^{^{285}\!)}$ Dies war auch nach dem bisherigen Recht so (§ 16 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1879).

und, wie hinzugefügt werden muß, den Staatsbürgereid nicht leistet. Nur unter dieser weiteren Voraussetzung hat die Bestimmung praktische Bedeutung, da der getrennte Wohnsitz des Einzubürgernden und seiner Familienangehörigen (Frau und Kinder) gemäß § 5 Abs. 3 der Einbeziehung dieser Angehörigen in die Einbürgerung nicht im Wege steht.

slowakische Staatsbürgerschaft erwerben ²⁸⁷). Das Gesetz sieht die Eidesablegung durch eine minderjährige Person nämlich nur für den Fall ihrer selbständigen Einbürgerung vor, vorausgesetzt, daß sie das 14. Lebensjahr bereits überschritten hat (§ 6 Abs. 2 S. 2); für jüngere Personen oder für Personen, die unfähig sind, Rechtshandlungen vorzunehmen, leistet den Eid entweder der gesetzliche Vertreter oder im Falle seiner Abwesenheit der für ihn eingesetzte Kurator ²⁸⁸).

Einbürgerungserleichterungen, wie sie das bisher geltende ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz vorsah ²⁸⁹), kennt das neue slowakische Staatsbürgerschaftsgesetz ebensowenig wie die auch dem bisher geltenden

Recht unbekannte Zwangseinbürgerung.

Auch in Hinkunft tritt für die Zeit zwischen der Stellung des Einbürgerungsantrages oder der Aushändigung der Naturalisierungsurkunde und dem Erwerb der Staatsbürgerschaft durch die Eidesleistung kein Zwischenzustand ein, während dessen dem Einzubürgernden schon gewisse Inländerrechte zustehen, die einem anderen Ausländernicht eingeräumt sind 290).

2. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung hat nur dann den Verlust der slowakischen Staatsbürgerschaft zur Folge, wenn der betreffende slowakische Staatsbürger nicht im Inlande wohnt und nicht wehrpflichtig ist (§ 7). Zu den wehrpflichtigen Personen, deren Entlassung aus dem Staatsverband nur in der in § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes geregelten Form mit Zustimmung der Militärbehörden erfolgen kann 291), gehören Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, auch wenn sie sich bereits im Ruhestand befinden, sowie alle übrigen männlichen Personen vom 17. Lebensjahr bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr — oder, im Falle der Wehrbereitschaft des Staates 292), das 60. Lebensjahr — vollendet haben.

 $^{^{287}}$) Hier muß die eingebürgerte und die Staatsbürgerschaft vermittelnde Mutter als »Familienhaupt« gelten.

²⁸⁸) Auch diese Eidesleistung durch den gesetzlichen Vertreter bezieht das Gesetz nur auf den Fall der selbständigen Einbürgerung des Minderjährigen.

²⁸⁹) Einbürgerungserleichterungen genossen: a) ein Ausländer, der sich um den Staat besondere Verdienste erworben hat und im Inlande wohnt oder die Absicht bekundet, sich im Inland niederzulassen (§ 17), b) ein von einem Inländer adoptierter Ausländer (§ 8), c) frühere Inländer, die die inländische Staatsangehörigkeit verloren hatten, ohne eine andere zu erwerben (§ 39).

²⁹⁰⁾ Ebenso der bisherige Rechtszustand, siehe Schmiedt-Sollislau, a.a.O. S. 253.

²⁹¹) Siehe unten S. 232. Bisher war die Entlassung wehrpflichtiger Personen aus dem Staatsverband in § 31 des tschechoslowakischen Wehrgesetzes vom 19. März 1920 Slg. d. Ges. u. VO Nr. 193 (in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1927 Slg. d. Ges. u. VO Nr. 53) geregelt. Das neue slowakische Wehrgesetz vom 18. Januar 1940 (Slov. zák. Nr. 20) enthält keine entsprechende Vorschrift.

²⁹²) Dieser Begriff ist im Gebiete der früheren Tschechoslowakei durch das tschecho-

Bei allen übrigen Staatsbürgern tritt der Verlust der slowakischen Staatsbürgerschaft automatisch mit dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ein; die Verwaltungsbehörden erster Instanz stellen den Verlust fest ²⁹³) (§ 7 Abs. 1 S. 2).

Damit ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eingetreten, denn gemäß § 36 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde ein Inländer trotz Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit solange als inländischer Staatsbürger betrachtet, bis er seine inländische Staatsbürgerschaft aus einem der nach dem ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz maßgebenden Gründe verloren hat, zu denen der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht gehörte.

Durch Legitimation verlieren minderjährige uneheliche Kinder eines fremden Staatsangehörigen die slowakische Staatsbürgerschaft, vorausgesetzt, daß sie durch die Legitimation die Staatsangehörigkeit ihres Vaters erwerben (§ 8). Gegenüber der bisherigen Vorschrift (§ 33 des ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetzes) schränkt die neue Bestimmung diese Rechtswirkung der Legitimation auf die minderjährigen Kinder ein, während bisher auch die volljährigen Kinder unter diese Bestimmung fielen.

Andererseits ist die Einschränkung weggefallen, daß der Verlust der inländischen Staatsbürgerschaft nur eintritt, wenn die Kinder nach der Legitimation nicht mehr auf dem Gebiete des Staates wohnen bleiben. Daß die Legitimation — auch ohne daß dies das Gesetz wie bisher ausdrücklich festlegt — nach dem ausländischen Recht des Vaters rechtsgültig sein muß, ergibt sich schon daraus, daß sie nach ausländischem Recht den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zur Folge haben muß.

Durch die Adoption von Seiten eines Ausländers verliert ein Inländer die slowakische Staatsbürgerschaft auch nach dem neuen Gesetz nicht.

Durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer verliert eine Inländerin die slowakische Staatsbürgerschaft, vorausgesetzt, daß sie durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt (§ 9 Abs. 1). Das ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz kannte diesen Vorbehalt nicht (§ 34); durch die Eheschließung mit einem Ausländer verlor die Inländerin vielmehr in jedem Falle ihre Staatsbürgerschaft.

Die Entlassung aus dem Staatsverband erfolgt auf Ansuchen des Staatsbürgers, über das die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz entscheidet (§ 10 Abs. 1 S. 1 und 3). In begründeten Fällen

slowakische Staatsverteidigungsgesetz von 1936, das in der Slowakei noch nicht aufgehoben wurde, eingeführt worden; er wird auch im neuen slowakischen Wehrgesetz (§ 28) vom 18. Januar 1940 verwendet.

²⁹³⁾ Diese Bescheinigung hat also nur deklarative Bedeutung.

kann die Ehefrau auch selbständig um ihre Entlassung aus dem Staatsverbande ansuchen (§ 10 Abs. 1 S. 2). Die Entlassung des Familienoberhauptes aus dem Staatsverband erstreckt sich auch auf die Ehefrau,
wenn sie dem Ansuchen zugestimmt hat, und auf seine minderjährigen
Kinder, vorausgesetzt, daß das Vormundschaftsgericht zugestimmt hat
(§ 10 Abs. 4). Unter der gleichen Voraussetzung — Zustimmung des
Vormundschaftsgerichts — erstreckt sich die Entlassung aus dem
Staatsverbande, um die eine Witwe oder eine uneheliche Mutter angesucht hat, auf ihre minderjährigen Kinder, wenn die Mutter sie in das
Ansuchen aufgenommen hat (§ 10 Abs. 5).

Die Entlassung aus dem Staatsverbande kann niemandem verweigert werden, der keine Steuerschulden hat und gegen den weder ein Strafverfahren eingeleitet ist noch ein gerichtliches Strafurteil durchgeführt werden soll (§ 10 Abs. 3). Allerdings bedürfen wehrpflichtige Personen ²⁹⁴) zur Entlassung aus dem Staatsverbande der Zustimmung der Militärbehörde (§ 10 Abs. 2).

Die slowakische Staatsbürgerschaft erlischt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde; wenn aber der Entlassene nicht binnen eines Jahres nach der Aushändigung dieser Urkunde auswandert, verliert die Urkunde ihre Gültigkeit (§ 10 Abs. 6).

Mit der in § 11 vorgesehenen Ausbürgerung hat das Staatsbürgerschaftsgesetz dem Innenministerium eine weitreichende Möglichkeit gegeben, vor allem staatsfeindlichen Elementen die slowakische Staatsbürgerschaft zu entziehen. Bisher konnte das Innenministerium bei Personen, die in der Slowakei heimatzuständig waren, den Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit nur aussprechen, wenn der Betreffende ohne Bewilligung der inländischen Behörden in den ausländischen Staatsdienst getreten war und diesen Dienst trotz entsprechender Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht verlassen hatte (§ 30 des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes). Unter den Gründen, aus denen jetzt die Ausbürgerung ausgesprochen werden kann, ist dieser nur einer der praktisch weniger wichtigen.

Die einzelnen vom Gesetz aufgezählten Gründe, aus denen das Innenministerium einer Person die slowakische Staatsbürgerschaft aberkennen kann, umfassen so ziemlich alle möglichen gegen den Staat gerichteten Tätigkeiten auf politischem und militärischem Gebiet (§ 11 Abs. 1).

Neben dem Eintritt in ausländische Staats- oder andere öffentliche Dienste ohne Bewilligung des Innenministeriums genügt auch schon die Übernahme einer öffentlichen Funktion in einem ausländischen Staate zur Ausbürgerung. Weiterhin bietet jede gegen den Staat ge-

²⁹⁴⁾ Siehe oben S. 230.

richtete politische Tätigkeit einen Ausbürgerungsgrund, sei es, daß der Betreffende wegen einer gegen den Staat gerichteten Tätigkeit ins Ausland flieht und sich dort aufhält, um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen (§ 11 Abs. 1 lit. a) — wobei es also nicht notwendig ist, daß er die staatsfeindliche Tätigkeit im Auslande fortsetzt, — sei es, daß der Auszubürgernde vom Auslande aus sich staatsfeindlich betätigt (§ 11 Abs. 1 lit. b); ja es genügt sogar eine aus politischen Gründen erfolgte Emigration (§ 11 Abs. 1 lit. e) oder die Mitgliedschaft oder Teilnahme an der Tätigkeit einer ausländischen politischen Organisation (§ 11 Abs. 1 lit. d), auch wenn keine gegen den Staat gerichtete Tätigkeit vorliegt. Aus militärischen Gründen kann die Ausbürgerung eines Inländers dann erfolgen, wenn er sich im Ausland aufhält und sich der militärischen Dienstpflicht entzieht (§ 11 Abs. 1 lit. c) oder wenn er ohne Bewilligung des Nationalverteidigungsministeriums in den Militärdienst einer ausländischen Macht tritt (§ II Abs. I lit. d); gleichgestellt ist dem ausländischen Militärdienst der Eintritt in die Dienste eines ausländischen bewaffneten oder militärisch organisierten Verbandes (Vereins, Abteilung). Bei wehrpflichtigen Personen kann die Ausbürgerung wegen Fahnenflucht oder auf Grund einer ausländischen militärischen oder ihr gleichgestellten Dienstleistung nur auf Antrag der Militärbehörde 295) ausgesprochen werden (§ 11 Abs. 4).

Schließlich kann auch noch eine frühere Ausländerin, die die slowakische Staatsbürgerschaft durch Eheschließung mit einem Inländer erworben hat, dann ausgebürgert werden, wenn sie diese Ehe, ohne ein eheliches Zusammenleben zu beabsichtigen, nur deshalb geschlossen hat, um dadurch die Staatsbürgerschaft zu erwerben (§ 11 Abs. 1 lit. f.).

Die Ausbürgerung kann aber nur dann ausgesprochen werden, wenn der maßgebende Grund nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt (§ 11 Abs. 3), und erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder 296) des Ausgebürgerten nur dann, wenn das Innenministerium dies in seiner Entscheidung wegen Mitschuld oder Bedrohung wichtiger Staatsinteressen ausdrücklich ausspricht (§ 11 Abs. 2).

C. Die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsfragen hat das Gesetz nur kurz behandelt, Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren enthält es überhaupt nicht. Allgemein zuständig sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz (Bezirksbehörden), soweit nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Behörden angeordnet ist (§ 12 Abs. 1 S. 1). Abgesehen von der einmaligen Zuständigkeit des Innenministeriums für die Gesuche um Zuerkennung der slowakischen Staatsangehörigkeit

²⁹⁵) Unter den Militärbehörden sind hier nach §11 Abs. 5 das Ministerium für nationale Verteidigung oder jene Kommandostellen, Ämter und Organe zu verstehen, die dieses Ministerium bestimmt.

²⁹⁶) Über den Begriff Ehefrau und Kinder im Sinne des Gesetzes siehe S. 215 Anm. 238.

mit Wirkung vom 14. März 1939 (§ 1 Abs. 2) ²⁹⁷) räumt das Staatsbürgerschaftsgesetz noch in folgenden Fällen dem Innenministerium die ausschließliche Zuständigkeit ein:

- a) für die Feststellung, daß im Inland aufgefundene Findelkinder die inländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 2 Abs. 3) 298),
- b) für die Erklärung, daß im Inlande geborene Personen, bei denen feststeht, daß sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, slowakische Staatsangehörige sind (§ 2 Abs. 4) ²⁹⁹),
 - c) für die Ausstellung der Einbürgerungsurkunde (§ 5 Abs. 1),
 - d) für die Ausbürgerung (§ 11 Abs. 1).

In allen übrigen Fragen sind — gegebenenfalls unter Mitwirkung der Militär-300) und Vormundschaftsbehörden 301) — die Verwaltungsbehörden erster Instanz zur Entscheidung berufen 302); insbesondere obliegt ihnen auch die Ausstellung der Staatsangehörigkeitszeugnisse 303) (§ 12 Abs. 1 S. 2). Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erster Instanz bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz der Partei im Inland oder, wenn dieser sich nicht feststellen läßt, nach dem letzten Wohnsitz ihrer Vorfahren 304) im Inlande (§ 12 Abs. 2).

Für das Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erklären die Durchführungsbestimmungen (S. 444) mangels besonderer Vorschriften im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz die bisherigen Vorschriften für maßgebend 3°5).

D. Durch das neue slowakische Staatsangehörigkeitsgesetz sind mit dem Tage seines Inkrafttretens 306) alle das Staatsangehörigkeitsrecht betreffenden Vorschriften, die durch das Gesetz über den selbständigen Slowakischen Staat auf dem Gebiete dieses Staates vorläufig in Geltung belassen worden waren 307), aufgehoben worden (§ 13

²⁹⁷⁾ Siehe oben S. 217.

²⁹⁸⁾ Siehe oben S. 224.

²⁹⁹⁾ Siehe oben S. 224.

³⁰⁰⁾ Zustimmung zur Entlassung aus dem Staatsverbande (§ 10 Abs. 2) wehrpflichtiger Personen (siehe oben S. 232). 301) Siehe oben S. 228 und S. 232.

³⁰²⁾ Ihre Zuständigkeit ist gegenüber dem früheren Zustande beträchtlich erweitert, insbesondere um die Zuständigkeit bei der Feststellung des Verlustes der slowakischen durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 7) und für die Entlassung aus dem Staatsverband (§ 10).

³⁰³⁾ Die Richtlinien für die Ausstellung der Staatsangehörigkeitszeugnisse enthält Teil II der Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Uradné noviny 1939 Teil 1 Nr. 247, S. 445 ff.).

³⁰⁴⁾ Das Gesetz verwendet diesen allgemeinen Begriff ohne Einschränkung.

³⁰⁵⁾ Über diese siehe Schmiedt-Sollislau, a. a. O. S. 243f.

^{306) 17.} Oktober 1939.

³º7) Gesetz vom 14. März 1939 (Slov. zák. Nr.1); nach § 3 dieses Gesetzes blieben valle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Änderungen, die sich aus dem Geiste der Selbständigkeit des Slowakischen Staates ergeben, in Kraft«.

Abs. 1) 308). Ebenso haben auch die Bestimmungen des Art. IV Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 4. April 1939 309) über die Errichtung eines Slowakischen Obersten Gerichtes sowie des § 11 der Regierungsverordnung vom 12. April 1939 310) über das Oberste Verwaltungsgericht ihre Wirksamkeit verloren; durch diese Bestimmungen hatten die Mitglieder dieser beiden höchsten Gerichte (beim Obersten Gericht außerdem neben dem gesamten Personal die Mitglieder der Slowakischen Generalprokuratur) auf Grund ihrer Ernennung die slowakische Staatsangehörigkeit erhalten.

VII.

Der Unterschied in Zeitpunkt und Art des Erwerbes der früher zur Tschechoslowakei gehörenden Gebiete der Slowakei und Karpathenrußlands durch Ungarn kommt auch in den die Staatsangehörigkeit der Bewohner dieser Gebiete regelnden Bestimmungen zum Ausdruck, wenn auch nur in beschränktem Maße, da in beiden Gebietsteilen nur die alteingesessene Bevölkerung die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben soll und die Voraussetzungen dieser Eigenschaft sowohl in der vertraglichen, wie in der gesetzlichen Regelung im wesentlichen die gleichen sind.

1. Für das von den Magyaren so genannte Oberland, d. h. für das auf Grund des Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938 an Ungarn abgetretene Gebiet, wurden die Staatsangehörigkeitsfragen durch den zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und Ungarn am 18. Februar 1939 abgeschlossenen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag geregelt 311).

Die ungarische Staatsbürgerschaft haben nach diesem Übereinkommen mit Wirkung vom 2. November 1938 — unter Vorbehalt

³⁰⁸⁾ Aufgehoben wurde dadurch neben dem alt-ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz von 1879 (Ges. Art. L/1879) insbesondere das tschechoslowakische Verfassungsgesetz vom 9. April 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236). Die übrigen von der Tschechoslowakei erlassenen Staatsangehörigkeitsbestimmungen, von denen vor allem die Durchführungsverordnung zum tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. Oktober 1920 (Slg. Nr. 601) und die sogen. Lex Derer (siehe oben S. 218 Anm. 249) für die Slowakei von Wichtigkeit waren, besaßen nur noch geringe praktische Bedeutung. Die das Heimatrecht betreffenden Bestimmungen des ung. Gemeindegesetzes von 1886 (Ges. Art. XXII/1886) sind jedoch nicht aufgehoben worden; das Heimatrecht besteht auch weiterhin in der Slowakei, allerdings ist seine Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht stark zurückgedrängt (siehe oben S. 226 Anm. 271).

³⁰⁹⁾ Slov. zák. Nr. 49.

³¹⁰⁾ Slov. zák. Nr. 62.

^{3&}lt;sup>11</sup>) Siehe oben S. 170 Anm. 13. Das Übereinkommen ist am 1. März 1939 in Kraft getreten (Art. 6); siehe dazu auch den Runderlaß des Innenministeriums für die Slowakei vom 6. März 1939 über die Durchführung des Übereinkommens (Úradné noviny Teil I vom 11. März 1939 Nr. 63).

einer Option für die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft in den unten angeführten Fällen — ohne irgendeine administrative Verfügung bei gleichzeitigem Verlust ihrer bisherigen tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft alle Bewohner des nach dem Wiener Schiedsspruch an Ungarn angeschlossenen Gebietes erworben, die

- a) am 26. Juli 1921, dem Tage, an dem der Vertrag von Trianon in Kraft getreten ist, nach den damals geltenden ungarischen Vorschriften die ungarische und
- b) am 2. November 1938 die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft besessen haben; die weiterhin
- c) während der letzten 10 Jahre, d. h. vom 2. November 1928 bis zum 2. November 1938 ihren ständigen Wohnsitz auf dem an Ungarn abgetretenen Gebiete hatten und schließlich
- d) die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nicht durch Option auf Grund des Art. 64 des Vertrages von Trianon ³¹²) erworben haben (Art. 2 Abs. 1).

Alle übrigen Bewohner des an Ungarn angeschlossenen Gebietes behielten ihre tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft (Art. 2 Abs. 1), soweit sie nicht entsprechend den nachfolgend angeführten Bestimmungen die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Familienstellung erworben haben.

Hat der Ehemann auf Grund dieser Vorschriften die ungarische Staatsangehörigkeit wiedererworben, so erstreckt sich dieser Erwerb auch auf seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder, die jünger als 24 Jahre sind (Art. 1 Abs. 2 S. 1). Da auch hier davon auszugehen ist, daß der Staatsangehörigkeitswechsel der Ehefrau eine bestehende gültige Ehe voraussetzt, haben geschiedene Frauen und Witwen die ungarische Staatsangehörigkeit nur dann erworben, wenn in ihrer Person die Voraussetzungen vorliegen. Uneheliche Kinder, die jünger als 24 Jahre sind, folgen der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter (Art. 1 Abs. 2 S. 2).

Für Waisenkinder 3¹³), die erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Trianon oder gar erst nach dem 2. November 1928 geboren wurden, enthält der Vertrag eine ausdrückliche Regelung: für die nach dem 26. Juli 1921 geborenen Vollwaisen oder vaterlosen Kinder ist die ungarische Staatsangehörigkeit ihres Vaters — bei unehelichen Kindern ihrer Mutter — zu diesem Zeitpunkt maßgebend (Art. 1 Abs. 3). Waisenkinder, die erst nach dem 2. November 1928 geboren wurden, haben die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des Vertrages dann erhalten,

³¹²) Durch Ges. Art. XXXIII/1921 sind die Vertragsbestimmungen innerstaatliches Recht geworden.

³¹³⁾ Die Unterscheidung des Vertrages zwischen »Vollwaisen und vaterlosen Kindern« sowie »Waisen« schlechthin ist ohne praktische Bedeutung.

wenn sie seit ihrer Geburt den ständigen Wohnsitz 3¹⁴) auf dem mit Ungarn vereinigten Gebiete hatten, vorausgesetzt, daß ihre Eltern 3¹⁵) — bei unehelichen Kindern ihre Mutter — die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des Vertrages von Trianon verloren haben 3¹⁶) (Art. 1 Abs. 4). Für Waisenkinder unter 24 Jahren, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Trianon geboren wurden, sind demnach die Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitswechsels dann vollkommen selbständig zu beurteilen, wenn der eheliche Vater bzw. die uneheliche Mutter noch vor diesem Zeitpunkt gestorben sind 3¹⁷). Sind die Kinder erst nach diesem Zeitpunkt verwaist, so ist die ungarische Staatsangehörigkeit ihres Vaters bzw. ihrer unehelichen Mutter am 26. Juli 1921 maßgebend, und wenn der Vater bzw. die uneheliche Mutter erst nach dem 2. November 1928 gestorben ist, auch der Wohnsitz des Vaters bzw. der unehelichen Mutter insoweit für das Kind von Bedeutung.

Einzelnen Personengruppen räumte der Vertrag das Recht ein, zugunsten der tschecho-slowakischen Staatsbürgerschaft zu optieren:

Das Optionsrecht stand nur Personen tschechischer, slowakischer oder russinischer Nationalität zu, die auf Grund der in Art. I des Übereinkommens genannten Voraussetzungen die ungarische Staatsbürgerschaft erwarben (Art. 3 Abs. I). Neben Personen magyarischer Volkszugehörigkeit waren also insbesondere auch die Volksdeutschen aus dem abgetretenen Gebiet nicht berechtigt, für ihre bisherige Staatsbürgerschaft zu optieren. Vorschriften, nach denen bei der Feststellung der Nationalität der Optanten vorzugehen ist, enthält nicht das Übereinkommen selbst, sondern die ungarische Durchführungsverordnung ²¹⁷a), wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß auch den tschecho-

³¹⁴⁾ Siehe oben S. 175f.

³¹⁵⁾ Hier ist also nicht nur der Vater maßgebend. Die Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitswechsel des Kindes waren in diesem Falle also strenger: Vater und Mutter des ehelichen Kindes mußten die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des Vertrages von Trianon verloren haben.

³¹⁶⁾ Auch hier aber mit der Einschränkung, daß der maßgebende Elternteil die ungarische Staatsangehörigkeit nicht durch Option auf Grund des Vertrages von Trianon verloren hat.

³¹⁷⁾ Den Fall, daß der Vater des Kindes vor dem 26. Juli 1921 gestorben ist, das Kind aber erst nach diesem Zeitpunkt geboren wurde, ist im Vertrag nicht berücksichtigt; man wird hier ähnlich entscheiden müssen, wie in dem oben S. 222 behandelten Fall vorgeschlagen wurde.

³¹⁷a) Nr. 253000/1939 B. M. Die Verordnung ist, leider nur ihrem Inhalt nach, in der Z. f. osteuropäisches Recht 1939/40 S. 553, wiedergegeben. Darnach konnte die Volkszugehörigkeit der Optanten zunächst durch Geburtsschein oder durch eine Bestätigung der tschecho-slowakischen Volkszählungsbehörde über das Bekenntnis bei der Volkszählung von 1930 nachgewiesen werden; außerdem aber auch durch den Nachweis des Besuchs einer Schule der betreffenden Nationalität, durch die Bescheinigung des Bürgermeisters des Optanten oder durch eine schriftliche Bestätigung zweier Personen über die Volkszugehörigkeit.

slowakischen Behörden das Recht eingeräumt war, nachzuprüfen, ob die Bedingungen der Option erfüllt sind (Art. 5 lit. h).

Jede handlungsfähige Person über 18 Jahre, auf welche die genannten Voraussetzungen zutrafen, übte das Optionsrecht selbständig aus (Art. 4 lit. c), jedoch erstreckte sich die Option des Ehegatten nicht nur auf seine ehelichen minderjährigen Kinder unter 18 Jahren, sondern auch auf seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Ehefrau (Art. 4 lit. d S. 1); Ehefrauen, die von ihrem Ehemann getrennt leben, stand das Optionsrecht also auch dann zu, wenn die Ehe weder gerichtlich geschieden noch von Tisch und Bett getrennt war.

Die Option einer Witwe erstreckte sich auf ihre unter ihrer Vormundschaft stehenden Kinder unter 18 Jahren (Art. 4 lit. d S. 3) und die Option einer unehelichen Mutter auf ihre unehelichen Kinder unter 18 Jahren 3 18) (Art. 4 lit. d S. 2). Wenn eine uneheliche Mutter einen anderen Mann als den Vater ihrer unehelichen Kinder geheiratet hatte und infolgedessen nicht berechtigt war, selbständig zu optieren, erstreckte sich die Option ihres Ehegatten auch nicht auf ihre unehelichen Kinder unter 18 Jahren; für diese Kinder stand das Optionsrecht gemäß Art. 4 lit. e vielmehr dem gesetzlichen Vertreter zu. Dem gesetzlichen Vertreter stand weiterhin das Optionsrecht für alle übrigen Personen unter 18 Jahren zu, soweit nicht die eben erwähnten Sondervorschriften Platz greifen, sowie für handlungsunfähige, der väterlichen Gewalt unterstehende oder unter Vormundschaft oder Kuratel gestellte Personen (Art. 4 lit. e).

Die Voraussetzungen der Option beurteilten sich nach dem Tage, an welchem die Optionserklärung abgegeben wurde (Art. 4 lit. f.). Die Option konnte innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tage, an welchem das Übereinkommen in Kraft trat 319), erklärt werden (Art. 3 Abs. 1). Die rechtzeitig ausgeübte Option konnte nicht mehr widerrufen werden 320) (Art. 4 lit. g) und wurde mit dem 2. November 1938 rechtswirksam (Art. 3 Abs. 2).

Die tschecho-slowakischen Optionsbehörden hatten das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Ablaufs der Optionsfrist, auszusprechen, ob die Bedingungen der Option erfüllt sind, und hatten diese Entscheidung der ungarischen Regierung und der Partei mitzuteilen. Die Option wurde erst rechtswirksam, wenn sich die tschecho-slowakischen Behörden bis zum Ablauf dieser Frist

³¹⁸⁾ Auch wenn die Kinder nicht unter der Vormundschaft ihrer optierenden unehelichen Mutter standen.

³¹⁹⁾ D. h. also bis zum 31. August 1939.

³²⁰⁾ Wurde jedoch eine Person, für die ihr gesetzlicher Vertreter die Option erklärt hatte, innerhalb der Optionsfrist 18 Jahre alt oder handlungsfähig, so konnte sie bis zum Ablauf der Optionsfrist die Option widerrufen (Art. 4 lit. g, S. 2).

entweder überhaupt nicht geäußert oder aber, wenn sie ausgesprochen haben, daß die Optionsbedingungen erfüllt sind (Art. 4 lit. h). Für die Annahme der Optionserklärung, die schriftlich abzugeben war (Art. 4 lit. i), waren die tschecho-slowakischen diplomatischen oder Konsularbehörden zuständig, wenn sich der Optant außerhalb des Gebietes der Tschecho-Slowakischen Republik aufhielt; in der Tschecho-Slowakei waren, je nachdem »aus welchem Gebiete der Optant stammt«, neben dem Innenministerium in Prag, das Innenministerium des Landes Slowakei oder die Regierung der Karpatho-Ukraine in Chust zuständig (Art. 4 lit. a). Gleichzeitig war der Optant verpflichtet, der nach seinem Wohnsitz zuständigen ungarischen Verwaltungsbehörde die Ausübung der Option anzuzeigen. Optanten, die sich bei Ausübung der Option im Ausland aufhielten, waren zu der entsprechenden Anzeige an die zuständige ungarische diplomatische oder Konsularbehörde verpflichtet.

Personen, die tschecho-slowakische Staatsangehörige blieben, aber ihre Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde besaßen, die an Ungarn gefallen ist, wurde die Heimatzuständigkeit in einer Gemeinde des tschecho-slowakischen Staatsgebiets nach den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 24. Februar 1939 321) zugewiesen.

Alle anderen Bewohner des an Ungarn gefallenen Gebietes, die nicht die ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund des Übereinkommens erworben haben, können die ungarische Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung oder durch Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband nach den einschlägigen innerstaatlichen ungarischen Vorschriften 322) erlangen (Art. 2 Abs. 2). Die erleichterte Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband steht auch jenen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen ungarischer Nationalität offen, die vor dem 2. November 1938 in einen dritten Staat auswanderten, wenn sie am Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Trianon unzweifelhaft ungarische Staatsbürger waren und vor ihrer Auswanderung ihren ständigen Wohnsitz auf dem an Ungarn angeschlossenen Gebiet hatten (Art. 2 Abs. 3).

³²¹⁾ Regierungsverordnung vom 24. Februar 1939 (Slg. I Nr. 44), mit welcher das Übereinkommen zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und dem Königreich Ungarn über die Regelung der Fragen der Staatsbürgerschaft und Option, gefertigt am 18. Februar 1939 in Budapest, durchgeführt wird. Die Grundsätze, nach denen die Zuweisung des Heimatrechts zu erfolgen hat (§ 2), sind die gleichen wie in der Durchführungsverordnung zum deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrag (§ 2) und in der Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit (§ 4); siehe oben S. 197 Anm. 150. Da die Optionsfristen inzwischen abgelaufen sind, erübrigt es sich, die Schwierigkeiten, die durch die Ereignisse vom März 1939 hinsichtlich der Zuständigkeit auf Seiten der ehemaligen Tschecho-Slowakei entstanden waren, zu erörtern.

^{322) §§ 6}ff. des ung. Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1879 (Ges. Art. L/1879) und §§ 4ff. der ung. Novelle von 1939 (Ges. Art XIII/1939).

Das Übereinkommen schließt mit eingehenden Bestimmungen über die wirtschaftlichen Fragen, welche mit der Pflicht der Optanten, binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Option den Wohnsitz auf das tschecho-slowakische Staatsgebiet zu verlegen, zusammenhängen (Art. 5).

2. Den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch die Bewohner der an Ungarn im März 1939 angeschlossenen Karpathoukraine regelt § 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1939 über die Vereinigung der zurückgewonnenen karpathorussischen Gebiete mit der Heiligen Ungarischen Krone 323). Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen des tschecho-slowakisch-ungarischen Übereinkommens vom 18. Februar 1939.

Auf Grund dieser Bestimmungen erhalten mit Wirkung vom 15. März 1939 ohne besondere behördliche Verfügung die Bewohner der karpathorussischen Gebiete die ungarische Staatsbürgerschaft in folgenden Fällen:

a) Personen, die am 26. Juni 1921, dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Trianon, nach dem damals gültigen ungarischen Recht zweifellos die ungarische Staatsbürgerschaft besessen haben und auf Grund dieses Vertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige geworden sind, vorausgesetzt, daß sie in den letzten zehn Jahren, also seit dem 15. März 1929, ihren ständigen Wohnsitz entweder auf dem karpathorussischen Gebiet oder auf dem ehemals zur Tschechoslowakei gehörenden Gebiet hatten, das bereits auf Grund des Wiener Schiedsspruchs zu Ungarn geschlagen wurde. Durch diese Einbeziehung der bereits 1938 an Ungarn angeschlossenen Gebietsteile in das für die Lage des Wohnsitzes maßgebende Gebiet haben auch zahlreiche im sogenannten Oberland wohnhafte Personen, die auf Grund des tschechoslowakisch-ungarischen Staatsangehörigkeitsvertrages tschecho-slowakische Staatsangehörige geblieben sind, die ungarische Staatsangehörigkeit erworben. Fälle doppelter Staatsangehörigkeit dürften trotzdem selten sein, da durch die strengen Voraussetzungen, die das slowakische Staatsangehörigkeitsgesetz für den automatischen Erwerb der slowakischen Staatsangehörigkeit aufstellte, gerade die früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen aus dem sogenannten ungarischen Oberland die slowakische Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben 324). Diese Vorschrift des ungarischen Gesetzes hat somit verhindert, daß die

³²³⁾ Siehe oben S. 170 Anm. 14.

³²⁴⁾ Eine doppelte Staatsangehörigkeit jener ehemals tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, bei denen auch die Voraussetzungen für die Erlangung der Protektoratsangehörigkeit vorlagen, verhindert § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Protektoratsangehörigkeit vom 11. Januar 1940 (siehe oben S. 195).

Zahl der Staatenlosen noch größer wurde, als dies infolge der sonstigen strengen Anforderungen der slowakischen und der ungarischen Regelung tatsächlich der Fall ist.

- b) Die nach dieser Vorschrift erlangte ungarische Staatsangehörigkeit eines Mannes erstreckt sich gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes auch auf seine Ehefrau und auf seine ehelichen Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Uneheliche Kinder im Alter unter 24 Jahren erwerben die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter.
- c) Das Gesetz enthält eine den Bestimmungen des tschechoslowakisch-ungarischen Staatsangehörigkeitsvertrages entsprechende Sonderregelung für jene Voll- und Halbwaisen, die erst nach dem 26. Juni 1021 als tschechoslowakische Staatsangehörige geboren sind. Sie erwerben mit Wirkung vom 15. März 1939 die ungarische Staatsangehörigkeit, wenn ihr Vater oder, falls auch dieser erst nach dem 26. Juni 1921 geboren wurde, ihr väterlicher Großvater an diesem Stichtag die ungarische Staatsangehörigkeit besessen hat, und wenn sie selbst seit dem 15. März 1929 oder, wenn sie später geboren wurden, seit ihrer Geburt ihren ständigen Wohnsitz entweder im karpathorussischen Gebiet oder in dem im Herbst 1938 an Ungarn gefallenen Gebiet hatten (§ 5 Abs. 3 S. 1). Die Bestimmung des Gesetzes (§ 5 Abs. 3 S. 2), daß das uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit seiner Mutter bzw. seiner Großeltern teilt, ist in dieser Form unklar; die Absicht des Gesetzgebers war offenbar, für verwaiste uneheliche Kinder in entsprechender Anwendung der soeben angeführten Bestimmungen für eheliche Waisenkinder Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der unehelichen Mutter bzw. seiner mütterlichen Großeltern 325) für maßgebend zu erklären. Auch in diesen Fällen erstreckt sich der Staatsangehörigkeitserwerb des Mannes, dessen Staatsangehörigkeit nach diesen Vorschriften beurteilt wird, weil er verwaist ist, auf seine Ehefrau sowie seine (ehelichen) Kinder und der Staatsangehörigkeitserwerb der verwaisten unehelichen Mutter auf ihre unehelichen Kinder (§ 5 Abs. 4).
- d) Ausgenommen vom Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Bestimmungen sind jedoch nach § 5 Abs. 5 alle jene-Personen, die entweder selbst oder deren Vorfahren die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit durch eine gemäß Art. 64 des Vertrages von Trianon durchgeführte Option erlangt haben.

³²⁵) Es ist anzunehmen, daß auch hier grundsätzlich der Großvater allein maßgebend ist, die mütterliche Großmutter nur dann, wenn auch die Kindesmutter unehelich geboren ist.

VIII.

Überblickt man diese Vorschriften in ihrer Gesamtheit, so tritt zunächst beherrschend der Grundsatz hervor, im wesentlichen nur die bodenständige Bevölkerung der einzelnen Gebiete der ehemaligen Tschechoslowakei in den neuen Staatsangehörigkeitsverband aufzunehmen. Demgemäß erscheinen zunächst ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit dieser Bewohner als Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitserwerb Heimatrecht, Wohnsitz oder Geburtsort, wobei allerdings mittelbar auch die Frage der Volkszugehörigkeit insoweit mitspielt, als man z. T. sehr strenge und um Jahrzehnte zurückliegende Erfordernisse für die Bodenständigkeit der Bevölkerung aufgestellt hat, um dadurch nach Möglichkeit allen Verschiebungen der nationalen Struktur der Bevölkerung, wie sie vor allem die Entnationalisierungspolitik des tschechoslowakischen Staates mit sich gebracht hat, ihre Bedeutung zu nehmen.

Als Ergänzung des genannten Grundsætzes mußte allerdings die Volkszugehörigkeit herangezogen werden, gerade weil man wiederum auch Wert darauf legte, die Angehörigen des Staatsvolkes möglichst mit dem eingegliederten Gebiet in den Staatsverband aufzunehmen. Neben Wohnsitz und Heimatrecht, die auch bereits in der nach dem Weltkrieg getroffenen Regelung von maßgeblicher Bedeutung waren, hat somit auch die Volkszugehörigkeit eine Bedeutung erlangt, die ihr bisher, vor allem auch in der Staatsangehörigkeitsregelung, die nach dem Weltkrieg in der Tschechoslowakei getroffen wurde, keineswegs zukam. Damals war die Volkszugehörigkeit lediglich bei der Option für und gegen die Tschechoslowakei von Wichtigkeit 326); für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes auf Grund der Gebietsveränderungen hat sie erst im Zusammenhang mit dem Zerfall der Tschechoslowakei grundsätzliche Bedeutung erlangt. Diese besondere Rolle der Volkszugehörigkeit zeigt sich nicht nur in den Vorschriften, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit betreffen, sondern auch in den vom tschechoslowakischen Reststaat getroffenen Bestimmungen, in der polnischen Staatsangehörigkeitsregelung und schließlich auch in den Vorschriften über die Protektoratsangehörigkeit. Lediglich Ungarn hat seinerseits auf die Volkszugehörigkeit nur in sehr beschränktem Maße Rücksicht genommen 327). Der Begriff der Volkszugehörigkeit

³²⁶⁾ Insbes. § 4 des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1920 (Slg. d. Ges. u. VO Nr. 236); Art. 2 des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages von 1920 (siehe oben S. 174 Anm. 39); Art. 9 des Brünner Vertrages von 1920 (siehe oben S. 174 Anm. 40).

³²⁷⁾ Die in Art. 3 des tschecho-slowakisch-ungarischen Staatsbürgerschafts- und Optionsvertrages vorgesehene Berücksichtigung der tschechischen, slowakischen oder russinischen Nationalität bezieht sich nur auf die Option zugunsten der Tschecho-Slowakei.

hat aber in der neuen Staatsangehörigkeitsregelung in diesen Gebieten nicht nur eine größere Bedeutung erlangt gegenüber der Regelung am Ende des Weltkrieges, sondern auch inhaltlich eine bedeutsame Änderung erfahren. Auch am Ende des Weltkrieges wurde als Einschränkung und Begrenzung des subjektiven Bekenntnisses der Volkszugehörigkeit zu objektiven Merkmalen gegriffen; allerdings beschränkte man sich darauf, die Muttersprache für maßgebend zu erklären 328). Die Umschreibung, die der Begriff der Volkszugehörigkeit in den verschiedenen hier maßgebenden Rechtsordnungen in der Verknüpfung von objektiven Merkmalen und subjektivem Bekenntnis nunmehr gefunden hat, zeigt weitgehend große Ähnlichkeit. Besonderes gilt nur für den rassisch bestimmten Begriff der Volkszugehörigkeit in der deutschen Regelung, die aber, wie oben dargelegt, im Zuge der Neuordnung des in Frage stehenden Gebietes in immer steigendem Maße an Bedeutung gewinnt.

Die Fülle von Einzelvorschriften, mit denen die beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei neu geordnet haben, ist nur verständlich, wenn man berücksichtigt, wie tiefgehend und zahlreich die Verschiedenheiten waren, die die einzelnen Nationalitäten des tschechoslowakischen Staates voneinander trennten und welche Schwierigkeiten es bereitete, diese Verschiedenheiten in ihrer räumlichen Verflechtung mit den Anforderungen der Staaten, an welche die einzelnen Gebiete nunmehr fielen, in Einklang zu bringen. Angesichts dieser Tatsachen kann man wohl abschließend feststellen, daß das Bemühen, die Bevölkerung von fünfzehn Millionen in diesen Gebieten nach ihrer Bodenständigkeit und unter tunlichster Berücksichtigung ihrer Volkszugehörigkeit aufzuteilen, im wesentlichen erfolgreich gewesen ist.

³²⁸⁾ Im Brünner Vertrag sogar nur »die Sprache« überhaupt. Angesichts der gerade in problematischen Fällen meist vorhandenen Kenntnis beider in Frage kommenden Sprachen bedeutete dies also, daß praktisch wiederum das Bekenntnis des Einzelnen ausschlaggebend war.